Bav.
4265

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG
Bav. 4265

Militär-Konskription

Ueber die Militär-Konſkription im Königreiche Baiern.

Nebſt einem Anhange, von der National-Garde II. Klaſſe oder den mobilen Legionen.

Zum Unterrichte für das Volk geſchrieben von einem Landpfarrer.

München, 1813.
Bei der Redaktion des Regierungsblatts.

SBR069026996100

1957/391

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

Inhalts-Anzeige.

Einleitung. Seite 1—7.

Erſte Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten der jungen Leute vor der Einreihung. S. 7—140.

Erſtes Hauptſtück. Allgemeine Grundſäze. S. 12—27.

I. Abſchnittt. Von dem Soldatenſtande, und wie man zu demſelben kommt, überhaupt. 12—17.

II. Abſchnitt. Von der Konſkription. 18—19.

III. Abſchnitt. Von der freiwilligen Anwerbung. 19—27.

Zweites Hauptſtück. Von der Konſkribirung. 27—46.

I. Abſchnitt. Von dem Konſkriptions-Alter. 27—31.

II. Abſchnitt. Von den Konſkriptions-Liſten. 31—46.

Drittes Hauptſtück. Von der Gröſſe und körperlichen Beſchaffenheit der Konſkribirten. 46—55.

I. Abſchnitt. Von der Größe. 46—50.

II. Abſchnitt. Von der körperlichen Beſchaffenheit. 50—55.

Viertes Hauptſtück. Von der wirklichen Einreihung. 56 — 74.

I. Abſchnitt. Von der Eintheilung der Konſkribirten einer aufgerufenen Klaſſe überhaupt. 56 — 62.

II. Abſchnitt. Von der Ordnung bei der Beſtimmung der Konſkribirten zur Einreihung. 62 — 69.

III. Abſchnitt. Von der Ergänzung der Kontingente. 69 — 74.

Fünftes Hauptſtück. Von den Befreiungen. 74 — 85.

I. Abſchnitt. Von der gänzlichen Befreiung von der wirklichen Einreihung. 76 — 78.

II. Abſchnitt. Von der vorläufigen Befreiung. 78 — 81.

III. Abſchnitt. Von der Zurückſtellung an das Ende der Reſerve. 81 — 85.

Sechſtes Hauptſtück. Von dem Stellen eines andern Mannes und von dem Vertauſchen. 85 — 98.

I. Abſchnitt. Von dem Stellen eines andern Mannes überhaupt. 85 — 87.

II. Abſchnitt. Von den Eigenſchaften des Mannes, der geſtellt werden ſoll. 87 — 90.

III. Abſchnitt. Von den Obliegenheiten deſſen, der einen andern Mann für ſich ſtellt. 90 — 92.

IV. Abſchnitt. Von der Einſtands = Summe. 93 — 96.

V. Abſchnitt. Von dem Vertauſchen. 96 — 98.

Siebentes Hauptſtück. Von der Entlaſſung. 98 — 107.

Achtes Hauptſtück. Von den Konſkribirten, die ſich ihren Pflichten entziehen. 107 — 123.

I. Abſchnitt. Von den Widerſpenſtigen. 107 — 117.

II. Abſchnitt. Von denjenigen Konſkribirten, die ſich auf andere Art ihren Pflichten entziehen. 118 — 120.

III. Abſchnitt. Von der Verfolgung derjenigen Konſkribirten, die ſich ihren Pflichten entziehen. 121 — 123.

Neuntes Hauptſtück. Von dem gänzlichen Aufhören der Militärpflichtigkeit. 124 — 125.

Zehntes Hauptſtück. Von den Konſkriptions = Behörden. 125 — 128.

Eilftes Hauptſtück. Von der Konſkriptions = Kaſſe. 128 — 134.

Zwölftes Hauptſtück. Von den Uebertretungen des Konſkriptions = Geſezes durch die Beamten. 134 — 140.

Zweite Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten der jungen Leute nach der Einreihung. 141 — 164.

Dreizehntes Hauptſtück. Von dem Stellen eines andern Mannes. 142 — 144.

Vierzehntes Hauptſtück. Von der Entlaſſung vor vollendeter Dienſtzeit. 145 — 149.

Fünfzehntes Hauptſtück. Von der Verabſchiedung der ausgedienten Soldaten. 149 — 150.

Sechszehntes Hauptſtück. Von der Wiederanwerbung ausgedienter Soldaten. 151 — 155.

Siebenzehntes Hauptſtück. Von den Begünſtigungen ausgedienter Soldaten. 154 — 155.

Achtzehntes Hauptſtück. Von den wirklich eingereihten Soldaten, die ſich ihren Pflichten entziehen. 155 — 161.

Neunzehntes Hauptſtück. Von dem allenfallſigen Vergehen der Beamten in Hinſicht auf ſchon eingereihte Soldaten. 161 — 164.

Beſchluß. 164 — 168.

Anhang. Von der National = Garde II. Klaſſe oder den mobilen Legionen. 169 — 186.

Einleitung.

Ein Menſch bedarf des andern. Wir bedürfen ihrer Hülfe, ihrer Unterſtüzung; wenigſtens müſſen wir uns auf allen Fall ſichern, daß ſie uns nicht ſchädlich werden. Es iſt beſſer, ſagt Salomo (Prediger 4, 9—12), wenn ihrer zwei ſind, als wenn einer allein iſt. Beide haben Nuzen von ihrer Geſellſchaft. Wenn einer fällt, wird ihm der andere aufhelfen. Aber, wehe dem, der allein iſt! denn, wenn er fällt, ſo hat er Niemanden, der ihm aufhilft. — — Und, wenn ein Dritter einen aus ihnen beiden angreift, ſo leiſten ſie ihm gemeinſchaftlich Widerſtand. Ein mehrfacher Strick bricht aber immer ſchwerer, als ein einfacher.

Darum haben ſich die Menſchen von jeher (durch die Natur ſelbſt, gleichſam durch

Gottes Stimme getrieben) in kleinere oder grӧſſere Geſellſchaften vereiniget. Darum ſind insbeſondere die Menſchen, welche einen gewiſſen Bezirk Landes bewohnen, unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte in einer gewiſſen Geſellſchaft oder Verbindung unter ſich; und dieſe iſt es, was man insgemein Staat nennt. Ein ſolcher Staat iſt auch Baiern. Dieſe Staaten und die Oberhäupter derſelben haben wir daher eigentlich als Gottes Anordnung anzuſehen. Denn, ſchreibt Paulus an die Rӧmer 13, 1., es iſt keine Obrigkeit, auſſer durch Gottes Anordnung; ja, Alle die da ſind, ſind von Gott angeordnet.

Wie aber zwiſchen einzelnen Menſchen, ſo entſtehen auch zwiſchen ganzen Geſellſchaften, Ländern und Staaten und den Fürſten derſelben, oft Uneinigkeiten. Nur haben dieſe nicht, wie jene, wieder Obrigkeiten und Richter über ſich, vor denen ſie ihre Sachen auf dem Rechtswege ausmachen kӧnnten. Sie haben hiezu keinen andern Weg, als ſich ſelbſt mit einander in Güte zu vergleichen, oder, wenn ſie ſo nicht eins werden kӧnnen,

es gleichwohl auf Entſcheidung durch Gewalt ankommen zu laſſen. Da entſteht denn das, was wir Krieg nennen; — allerdings ein Uebel, ein ſehr großes, aber doch auch ganz unvermeidliches Uebel für die Menſchheit. Ja, Kriege ſind zwiſchen Ländern und deren Fürſten eben ſo unvermeidlich, als unter gemeinen Leuten Streit und Prozeſſe.

Zu Kriegen braucht man aber Leute; und es ſind alſo auch dieſe eben ſowohl nothwendig. Jedoch war zu verſchiedenen Zeiten die Art verſchieden, wie dieſe jedesmal zuſammen gebracht wurden. In den älteſten Zeiten wurden nur, wenn ein Krieg drohte, alle Unterthanen aufgefodert, in denſelben zu ziehen. Wie läſtig aber, und wie verderblich für ihr Hausweſen dieſes geweſen ſeyn müſſe, leuchtet von ſich ſelbſt ein. Indeſſen haben doch auch jezt noch einige öſterreichiſche Gränzprovinzen gegen die Türkei ohngefähr dieſe Verfaſſung. Nachhin fiengen die Fürſten an, auf den Fall eines Krieges jedesmal eine gewiſſe Zahl Leute für denſelben anzuwerben. Sie wurden beſoldet und hieſſen daher zuerſt Soldaten. Allein dieſe waren meiſtens nur ein herumziehendes, heilloſes

Geſindel, dem Lande ſelbſt, deſſen Fürſten ſie dienten, am meiſten zur Plage. Nach und nach fieng man an, dieſe Soldaten auch auſſer Kriegszeiten, auf beſtändig beizubehalten; fieng in ſpätern Zeiten immer mehr auch an, ſie aus Inländern, eigenen Unterthans-Söhnen auszuheben. Allein manche Stände waren von dieſen Aushebungen geſezlich befreit; und bei andern konnte doch wenigſtens Willkühr und Parteilichkeit ein böſes Spiel treiben.

Darum war man in den neueſten Zeiten nach und nach in verſchiedenen gröſſern Staaten auf ein neues Mittel bedacht, dieſen Stand immer vollzählig zu erhalten. In unſerm Königreiche Baiern insbeſondere wurde durch die neue Konſtitution oder Grundverfaſſung deſſelben vom 1. Mai 1808 wie überall, ſo auch in dieſem Stücke eine allgemeine Gleichheit und Aufhebung aller Befreiung und Ausnahmen vom Soldatenſtande feſtgeſezt. Es wurde im Tit. VI. §. 2. die Einführung einer allgemeinen Konſkription, d. i. einer Beſchreibung aller zum Kriegsdienſte tauglicher Mannſchaft feſtgeſezt. Am 29. März und 18. Juni 1812 erſchien endlich auch das

neue Konſkriptions-Geſez, und die beſondern Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung dieſes Geſezes.

Dieſe beiden allerhöchſten Verordnungen haben alſo recht eigentlich die Abſicht, ſolche Maßregeln feſtzuſezen, daß ſich in Zukunft Niemand mehr vom Soldatenſtande ganz ausnehmen könne, auch der Reiche, auch der Beamtens-Sohn, auch der Adeliche nicht; ſolche Maßregeln feſtzuſezen, daß in Zukunft Niemanden mehr ſo leicht in dieſem Stücke Unrecht geſchehen, oder parteiiſch gegen ihn gehandelt werden könne; auch gegen den Armen, auch gegen den Sohn eines Bauers, eines Handwerkers, oder auch eines bloſſen Taglöhners nicht; feſtzuſezen, was ein jeder Unterthans-Sohn in dieſem Stücke dem Staate ſchuldig ſey; aber auch feſtzuſezen, was er entgegen zu erwarten, oder auch zu fodern ein Recht habe.

Einem jeden Unterthan, insbeſondere einem jeden jungen Menſchen und den Eltern derſelben muß alſo daran gelegen ſeyn, dieſe beiden allerhöchſten Verordnungen genau zu

kennen, damit ſie wiſſen, was für Rechte und Pflichten ſie in dieſem Stücke haben. Ihnen zum Beſten ſoll alſo auch hier der ganze Inhalt dieſer Verordnungen in einer ihnen möglichſt verſtändlichen und faßlichen Sprache dargelegt werden — ein Unternehmen, daß alſo auch ihnen Allen nicht anders, als eben ſo angenehm, wie nüzlich ſeyn kann.

Die Ordnung, in der dieſes geſchehen ſoll, ſoll eben dieſelbe ſeyn, welche auch in den beiden allerhöchſten Verordnungen ſelbſt beobachtet iſt. Dieſe nämlich machen für's erſte den Unterſchied unter den jungen Leuten, da ſie noch nicht Soldaten ſind, aber doch ſchon ſchuldig ſind, ſich nöthigen Falls zum Soldatenſtande zu ſtellen, und es, wenn das Loos ſie trifft, auch wirklich zu werden; und dann ſolchen, welche ſchon wirklich ſo viel als Soldaten ſind, oder wenigſtens ſchon als ſolche angeſehen und behandelt werden. Dieſes geſchieht von dem Zeitpunkte an, wenn ſie das Loos zum Soldatenſtande getroffen hat, wenn ſie bereits einem gewiſſen Regimente oder Bataillon zugetheilt worden ſind, und wenn ſie vor der Abreiſe zu demſelben aus der Kreis-Hauptſtadt von einem

Kreisrathe an Eidesſtatt durch das Handgelübde in Pflicht genommen worden ſind. Dieſes iſt die eigentliche vollkommene Einreihung. Es handelt alſo die

Erſte Abtheilung

von den Rechten und Pflichten der jungen Leute vor der Einreihung.

Bis zu einem gewiſſen Alter, nämlich bis Jemand völlig neunzehn Jahre alt, oder in das zwanzigſte Jahr eingetreten iſt, iſt er von dem Soldatenſtande noch ganz ſicher und frei. Er kann und darf, auch wenn eine Soldatenſtellung ausgeſchrieben wird, noch nicht einmal zu derſelben einberufen werden; oder wenn er dazu einberufen wird, ſo muß er zwar erſcheinen; er muß aber auch ſogleich wieder entlaſſen werden, ſobald er ſein noch jüngeres Alter dargethan hat.

So wie er aber dieſes Alter erreicht hat, iſt er auch ſchuldig und verpflichtet, Soldat zu werden, wenn es ihn trifft, und ſich zu Allem zu ſtellen, was hierauf Bezug hat. Das bedeuten die Worte militär-pflichtig und Militär-Pflichtigkeit. Es

iſt hievon ganz und gar Niemand ausgenommen. Sonſt traf es meiſtentheils nur die jungen Leute des Bauernſtandes und der niederern Gattungen des Bürgerſtandes, Soldat zu werden. Jezt müſſen dieß aber auch diejenigen von dem höhern Bürgerſtande, z. B. Kaufmanns-Söhne und Kaufmanns-Bediente; auch die Söhne der Beamten, von was immer für einem Range, auch die Söhne der Adelichen müſſen es werden. So will es die Konſtitution, die Grundverfaſſung unſers Reiches; ſo wollen es die beiden ſchon öfter angeführten allerhöchſten Verordnungen. Da der Soldatenſtand einmal unvermeidlich nothwendig iſt; ſo iſt es gewiß eine groſſe Wohlthat für die untern Stände, daß ſie die Laſten dieſes Standes nicht mehr ganz allein tragen dürfen, ſondern daß ihnen hierin auch alle höhern Stände, ohne Ausnahme, völlig gleich geſezt ſind; es iſt eine groſſe Wohlthat, daß in dieſem Stücke eine gänzliche Gleichheit unter allen Ständen und Menſchen eingeführt iſt.

Was alſo ein Militärpflichtiger von ſeinem zwanzigſten Jahre an bis er etwa wirk-

lich in den Soldatenſtand eingereihet wird, in dieſer Hinſicht zu thun ſchuldig und verpflichtet ſey, und was er andererſeits allenfalls auch zu erwarten oder zu verlangen ein Recht haben könne, dieß ſoll in dieſer erſten Abtheilung auseinander geſezt werden. Es zerfällt aber auch dieſe wieder in mehrere und zwar in zwölf Unterabtheilungen, die wir Hauptſtücke nennen wollen. Der Inhalt derſelben geht nach einander, wie folgt.

In dem erſten Hauptſtücke werden nur noch einige allgemeine Grundſäze über den Soldatenſtand überhaupt, und wie man zu demſelben kommt, vorausgeſchickt. — Das zweite handelt von der Konſkribirung ſelbſt, d. i. von der eigentlichen Beſchreibung aller Militärpflichtigen, damit man dieſe einmal alle wiſſe und kenne. Der Militärpflichtige heißt von dieſer Zeit an ein Konſkribirter. — Das dritte enthält, wie groß ein Konſkribirter ſeyn, und was er ſonſt für körperliche Eigenſchaften haben müſſe, damit er zum Soldaten wirklich zu brauchen ſey. — Das vierte beſtimmt, wie und in welcher Ordnung aus den brauchbaren Konſkribirten diejenigen ge-

nommen werden ſollen, welche jedesmal wirklich zum Soldatenſtande erfoderlich ſind. — Das fünfte ſezt feſt, wann und in wie ferne zuweilen ein Konſkribirter doch ein Recht haben könne, daß man ihn nicht zum Soldaten nehme; wann und in wie ferne er eine Befreiung davon anſprechen könne. — Das ſechſte giebt an, wann ein Konſkribirter, den ſchon wirklich das Loos zum Soldatwerden getroffen hat, einen andern Mann für ſich ſtellen, oder ſich mit einem andern vertauſchen dürfe, und was er in dieſem Falle zu beobachten habe. — Das ſiebente lehrt, wann ein Konſkribirter anlangen und verlangen könne, daß man ihn noch vor der Zeit, nämlich ehe er völlig dreiundzwanzig Jahre alt wird, oder in das vierundzwanzigſte eintritt, aus der Militärpflichtigkeit wieder ganz entlaſſe, d. i. vom Soldatwerden ganz freiſpreche, ſo daß er ſich anſäſſig machen, verheurathen u. dgl. kann. — Das achte handelt von den Vergehen der Militärpflichtigen und Konſkribirten gegen dieſe Verordnungen und von den Strafen, die auf ein jedes derſelben geſezt ſind. — Das neunte beſtimmt, wann ein junger

Menſch aus der Militärpflichtigkeit wie- der austrete, d. h. von welchem Alter an er von dem Soldatenſtande wieder ganz ſicher und frei ſey, ſo daß er gar keines Anlangens um Entlaſſung mehr bedarf. — Das zehnte macht mit den Stellen oder Be- hörden bekannt, durch welche alle Geſchäfte, die ſich hierauf beziehen, zu gehen haben. — Das eilfte giebt an, in welche Kaſſe Alles, was in Konſkriptionsſachen als Strafe oder ſonſt eingeht, fließt, und wozu alle dieſe Gelder verwendet werden. — Das zwölfte endlich handelt auch von denjenigen Verge- hen, deren ſich allenfalls ein Beamter gegen dieſe allerhöchſten Verordnungen oder gegen einem Konſkribirten insbeſondere ſchuldig ma- chen könnte, und von den Strafen, welche hierauf geſezt ſind. — So ernſtlich will die Regierung durch dieſe ihre Geſeze die Rechte eines jeden getreuen Unterthans ſichern!

Nach dieſer Ordnung kommt alſo

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſäze.

I. Abſchnitt.

Von dem Soldatenſtande, und wie man zu demſelben kommt, überhaupt.

Alles, was im Falle eines Krieges zur Vertheidigung des Vaterlandes zuſammenwirken muß, wird im Königreiche Baiern eingetheilt in die eigentliche Armee und in die National-Garde.

Der Name Armee bedeutet eigentlich in einem etwas gröſſern Staate die geſammte bewaffnete Mannſchaft, und was ſonſt noch dazu gehört, welche meiſtentheils im beſtändigen Dienſte, auch in Friedenszeiten, bleibt. Sie beſteht aus Infanterie, Kavallerie, Artillerie und dem Fuhrweſen. Die Infanterie dient zu Fuß und die Kavallerie zu Pferd. Die Artillerie iſt bei den Kanonen und dem übrigen ſchweren Geſchüze. Das Fuhrweſen dient ſowohl der Artillerie insbeſondere, als der geſammten übrigen Armee überhaupt. Die Infanterie insbeſondere wird noch ferner eingetheilt in Linien- und leichte Infanterie. Jene ſtreitet hauptſächlich in der Linie oder

Schlachtordnung; dieſe aber vertheilt ſich mehr, und ſtreitet einzeln oder doch in einzelnen Abtheilungen.

Die Linien-Infanterie, Kavallerie und Artillerie werden nach Regimentern, die leichte Infanterie und das Fuhrweſen aber nach Bataillons abgetheilt. Die Regimenter bei der Linien-Infanterie und Artillerie werden wieder in mehrere, jene in drei und dieſe in vier Bataillons unterabgetheilt.

Alle Regimenter und Bataillons beſtehen ferner aus mehreren Kompagnien, eine jede von 150, nur bei der Artillerie von 100 Mann. Nur bei der Kavallerie werden dieſe Eskadrons genannt. Bei der Kavallerie und dem Fuhrweſen werden auch je zwei Eskadrons oder zwei Kompagnien zuſammen eine Diviſion genannt.

Indeſſen zieht nie ein Regiment oder Bataillon, das Fuhrweſen ausgenommen, ganz in den Krieg. Von einem jeden bleibt vielmehr allemal ein Theil zurück, und muß erſt dann nachrücken, wenn man friſche Mannſchaft braucht. Dieß heißt die Reſerve. So machen bei einem jeden Regimente von

der Linien-Infanterie vier Kompagnien ein Reſerve-Bataillon; bei einem jeden Bataillon von der leichten Infanterie zwei Kompagnien eine Reſerve-Diviſion; ein jedes Regiment Kavallerie hat eine Reſerve-Eskadron; und ein jedes Bataillon des Artillerie-Regiments hat eine Reſerve-Kompagnie.

Was bei einem Regimente oder Bataillon nicht zu einer beſondern Kompagnie, ſondern zum ganzen Regimente oder Bataillon überhaupt gehört, iſt das, was man den Stab nennt. Diejenigen hohen Offiziere, welche bei einer Armee auch nicht zu einem beſondern Regimente oder Bataillon, ſondern zur ganzen Armee überhaupt gehören, wenigſtens mehrere Regimenter oder Bataillons kommandiren, heißen Generäle und haben wieder einen verſchiedenen Rang unter ſich.

Da Baiern gegenwärtig bei 3½ Millionen Menſchen zählt, ſo kommt nach dem gegenwärtigen Stand der Armee ungefähr je auf 75 Menſchen ein Soldat. Dieß war ſchon lange das ohngefähre Verhältniß in mehrern gröſſern Staaten, z. B. in Oeſterreich. In Preuſſen kam gar ſchon auf 35 Menſchen ein Soldat. In neuern Zei-

ten haben die Vermehrung des Soldatenſtandes noch ganz beſondere Umſtände durchaus nothwendig gemacht. Es liegt nicht in der Macht eines einzelnen Fürſten, hierin für ſich ſelbſt eine bedeutende Veränderung zu machen. Sie müſſen der Gewalt der nun einmal eingetretenen Zeitumſtände, und darum ſollen Ihre Völker deſto williger auch Ihnen gehorchen.

Die National-Garde machen diejenigen aus, welche auſſer den eigentlichen Soldaten auch noch aus dem übrigen Volke oder der übrigen Nation bewaffnet ſind, oder in beſondern Fällen noch bewaffnet werden. Sie wird in drei Klaſſen oder Arten eingetheilt.

Die erſte Klaſſe machen ſchon die Reſerven, Reſerve-Bataillons, Reſerve-Diviſionen u. ſ. w. der eigentlichen Armee aus. Dieſe ſind eben darum auch ſchon oben beſchrieben worden.

Die zweite Klaſſe ſollen beſondere Legionen ausmachen, deren in beſondern Fällen in jedem Kreiſe eine errichtet werden ſoll. Eine jede dieſer Legionen ſoll aus vier bis acht Bataillons, und jedes Bataillon aus vier Kompagnien beſtehen.

Zu dieſen ſogenannten Legionen ſollen vorzüglich genommen werden: 1) alle ausgedienten Soldaten, die noch dienſtfähig und weder verheurathet noch ſonſt anſäſſig ſind; 2) alle Militärpflichtigen, d. i. welche im 20. 21. 22. und 23. Jahre und nicht ſchon wirkliche Soldaten ſind; 3) alle jungen Männer vom nachfolgenden Alter, d. i. vom 24. Jahre an bis zum 40. Jahre, die noch nicht verheurathet oder anſäſſig ſind; endlich 4) alle diejenigen, welche noch freiwillig dazu gehen wollen.

Die Beſtimmung dieſer Legionen iſt, ſobald es nothwendig wird, innerhalb der Grenzen des Reiches, allein oder in Verbindung mit der wirklichen Armee das Vaterland zu vertheidigen. Daher wird auch jeder, der dabei iſt, ſobald er von ſeinem Wohnorte aufgerufen iſt, ganz und in allen Stücken wie ein wirklicher Soldat angeſehen und behandelt. Doch dürfen dieſe Legionen nie auf einmal ganz aufgerufen werden, ſondern es müſſen immer noch ſo viele Leute von demſelben zu Hauſe bleiben, daß in den nothwendigſten Arbeiten kein Stocken entſteht. Wenn die Gefahr des Vaterlandes,

oder die jährliche Uebungszeit vorüber iſt, kehret ein jeder, der dabei war, wieder zu ſeinen vorigen Geſchäften zurück.

Die dritte Klaſſe endlich ſollen diejenigen Unterthanen ausmachen, welche ſchon wirklich anſäſſig ſind. Dieſe ſollen aber in der Regel nur für die innere Sicherheit ihres Bezirkes wachen; und haben daher in ſo ferne auch nicht alle Rechte eigentlicher Soldaten.

Doch dieſes alles iſt hier nur darum vorausgeſchickt worden, damit die jungen Leute einigermaſſen die Verfaſſung des Standes kennen lernen, den ſie vielleicht einſt ſelbſt werden antreten müſſen; damit ſie wiſſen, wie derſelbe ſo verſchieden eingetheilt wird, und damit ſie beſſer verſtehen, was die am öfteſten vorkommenden Namen dieſer Eintheilungen bedeuten. Uebrigens iſt hier die Hauptſache nur dieſe, zu wiſſen, wie und auf welche Weiſe man zu dieſem Stande komme.

Dieſes geſchieht aber nach den neueſten Geſezen, nur auf eine zweifache Weiſe; nämlich 1) durch die ſogenannte Konſkription, und 2) auch durch freiwillige Anwerbung. Darum handelt der folgende

II. Abſchnitt
von der Konſkription.

Das Wort Konſkription bedeutet eigentlich die Beſchreibung aller derjenigen jungen Leute, aus denen die abgängigen Soldaten genommen werden. Sie iſt in andern Ländern ſchon lange eingeführt, z. B. in Frankreich, Oeſterreich, Preuſſen u. a. m.

Nur werden in einigen Ländern die Soldaten nicht gerade aus allen Ständen genommen, und eben darum auch nicht die jungen Leute aus allen Ständen zu dieſem Zwecke beſchrieben oder konſkribirt. Es ſind einige davon befreit und ausgenommen. Dieß ſind z. B. in Oeſterreich die Adelichen.

Bei uns aber iſt aller dieſer Unterſchied ganz aufgehoben. Kein Stand und kein Menſch iſt von dem Soldatwerden, und eben darum auch keiner von der Konſkription oder Beſchreibung dazu ausgenommen. Dieſe iſt ſtrenge allgemein. Es muß, wenn eine ſolche Beſchreibung vorgenommen wird, gar ein jeder ſich dabei ſtellen, der nur eben in dem vorgeſchriebenen Alter iſt.

Solche Beſchreibungen werden aber in der Regel alle Jahre vorgenommen; und alle Jahre werden auch aus den ſo beſchriebenen jungen Leuten — Konſkribirten — ſo viele Soldaten genommen, als jedesmal für die ganze Armee eben nothwendig ſind.

Von dieſer Konſkription oder Beſchreibung aller Militärpflichtigen nun ſoll in dieſem ganzen Büchlein eigentlich gehandelt werden; gehandelt werden, wie es dabei zugeht, was ein jeder dabei zu thun und zu beobachten hat u. ſ. w.

Indeſſen vorher werde im Vorbeigehn auch noch gehandelt im

III. Abſchnitt

von der freiwilligen Anwerbung.

Die Konſkription iſt zwar eigentlich allein nur jene Art Soldat zu werden, von welcher hier gehandelt werden ſoll, jene Art, wodurch der Staat ſo viele zum Soldatwerden beſtimmt, als er nicht durch ihren freien Willen bekommt; jene Art, wodurch diejenigen, die es trifft, Soldat werden müſſen. Dieß ſezt aber ſchon ſelbſt voraus, daß auch ein

jeder andere, auch wenn es ihn nicht nach der Konſkription trifft, doch freiwillig Soldat werden kann; er kann ſich dazu ſelbſt und freiwillig anwerben laſſen.

Nur darf ein jeder Inländer, der ſich ſelbſt anwerben laſſen will, noch nicht über 30 Jahre alt ſeyn; wer einmal darüber iſt, der wird auch durch Anwerbung nicht mehr angenommen. Eine Ausnahme iſt nur bei denjenigen, die ſchon einmal Soldaten geweſen ſind, ihre Zeit (d. i. 6 Jahre) ausgedient, und nach derſelben ihre Entlaſſung oder ihren Abſchied genommen und erhalten haben. Wenn ſich ein ſolcher Mann nachhin nochmal von Neuem anwerben laſſen will, ſo wird dieſer auch noch mit 36 Jahren angenommen, wenn er die Zeit von 6 Jahren einmal ausgedient hatte; und ſogar noch mit 40 Jahren, wenn er ſie zweimal ausgedient hätte. Dieß geſchieht, weil man ſo gerne ſchon bekannte und geübte Leute zu Soldaten hat. Diejenigen Soldaten, die nach ihrer Dienſtzeit gar keine Entlaſſung nehmen, ſondern ſich auf der Stelle auf's Neue anwerben laſſen, erhalten überdieß noch beſondere Be-

günſtigungen. Hievon unten in der zweiten Abtheilung, 16 Hauptſtücke.

Ein Jeder, der ſich freiwillig anwerben läßt, hat den Vortheil, daß er ſich ſelbſt wählen kann, zu welcher Abtheilung der Armee er gehen wolle; nämlich ob zur Infanterie oder Kavallerie u. ſ. w., wenn er nur die erfoderlichen Eigenſchaften dazu hat. Auch das Regiment oder Bataillon, zu dem er zu kommen wünſcht, kann er ſelbſt wählen. Wer nach der Konſkription Soldat werden muß, der hat auch dieſe Wahl nicht mehr; ſondern er muß es ſich gefallen laſſen, zu welcher Abtheilung und zu welchem Regimente oder Bataillon man ihn braucht und thut.

Indeſſen kann auch ein Jeder in den Jahren der Konſkription, d. i. im 20., 21., 22. und 23. Jahre, ehe er eben vermöge der Konſkription Soldat werden muß, ſich freiwillig anwerben laſſen; auch ein jeder aus dieſen kann hierdurch den Vortheil erlangen, daß er ſich ſelbſt wählen kann, zu welcher Abtheilung der Armee und zu welchem Regimente ꝛc. er kommen wolle. Nur wenn ſchon eine Aushebung aus den Konſkribirten

von einem gewiſſen Alter, z. B. vom 20. Jahre, ausgeſchrieben, und ehe dieſe vollendet iſt, können gerade dieſe ſich nicht ſelbſt anwerben laſſen. Alle Konſkribirten eines andern Alters, z. B. vom 21. Jahre, können es auch während einer ſolchen Aushebung ungehindert.

Auch die von dem aufgerufenen Alter, z. B. vom 20. Jahre, können es wieder, ſobald die ausgeſchriebene Aushebung vollendet iſt, wenn dieſe ſie noch nicht getroffen hat. Wenn z. B. 10 ausgehoben wurden, ſo kann der 11., obwohl er der nächſte zur Ergänzung der Armee bei einer folgenden Aushebung iſt, und eben ſowohl auch jeder Folgende, ſich freiwillig anwerben laſſen. Sie gewinnen dadurch wenigſtens das, daß ſie die Abtheilung der Armee und das Regiment ꝛc. ſich ſelbſt wählen können, wozu ſie vor andern zu kommen wünſchen. Wird dann in der Folge wirklich wieder eine Aushebung befohlen, und es träfe die Ordnung auch einen von dieſen bereits Angeworbenen; ſo darf darum der Konſkriptionsbezirk deſſelben keinen andern Mann mehr für ihn ſtellen. Ein jeder Konſkribirte, der ſich frei-

willig hat anwerben laſſen, wird ſeinem Be-zirke zu Gutem gerechnet, ſobald es ihn nach der Ordnung der Konſkription träfe, Sol-dat, wenn er es nicht ſchon wäre, zu werden. Ehe ihn aber dieſe Ordnung träfe, wird er noch nicht zu Guten gerechnet, d. h. ſein Bezirk darf ſeinetwegen keinen Mann weni-ger ſtellen.

Dieß iſt auch der Fall, wenn ſich ein an-derer freiwillig anwerben läßt, der entweder aus den Konſkriptionsjahren ſchon hinaus iſt, oder den es wenigſtens nach der Ordnung der Konſkription nicht mehr trifft, Soldat zu werden. Ein ſolcher wird ſeinem Bezirke in gar keinem Falle zu Guten gerechnet.

Wer ſich aber immer bei einem Regimente oder Bataillon anwerben laſſen will, der muß ſich wohl hüten, daß er mit keiner Un-wahrheit vorkomme, und in Allem, worüber er befraget wird, auch die Wahrheit nicht verſchweige. Es wird, ehe er angenommen wird, an die Obrigkeit ſeines Ortes geſchrie-ben, um ſich von der Wahrheit ſeiner An-gaben zu überzeugen. Entdeckten ſich da gegen ſeine Angaben, Umſtände, die ſeiner

Annahme entgegen wären, ſo müßte er alle hiedurch verurſachten Koſten erſezen.

Uebrigens iſt zwiſchen einem freiwillig Angeworbenen, wenn er einmal ſeinem ſelbſtgewählten Regimente oder Bataillon einverleibt iſt, und einem andern, der durch die Konſkription Soldat werden mußte, ganz und gar kein Unterſchied mehr. Sie haben ganz gleiche Rechte und Pflichten.

Auch Handgeld bekommen die, welche ſich freiwillig anwerben laſſen, keines.

Um jedoch die freiwillige Anwerbung zu erleichtern, iſt dieſe auch ſogar denen geſtattet, die noch nicht einmal konſkriptionsfähig, die noch unter dem 20. Jahre ſind, wenn ſie nur groß genug ſind, und ſonſt die erfoderlichen Eigenſchaften haben. Nur wird bei dieſen auch die Einwilligung der Eltern oder Vormünder erfodert.

Treten in der Folge, noch vor Vollendung der Dienſtzeit, Umſtände ein, vermöge welchen ein Soldat wünſchen mag, wieder entlaſſen zu werden; ſo kann dieſe Entlaſſung ein jeder, wie der nach der Konſkription ausgehobene, ſo auch der freiwillig angeworbene,

nachſuchen. Die Umſtände, welche erfodert werden, um ſie auch wirklich zu erlangen, werden unten im ſiebenten Hauptſtücke vorkommen. Eben ſo, wenn Umſtände eintreten, in denen es überhaupt erlaubt iſt einen andern Mann für ſich zu ſtellen, iſt dieſes, wie dem Konſkribirten, eben ſowohl auch demjenigen erlaubt, der ſich freiwillig hat anwerben laſſen. Die Umſtände, in welchen dieſes erlaubt iſt, werden unten im ſechſten Hauptſtücke, erſten Abſchnitte aufgezählt.

Wird ein Soldat, der ſich freiwillig hat anwerben laſſen, während der Dienſtzeit verwundet, und dadurch wie immer unbrauchbar gemacht, ſo hat er eben ſo, wie jeder Andere, Anſpruch und Hoffnung auf eine lebenslängliche Penſion oder Verſorgung. Kurz, in gar Nichts ſoll er einem Andern, der nach der Konſkription ausgehoben wurde, nachſtehen.

Ja, er ſoll ſogar noch einen Vortheil vor denſelben haben. Hat er nämlich eine gute Aufführung, und iſt er vorzüglich geſchickt, ſo ſoll er auch vor andern zum Korporal, Feldwebel, oder auch noch weiter be-

fördert werden. Von denen, die ſich freiwillig anwerben laſſen, hofft man nämlich, daß ſie auch lieber und länger im Dienſte bleiben, alſo auch als Offiziere länger werden dienen wollen. Alle Kommandanten ſind daher ſogar ausdrücklich angewieſen, ſolchen Leuten, die ſchon eine beſondere Geſchicklichkeit zeigen, alle Gelegenheit zu verſchaffen, daß ſie noch immer mehr lernen können.

Wie viele Soldaten ſich in jedem Jahre im ganzen Königreiche freiwillig anwerben laſſen, um ſo viele dürfen dann jedesmal weniger durch die Konſkription ausgehoben werden. Deswegen wird die freiwillige Anwerbung ſo ſehr begünſtiget. Deßwegen haben alle Kommandanten ſogar den beſtimmten Auftrag, dieſelbe auf alle Weiſe zu befördern und in Annahme derer, die ſich anwerben laſſen wollen, wenn ſie nur dienſtfähig ſind, nicht zu ſtrenge zu ſeyn.

Jedoch wenn ein Mann zu der Art Waffen, zu welcher er ſich anwerben laſſen will, z. B. zur Artillerie, nicht tauglich iſt; ſo darf er auf keine Weiſe gezwungen oder überredet werden, ſich zu einer andern, z. B. zur

Infanterie, anwerben zu laſſen. Die eigene Anwerbung muß durchaus freiwillig ſeyn.

Derjenige Abgang der Armee, welcher nicht durch freiwillige Anwerbung erſezt werden kann, muß durch die Konſkription erſezt werden; und dieſe fängt in jedem Jahre damit an, daß alle Diejenigen, die mit dem Eintritte in daſſelbe militärpflichtig werden, zuvörderſt beſchrieben oder konſkribirt werden. Darum folget nun

Zweites Hauptſtück.

Von der Konſkribirung.

I. Abſchnitt.

Von dem Konſkriptions-Alter.

Es iſt ſchon oben geſagt worden, daß die jungen Leute bis auf ein gewiſſes Alter von dem Soldatwerden und alſo auch von der Konſkription noch ganz frei ſind. Erſt wenn ſie dieſes Alter erreichen, unterliegen ſie der Konſkription: und dieſes heißt eben daher das Konſkriptions-Alter.

Dieſes Alter iſt die Vollendung des 19. Jahres, oder der Eintritt in das 20. Jahr.

Jedoch wird dieß nicht von dem Geburtstage eines jungen Menſchen ſelbſt gerechnet, ſondern jedesmal nur von dem 1. Jänner des nächſtfolgenden Jahres. Nämlich wer am 1. Jänner eines Jahres bereits im 20. Jahre iſt, er mag nun ſchon ſeit länger oder erſt ſeit kürzer in dasſelbe eingetreten ſeyn, der unterliegt von eben dieſem 1. Jänner an, und nicht früher, der Konſkription. Wenn man alſo wiſſen will, welche junge Leute in einem gewiſſen Jahre in das Konſkriptionsalter eintreten werden, ſo darf man nur von dieſer Jahrzahl 20 abziehen; z. B. im Jahre 1814 werden diejenigen in das Konſkriptionsalter eintreten, die im Jahre 1794 geboren ſind. Und wenn man von einem jungen Menſchen insbeſondere wiſſen will, in welchem Jahre er in dieſes Alter eintreten werde; ſo darf man nur zur Jahrszahl ſeiner Geburt 20 hinzuzählen; z. B. wer im Jahre 1799 geboren iſt, wird im Jahre 1819 in das Konſkriptions-Alter eintreten.

Die weitere Dauer dieſes Konſkriptions-Alters iſt durch vier Jahre, nämlich das 20., 21., 22. und 23. Jahr. Mit Vollendung des 23. Jahres, oder dem Eintritte

in das 24. wird der Konſkribirte von der Konſkription, und hiemit auch von dem Soldatwerden wieder frei. Nur wird auch dieß wieder nicht bis auf den Geburtstag des Konſkribirten gerechnet, ſondern bis auf den lezten Dezember deſſelben Jahres, in dem er 23 Jahre alt wurde, oder in das 24. eintrat. Wer alſo auch z. B. am 1. Juni das 23. Jahr vollendet, tritt doch da noch nicht aus dem Konſkriptionsalter aus, ſondern erſt am folgenden lezten Dezember. Trat er doch auch an dieſem ſeinem Geburtstage noch nicht, ſondern erſt am folgenden 1. Jänner in daſſelbe ein.

Während dieſes ganzen Alters iſt und bleibt der junge Menſch konſkribirt und alſo auch militärpflichtig. Er kann davon während dieſer Zeit in der Regel auch nicht befreiet werden; alſo keine Erlaubniß erhalten, ſich anſäſſig zu machen, zu heurathen, auszuwandern oder dergleichen. Oder wenn er auch etwas dergleichen thäte, ſo würde er hierdurch doch von der Militärpflichtigkeit nicht frei. Einzelne Ausnahmen von dieſer Regel kommen unten vor im 5, 6 und 7. Hauptſtücke.

Die Konſkribirten ſind alſo von vier verſchiedenen Altersjahren und werden nach dieſen auch in vier Klaſſen eingetheilt. Die erſte Klaſſe begreift die Konſkribirten vom 20. Jahre; die zweite diejenigen von dem 21.; die dritte diejenigen von dem 22.; und die vierte endlich diejenigen von dem 23. Jahre.

Es wird jedoch jedesmal in der Regel nur eine, und zwar die erſte Klaſſe aufgerufen, und nur aus dieſer werden diejenigen Soldaten genommen, die zur Ergänzung oder Verſtärkung der Armee nothwendig ſind. Von dem Falle, wenn dieſe ganze Klaſſe nicht zureichen ſollte, wird unten im vierten Hauptſtücke, erſten Abſchnitte die Rede ſeyn.

Die, welche ſo aus dieſer aufgerufenen Klaſſe zu Soldaten genommen werden, kommen auch nicht gerade, wenn ſie aus einem und demſelben Kreiſe ſind, zu einem und demſelben Regimente oder Bataillon zuſammen. Sie können vielmehr nach Willkühr auch verſchiedenen Regimentern ꝛc. einverleibet werden, je nachdem man ſie irgendwo braucht, oder es für gut findet.

Damit man ganz gewiß weiß, wann ein ein jeder junge Menſch in das Konſkriptions-Alter eintritt, ſo muß dieß aus den Taufbüchern angegeben werden. Es hilft alſo nichts, wenn jemand ſein wahres Alter verheimlichen, oder daſſelbe falſch angeben wollte. Vielmehr würde er ſich dadurch nur ſtrafbar machen.

Es kommt alſo zuvörderſt darauf an, jedesmal diejenigen jungen Leute, die neuerdings in das Konſkriptions-Alter eintreten, vollſtändig zu beſchreiben oder zu konſkribiren, vollſtändige Verzeichniſſe oder Liſten derſelben herzuſtellen. Dieſe nennt man Konſkriptions-Liſten; und es handelt daher auch der

II. Abſchnitt
von den Konſkriptions-Liſten.

Dieſe Liſten haben in Städten die Polizei-Kommiſſariate, auf dem Lande aber, und überhaupt, wo keine eigenen Polizei-Kommiſſariate ſind, die Land- oder Herrſchaftsgerichte herzuſtellen. Sie müſſen mit der größten Genauigkeit und Unparteilichkeit verfertiget; jede Unrichtigkeit und

alle Willkühr muß möglichſt vermieden werden. Die genannten Behörden ſind für Alles dieſes ſtrenge verantwortlich; und es würde, wenn ſie dagegen handelten, mit Nachdruck geahndet werden.

In dieſe Liſten müſſen diejenigen gar alle und ohne Ausnahme eingeſchrieben werden, die eben in das Konſkriptions-Alter eintreten; und zwar muß ein jeder dort eingeſchrieben werden, wo er geboren iſt, oder wo er zur Zeit der Konſkription ſeine rechtmäſſige Heimath hat. Wenn z. B. ein Menſch in Nürnberg geboren worden iſt, ſeine Eltern aber nachhin dieſe Stadt verlaſſen und ſich in Augsburg anſäſſig gemacht haben, ſo gehört er auch unter die Konſkribirten der leztern Stadt.

Es müſſen in dieſe Liſten alle eingeſchrieben werden; auch die Abweſenden, ſelbſt wenn man ihren Aufenthaltsort gar nicht weiß; auch diejenigen, die ſich eben in einem Irren- Straf- oder Arbeitshauſe oder im Gefängniſſe befinden; auch die Begüterten, Anſäſſigen, oder ſelbſt Verheuratheten; auch diejenigen, welche die gehörige Gröſſe nicht

haben,

haben, oder wegen andern Gebrechen zum Soldatenſtande untauglich ſind, oder aus was immer für Urſachen irgend eine Befreiung davon anſprechen zu dürfen glauben. Kurz, eingeſchrieben in dieſe Liſten müſſen einmal alle werden. Welche von den Eingeſchriebenen oder Konſkribirten dann wieder zu befreien ſeyen, dieß kann und muß nachhin beurtheilt werden.

Wenn, beſonders in den erſten Jahren nach Erſcheinung dieſes Konſkriptions-Geſezes, ſich der Fall ereignen ſollte, daß ein Konſkribirter ſchon verheurathet geweſen, zur Zeit der Konſkription aber wieder Wittwer, zugleich kinderlos, und auf keinem Gute oder Gewerbe anſäſſig wäre; ſo befreiet ihn dieß ohnehin von der Militärpflichtigkeit nicht. Sein Name hat alſo unbedingt auf der Liſte zu bleiben.

Konſkribirte, die ſich in einem Straf- oder Arbeitshauſe befinden, ſind unwürdig, Soldaten zu werden. Was würden auch ſolche Soldaten, beſonders in Kriegszeiten, für Händel und Ausſchweifungen anfangen! Ihre Namen werden alſo ſogleich aus den Liſten wieder ausgeſtrichen.

Wenn ein Konſkribirter zur Zeit der Konſkription im Gefängniſſe noch in Unterſuchung iſt, ſo muß er wegen ſeiner Gröſſe und Brauchbarkeit zum Soldatenſtande, wie andere, unterſucht, für ihn gelooſet, und übrigens ſein Prozeß möglichſt beſchleuniget werden. Trifft ihn das Loos, ſo kann er zwar vor Beendigung ſeines Prozeſſes nicht an die Armee abgegeben werden, ſondern es muß ein anderer für ihn nachrücken. Aber nach Beendigung ſeines Prozeſſes muß er, wenn er unſchuldig befunden, oder nicht mit einer bedeutendern Strafe belegt worden iſt, ſogleich dahin abgegeben werden. In dieſem Falle, weil vorhin ein anderer für ihn nachrücken mußte, wird er auch ſeinem Bezirke auf die nächſte Stellung zu Guten gerechnet. Wird er aber mit einer bedeutendern Strafe belegt, ſo iſt ſein Name, wie bei den vorigen, aus der Liſte wieder auszuſtreichen.

Mit Herſtellung dieſer Liſten muß allemal ein Viertel Jahr vorher, ehe die jungen Leute in das Konſkriptions-Alter eintreten, alſo im Oktober angefangen werden; und es muß dieſe bis dahin, alſo bis Ende des De-

zembers, auch ganz vollendet ſeyn. Uebrigens geht es dabei in folgender Ordnung.

Acht Tage vorher muß dieſes durch eine allgemeine Bekanntmachung in einer jeden Gemeinde verkündet werden (auf die Weiſe, wie es die Inſtruktion für die Gemeinde-Vorſteher vom 24. Sept. 1808, §. 22. vorſchreibt). Dieſe Bekanntmachung muß auch an den Gerichts- und Kirchenthüren, und wo ſonſt ſolche Bekanntmachungen angeſchlagen zu werden pflegen, z. B. an den Thüren der Wirthshäuſer angeſchlagen werden. In dieſer Bekanntmachung muß auch ausdrücklich enthalten ſeyn, welche Strafe auf das Nicht-Erſcheinen geſezt iſt. Dieſe wird gleich unten vorkommen.

Nach dieſer allgemeinen Bekanntmachung müſſen auch noch die Eltern oder Vormünder derjenigen, die in das Konſkriptions-Alter eintreten werden, beſonders vorgeladen, und ihnen da auch der Tag und die Stunde bekannt gemacht werden, wann ihre militärpflichtig werdenden Söhne oder Mündel, oder anſtatt derer ſie ſelbſt, oder ein anderer Bevollmächtigter, der über alles Rede und Antwort zu geben weiß, zur Einſchreibung

erſcheinen ſollen. Eltern und Vormünder, die ſo beſonders vorgeladen worden wären, und doch ihren Söhnen ꝛc. vielmehr mithelfen, daß ſie nicht erſcheinen, würden ſich eben dadurch doppelt ſtrafbar machen. Dieß wird unten im achten Hauptſtücke, erſten Abſchnitte weitläufiger geſagt werden.

Eine beſondere Vorladung an die militärpflichtigen Söhne ſelbſt iſt nicht mehr nothwendig. Sie können ſich nicht entſchuldigen, den Befehl zum Erſcheinen nicht gewußt oder erhalten zu haben, und es kann dieſe Entſchuldigung von ihnen nicht angenommen werden, ſobald es nur gewiß iſt, daß dieſer Befehl ihren Eltern oder Vormündern zugekommen iſt, daß dieſe gehörig vorgeladen worden ſind.

Die angekündigten Täge und Stunden ſollen aber auch die Beamten genau inne halten, und die Unterthanen ohne Verzögerung abfertigen, damit ihnen alle Verſäumniß in ihren häuslichen Geſchäften möglichſt entfernt werde.

Es kommt zwar hier zuerſt eigentlich nur darauf an, daß alle, welche militärpflichtig

werden, bloß in die Liſten eingeſchrieben wer⸗
den. Wenn aber einer von dieſen Gründe
zu haben glaubt, daß er wie immer davon
befreit werden könne, oder einen andern
Mann für ſich ſtellen dürfe, der kann dieſe
Gründe und ſein Geſuch auch ſchon da an⸗
bringen. Was für Gründe aber in dem
einen oder andern Falle erfodert werden, wird
unten in dem fünften und ſechſten Hauptſtücke
auseinander geſezt werden. Ja, wenn ein
junger Menſch eine Art Befreiung, nämlich
die Zurückſtellung an das Ende der Reſerve,
nicht ſo faſt um ſeinetwillen anſprechen kann,
ſondern wegen der nothwendigen Unterſtüzung
ſeiner alten, gebrechlichen und nothleidenden
Eltern, oder eltern⸗ und hilfloſen Geſchwi⸗
ſterte wegen, ſo müſſen die Gemeinde⸗Vor⸗
ſteher hierauf auch von ſelbſt, von Amtswe⸗
gen Bedacht nehmen, und die Landgerichte
darauf aufmerkſam machen. Die Fälle, in
denen dieß geſchieht, werden im fünften Haupt⸗
ſtücke, dritten Abſchnitte aufgezählet werden.

Kein Vater oder Vormünder darf ſich
weigern, auf erhaltene Vorladung zu dieſer
Einſchreibung zu erſcheinen, er ſey von was
immer für einem Stande, oder glaube was

immer für eine Urſache zu haben. Selbſt wenn ſein Sohn gar nicht unter die aufzurufenden gehörte, weil er z. B. zu jung oder zu alt wäre, und wenn er daher nur aus bloſſem Verſtoſſe aufgerufen worden wäre, ſo muß er doch erſcheinen. Er kann ja der Obrigkeit ſeine Gründe auch auf dem ordentlichen Wege vorlegen, und er muß dieſes auch thun.

Dieſe erſte Beſchreibung muß in der Regel zwiſchen den 1. und 24. Oktober beendiget ſeyn.

Nach dieſem, nämlich in der lezten Woche des Oktobers, haben alle Konſkribirte, ſo wie auch ihre Eltern, Vormünder und Verwandte noch Zeit, wenn ſie gegen die verfaßten Liſten etwas einzuwenden haben, dieſes zu thun. Ja, auch ein jeder andere, ſelbſt jeder Unterthan, den es auch ſelbſt nichts angeht, kann dieſes thun. Es können dieſe Einwendungen und Vorſtellungen ſowohl bei dem Landgerichte ſelbſt, als auch bei den Gemeinde-Vorſtehern angebracht werden, welche ſie dann zu den Landgerichten zu bringen haben.

Dieſe Liſten enthalten nun alle jungen Leute, welche vermöge ihres Alters neuerdings militärpflichtig werden. Es muß aber auch unterſucht werden, ob nicht einige zum Soldatenſtande unbrauchbar ſind, ob nicht andere davon zu befreien ſind, und ob nicht noch andere vielleicht wenigſtens einen andern Mann für ſich ſtellen dürfen. Es kommt nun darauf an, eine neue Liſte herzuſtellen, die nur alle diejenigen enthält, welche wirklich zum Dienſte tauglich ſind, und die auch zu demſelben, ohne eine Befreiung zu haben, aufgerufen werden können. Die erſten Liſten müſſen alſo hiernach berichtiget, und alle Konſkribirte einzeln nach allen Umſtänden genau unterſucht und geprüft werden, ob ſie auch brauchbar ſind und keinen Befreiungs-Grund für ſich haben.

Dieſes muß in der Regel alle Jahre zwiſchen dem 1. und 24. November geſchehen, und ſogleich nach der erſten Verfertigung der Liſten, wie dieſe, allgemein bekannt gemacht und auch beſonders angeſaget werden.

Es müſſen auch da wieder, wie das erſte Mal, alle jungen Leute erſcheinen, welche in

das Alter der Militärpflichtigkeit eintreten. Auch diejenigen müſſen dabei erſcheinen, welche allenfalls im vergangenen Jahre ſchon konſkribirt wurden, damals aber noch zu klein waren, jedoch noch einiges Wachsthum hoffen lieſſen, und darum auf die nächſtfolgende Konſkription angewieſen wurden. Daß auch die Eltern, Vormünder oder Verwandten mit ihnen ungehindert erſcheinen können, verſteht ſich ohnehin von ſich ſelbſt.

Uebrigens darf dieſes Geſchäft nicht nothwendig an einem und demſelben Tage, auch nicht an einem und demſelben Orte vollendet werden. Der Beamte kann die Leute auf mehrere Tage abtheilen, und auch an mehrere Orte, zu denen ſie näher haben, beſtellen. Sie ſollen nur auf Beſchleunigung des Geſchäftes, und auf möglichſte Verminderung der Zeitverſäumniß von Seite der Unterthanen ſehen.

Bei dieſer Berichtigung der Liſten und Unterſuchung der Konſkribirten müſſen nebſt dem Beamten und einem Aktuar, auch ein Arzt, ein Wundarzt und der betreffende Gemeinde-Vorſteher gegenwärtig ſeyn. Dieſe,

die Gemeinde-Vorſteher, müſſen auch ſowohl die erſte, allgemeine Konſkriptions-Liſte, als auch die einzelnen Tabellen der unbrauchbar befundenen und Befreiten, mit unterſchreiben. So ernſtlich will die Regierung, daß die Gemeinden und ihre Vorſteher um Alles wiſſen ſollen, was da vorgeht.

In dieſer und aller Konſkribirten Gegenwart ſpricht nun der Beamte aus, welcher als unbrauchbar, welcher als befreit, und im Gegentheile, welcher als keines von dieſen beiden erklärt ſey. Dieſe leztern ſind es dann eigentlich, aus welchen in der Folge die Soldaten ausgehoben werden. Er fragt nach dieſem Ausſpruche auch noch einen jeden insbeſondere, ob er etwas vorzubringen oder einzuwenden habe. Damit ein Jeder hier alles zu ſeinem Vortheile dienliche zu antworten wiſſe, muß er ſich beſonders mit dem bekannt machen, was im folgenden dritten und im fünften Hauptſtücke vorkommen wird.

Glaubt einer, daß er mit dieſem Ausſpruche des Landgerichtes nicht zufrieden ſeyn, ſondern mit Grunde Einwendungen dagegen

machen könne, ſo muß er dieſe von nun an an das General-Kreis-Kommiſſariat oder an den Konſkriptionsrath richten. Nämlich an das General-Kreis-Kommiſſariat müſſen die Landgerichte nun, und zwar längſtens bis zum erſten Dezember, Alles, was bisher geſchehen iſt, einſenden; und am 20. dieſes Monats bis zum Ende deſſelben tritt allemal der Konſkriptionsrath zuſammen. Eben darum müſſen auch alle Beſchwerden und Bitten dort längſtens bis zum Ende des Dezembers eingereicht, oder von den Landgerichten, wenn ſie bei dieſen eingereicht worden ſind, dahin abgegeben werden. Denn bis um dieſe Zeit, wie ſchon oben geſagt worden iſt, muß dieſes ganze Geſchäft jedesmal beendiget ſeyn.

So lange hat ein jeder Zeit und ſo viele Gelegenheit, Alles anzubringen, was er zu ſeinem Behelfe anzubringen zu haben glauben mag. Darum ſoll dieſe Gelegenheiten auch Niemand unbenüzt laſſen. Sonſt muß er es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn dann in der Folge auf ſeine Einwendungen und Entſchuldigungen keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Sollte ſich der Fall ergeben, daß ein junger Menſch, der in das Konſkriptions-Alter eintritt, bei der Konſkription überſehen, und an deſſen Eltern oder Vormünder gar keine Ladung dießfalls erlaſſen worden wäre, ſo iſt dieſer ſchuldig, ſich ſelbſt zu ſtellen und einſchreiben zu laſſen; thut er dieß nicht, und kommt die Sache ſonſt auf, ſo verliert er das Recht mit zu looſen, und kommt unter diejenigen, die zuerſt an die Armee abzugeben ſind. Kommt es erſt nach der Aushebung auf, ſo wird er ebenfalls ſogleich an die Armee abgegeben, jedoch ſeinem Bezirke bei der nächſten Aushebung zu Guten gerechnet.

Wenn ein Konſkriptionspflichtiger zur Zeit der Konſkription abweſend iſt, ſo müſſen an deſſen Stelle ſeine Eltern, Vormünder oder ſonſt ein Bevollmächtigter erſcheinen, die Urſache ſeiner Abweſenheit angeben, und ſonſt, ſo viel es möglich iſt, beantworten und thun, was er ſelbſt zu beantworten und zu thun hätte. Erſcheint Niemand für ihn, oder entſchuldigt Niemand ſeine Abweſenheit mit einer giltigen Urſache; ſo verliert er ebenfalls das Recht zu looſen, und kommt

unter diejenigen, die zuerſt an die Armee abzugeben ſind. Er verliert auch das Recht, einen andern Mann für ſich ſtellen zu dürfen. Dieß gilt vorzüglich, wenn er ſich im Auslande aufhält. Dieß gilt auch von denjenigen, die zwar in ihrer Heimath gegenwärtig ſind, aber aus Nachläſſigkeit oder Troz oder was immer für einer andern Urſache bei der Konſkription nicht erſcheinen, oder ſich auch, wenn ſie nicht erſcheinen können, nicht entſchuldigen laſſen.

Iſt ein Konſkriptionspflichtiger aus giltigen Urſachen abweſend, z. B. dient er in einem andern Landgerichte des Inlandes als Knecht bei einem Bauern, oder als Geſell bei einem Handwerker; ſo muß er in dem Orte, wo er ſich eben aufhält, gemeſſen, und ſeine übrige Leibesbeſchaffenheit unterſucht werden, ob er zum Soldatenſtande brauchbar iſt; in dem Orte aber, dem er eigentlich zugehört, muß beurtheilt werden, ob er allenfalls einen Grund habe, davon befreit zu werden. In dieſem leztern Orte muß auch, wenn er brauchbar und nicht befreit iſt, für ihn gelooſet werden. Wie und durch wen

dieſes geſchehen ſoll, wird im vierten Hauptſtücke, erſten Abſchnitte vorkommen.

Alle Abweſende, ſowohl die, welche ohne giltige Urſache abweſend ſind, und alſo ſchon ohne zu looſen Soldaten werden müſſen, als auch die, welche rechtmäſſig und mit Erlaubniß abweſend ſind, und welche das Loos zum Soldatwerden getroffen hat, müſſen durch ihre Ortsobrigkeit den Auftrag erhalten, ſich bei dem Konſkriptionsrathe, oder bei dem Regimente oder Bataillon, dem ſie zugetheilt ſind, zu ſtellen. Wenn ſie ſich auf dieſen Auftrag innerhalb eines Monates nicht ſtellen, ſo muß der Ort, dem ſie angehören, einen andern Mann für ſie ſtellen; gegen ſie aber wird verfahren, wie es im achten Hauptſtücke vorgeſchrieben iſt.

Wenn in die Konſkriptionsliſten wider Vermuthen und durch ein Verſehen einer eingetragen werden ſollte, der vermöge ſeines Alters nicht hinein gehört; ſo muß dieſer, ſobald ſich das Verſehen entdeckt, daraus wieder ausgeſtrichen, und wenn er auch ſchon zur Armee abgegeben ſeyn ſollte, zu jeder Zeit von derſelben ſogleich wieder losgegeben

werden. Der Beamte aber, der dieſes Verſehen machte, verfällt in eine Strafe, die im zwölften Hauptſtücke vorkommt.

Wenn ein Konſkribirter eine Befreiung durch falſche Zeugniſſe ſuchen ſollte, ſo verliert er auf allen Fall das Recht zu looſen, und kommt unter diejenigen, die zuerſt zur Armee abgegeben werden. Er kann aber nach Geſtalt der Umſtände auch härter beſtraft werden.

Nach Vollendung dieſer Konſkribirung oder Beſchreibung aller jungen Leute, die in das Konſkriptions-Alter eintreten, kommt es zuerſt darauf an, welche aus ihnen auch zum Soldatenſtande wirklich brauchbar ſind. Dieſes hängt aber von ihrer Gröſſe, und übrigen körperlichen Beſchaffenheit ab. Es folget alſo

Drittes Hauptſtück.

Von der Gröſſe und körperlichen Beſchaffenheit der Konſkribirten.

I. Abſchnitt.

Von der Gröſſe.

Es iſt im vorigen Hauptſtücke geſagt worden, daß die Konſkribirten unterſucht

werden müſſen, ob ſie zum Soldatenſtande auch wirklich brauchbar ſeyen; und dieſe Unterſuchung bezieht ſich zuerſt darauf, ob ſie groß genug ſeyen. Sie müſſen vor allen gemeſſen werden.

Das mindeſte Maß für einen Soldaten iſt 5 Fuß, 4 Zoll. Wer dieſes erreicht, iſt alſo in dieſer Hinſicht zum Dienſte brauchbar. Auch wenn einer dieſes nicht ganz erreicht, ihm aber doch nicht mehr fehlt, als höchſtens 3 Linien und zu hoffen iſt, daß er bis zur wirklichen Einreihung noch um ſo vieles wachſen werde, ſo iſt derſelbe als brauchbar zu erklären.

Fehlt ihm aber mehr als 3 Linien, ſo kommt es darauf an, ob er übrigens ſo gewachſen und ſo geſund iſt, daß noch einiges Wachsthum zu hoffen iſt oder nicht. Iſt noch einiges Wachsthum, vielleicht bis auf das künftige Jahr, zu hoffen, ſo muß er angewieſen werden, ſich bei der nächſten Konſkription wieder zu ſtellen, und meſſen zu laſſen. Iſt aber dieſes gar nicht mehr zu hoffen, ſo iſt er aus der Militärpflichtigkeit gänzlich zu entlaſſen.

Auch dieſe Entlaſſung hilft ihm jedoch nur, wenn er in der Folge auch wirklich die erfoderliche Gröſſe nicht mehr erreicht. Sollte er noch ſo viel wachſen, daß er dieſe noch erreichte, und wäre er alſo nur aus Verſehen oder aus Uebereilung oder aus übertriebener Nachſicht entlaſſen worden; ſo hört dieſe Entlaſſung wieder auf zu gelten. Er muß ſich bei der nächſten Konſkription wieder ſtellen. Diejenigen aber, welche ihn ſo voreilig entlaſſen haben, werden zur Verantwortung und Beſtrafung gezogen.

Dieſes Meſſen muß überhaupt mit der größten Genauigkeit und Unparteilichkeit geſchehen. Es müſſen alle Militärpflichtigen der aufgerufenen Klaſſe dabei gegenwärtig ſeyn und zuſehen können, damit ein jeder ſich ſelbſt überzeugen könne, daß ihm nicht unrecht geſchieht.

Uebrigens iſt das oben angegebene Maß von 5 Fuß 4 Zoll nur das mindeſte Maß, welches zu einem Soldaten überhaupt, und zwar nur bei der Infanterie insbeſondere erfodert wird. Bei andern Abtheilungen der Armee wird allerdings, wenigſtens in der Regel, ein noch gröſſeres Maß erfodert; nämlich:

1) bei

1) bei der Artillerie wenigſtens 5 Fuß 11 Zoll;

2) bei der Kavallerie wenigſtens 5 Fuß 9 Zoll; jedoch auch nicht über 6 Fuß 2 Zoll, weil ein ſo groſſer Mann für das Pferd zu ſchwer wäre;

3) bei dem Fuhrweſen wenigſtens 5 Fuß 8 Zoll, und nur

4) bei der Infanterie, wie geſagt, wenigſtens 5 Fuß 4 Zoll.

Dieß iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als müßte der Mann, der die zu einer gewiſſen Abtheilung der Armee, z. B. zur Artillerie, erfoderliche Gröſſe hat, auch nothwendig zu dieſer Abtheilung kommen. Vielmehr ſoll, wenn nur dieſe Abtheilung mit der nöthigen Mannſchaft von der erfoderlichen Gröſſe verſehen iſt, dann der Ueberſchuß unter alle übrigen Abtheilungen möglichſt gleichmäſſig vertheilt werden.

Wenn ein Konſkribirter zu einer gewiſſen Abtheilung der Armee die erfoderliche Gröſſe und eine beſondere Freude hat, ſo kann er auch den Wunſch äuſſern, daß er derſelben zugetheilt werde, wenn er auch ſchon einige vorläufige Fähigkeit dazu hat, z. B. zur

Artillerie, wenn er Leſen, Schreiben, und etwas Zeichnen kann; oder zur Kavallerie, wenn er bereits reiten, oder doch ſonſt mit Pferden ſchon umgehen kann. Er hat zwar kein ſolches Recht dazu, wie einer, der ſich freiwillig anwerben ließ. Allein man wird auf ſeinen Wunſch doch, ſo viel möglich iſt, Rückſicht nehmen. Nur ſolche, die ſich der Konſkription haben entziehen wollen, können, wenigſtens anfangs, gar nicht zur Artillerie oder Kavallerie kommen, weil man bei dieſen beſonders zuverläſſige und vertraute Leute braucht.

Nicht auf die Größſe allein aber kommt es bei einem Soldaten an, ſondern auch auf ſeine übrige körperliche Beſchaffenheit. Darum handelt der

II. Abſchnitt
von der körperlichen Beſchaffenheit.

Der Soldat hat, beſonders im Kriege, mancherlei eigene Beſchwerlichkeiten und Strabazen. Sein ganzer Körper muß alſo ſo beſchaffen ſeyn, daß er auch im Stande iſt, dieſe auszuhalten. Er darf nicht krank oder kränklicht, auch überhaupt nicht zu

ſchwach, er darf auch nicht zu mißgeſtaltet ſeyn. Auch dieß muß alſo vorläufig unterſucht werden, um zu ſehen, ob ein Konſkribirter zu dieſem Stande zu brauchen iſt, oder nicht.

Nur dürfen, was ſich ſchon von ſelbſt verſteht, gar nicht mehr unterſucht werden diejenigen, welche ſchon wegen Mangel an der erfoderlichen Gröſſe gänzlich entlaſſen ſind, wovon der vorige Abſchnitt handelte; ſo wie auch diejenigen, welche aus andern Urſachen gänzlich von der Militärpflichtigkeit zu befreien ſind, wovon das folgende vierte Hauptſtück, erſter Abſchnitt, handeln wird; und endlich auch diejenigen, welche Gebrechen an ſich haben, die einem Jeden in die Augen fallen; z. B. welche blind, auffallend buckelig u. dgl. ſind. Von dieſen muß jedoch den obern Behörden ein Zeugniß dieſes Gebrechens vorgelegt werden, welches von dem Gemeinde-Vorſteher und drei Vätern militärpflichtiger Söhne aus der aufgerufenen Klaſſe unterſchrieben ſeyn muß. Alle übrigen unterliegen dieſer Unterſuchung.

Dieſe Unterſuchung wird vorgenommen von einem Abgeordneten des Landgerichtes,

einem Arzte und einem Wundarzte. Vor derſelben muß der Beamte noch alle ausdrücklich mit der Strafe bekannt machen, die darauf geſezt iſt, wenn einer Gebrechen vorgäbe, die er gar nicht hat. Nämlich dieſer dürfte zur Strafe nicht mehr mitlooſen, ſondern käme unter diejenigen, die zuerſt an die Armee abgegeben werden. Uebrigens wird jeder einzeln unterſucht; es muß dieß mit aller Schonung geſchehen, und darf nichts von dem, was ſich dabei entdeckt, an einem ungehörigen Orte bekannt gemacht werden.

Wenn einer ſolche innerliche Krankheiten oder Gebrechen wirklich an ſich hat, die man ihm äuſſerlich nicht anmerken kann; ſo muß er dieſe ſelbſt angeben. Es muß aber über dieſe auch ein Zeugniß vorgelegt werden von dem Arzte, der ihn behandelt hat, und wo möglich auch von dem Pfarrer oder Schullehrer oder einigen Nachbarn des Konſkribirten, den es betrifft.

Uebrigens ſind die Krankheiten und Gebrechen, welche zum Soldatenſtande unbrauchbar machen, den Aerzten, die bei dieſer Unterſuchung zugegen ſind, genau vorgeſchrie-

ben. Es iſt ihnen genau vorgeſchrieben, welche Krankheiten und Gebrechen zum Soldatenſtande ganz und gar unbrauchbar machen; welche nur unbrauchbar machen zum eigentlichen Feld- oder Kriegsdienſte, ſo daß der Mann doch immer noch brauchbar iſt zum Fuhrweſen, zur Feldbäckerei, zum Dienſte in einem Feldſpitale u. dgl.; und endlich, welche nicht auf immer, ſondern nur auf eine Zeit unbrauchbar machen, z. B. wenn einer zur Zeit der Konſkription eben krank iſt, aber wieder geſund werden kann. Ein ſolcher Konſkribirter muß, wenn er keine Hoffnung zeigt, früher geſund und ſtark genug zu werden, auf die nächſtkünftige Ziehung angewieſen werden. Alle dieſe Krankheiten und Gebrechen nach allen Arten und Eintheilungen derſelben hier vollſtändig anzuführen, würde jedoch zu weitläufig ſeyn, und wegen verſchiedenen Kunſt-Namen auch immer nicht verſtändlich genug gemacht werden können. Ein Jeder, der mit etwas dergleichen behaftet zu ſeyn glaubt, mag ſich immer lieber vorher bei einem Kunſtverſtändigen, einem Arzte oder Wundarzte, darüber Raths erholen.

Lediglich von dieſer amtlichen Unterſu-chung allein hängt es ab, ob Jemand vermöge ſeiner körperlichen Beſchaffenheit zum Sol-datenſtande brauchbar ſey, oder nicht. Es hilft alſo nichts, und man giebt das Geld umſonſt aus, wenn man ſich über ſolche Krankheiten und Gebrechen Zeugniſſe von einem andern Arzte oder Wundarzte geben läßt. Ja, dieſe ſelbſt machen ſich, wenn ſie ſolche Zeugniſſe hergeben, ſtrafbar. Nur wenn ein junger Menſch krank iſt, ſo daß er bei der Konſkription nicht erſcheinen kann; oder wenn ihm innerlich etwas fehlt, was Niemand wiſſen kann, als der Arzt, der ihn behandelt hat; nur in dieſen beiden Fällen darf und ſoll er ſich von ſeinem Arzte ein Zeugniß hierüber geben laſſen; und dieſer ſoll es ihm ſtrenge nach der Wahrheit geben.

Selbſt die Aerzte und Wundärzte, welche die Unterſuchung vorgenommen haben, brau-chen hierüber einzelnen Konſkribirten keine Zeugniſſe auszuſtellen. Sie müſſen ohnehin in ihrem Unterſuchungs-Berichte Alles das-jenige vollſtändig anführen, woraus ſich er-giebt, ob ein Unterſuchter brauchbar oder unbrauchbar iſt.

Eine ſolche Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit wird auch noch vorgenommen, wenn der Konſkribirte ſchon eingereihet iſt, ſobald er bei ſeinem Regimente oder Bataillon ankommt; — ein neuer Grund, daß die erſte Unterſuchung mit aller Genauigkeit und Unparteilichkeit vorgenommen werden müſſe.

Am allerwenigſten ſoll es Jemand verſuchen, ſich ſelbſt Krankheiten oder Gebrechen zuzuziehen, oder ſich ſo zu verſtümmeln, daß er zum Soldatenſtande unbrauchbar würde. Er würde ſich dadurch ſchwere Strafe zuziehen, wie es unten vorkommen wird im achten Hauptſtücke, zweiten Abſchnitte.

Wenn nun alle Militärpflichtigen konſkribirt, und aus den Konſkribirten alle diejenigen ausgeſchieden ſind, die zum Soldatenſtande aus Mangel der erfoderlichen Gröſſe, oder ſonſt wegen körperlicher Beſchaffenheit unbrauchbar ſind; dann kommt es darauf an, wie aus den noch übrigen brauchbaren ſo viele, als eben bei der Armee abgehen, derſelben wirklich eingereihet, und wie die Konſkribirten einer jeden Klaſſe zu dieſem Behufe unter ſich eingetheilt werden. Darum folgt nun

Viertes Hauptſtück.

Von der wirklichen Einreihung.

I. Abſchnitt.

Von der Eintheilung der Konſkribirten einer aufgerufenen Klaſſe überhaupt.

Jedesmal, wenn es wieder nothwendig wird, neue Soldaten auszuheben und der Armee einzureihen, muß vorerſt von einer jeden Abtheilung derſelben, von einem jeden Regimente und Bataillon, einberichtet werden, wie viele Soldaten überall abgehen, wie viele alſo überall von neuem nothwendig ſind. Iſt es auf dieſe Weiſe erhoben, wie viele Soldaten bei der ganzen Armee neuerdings nothwendig ſind; ſo wird dieſe Zahl auf das ganze Königreich, auf alle Kreiſe, und in dieſen auf alle Landgerichte, verhältnißmäßig vertheilt. Und zwar geſchieht dieſe Vertheilung nicht nach der Grösſe der Kreiſe oder Landgerichte, nicht nach dem Steuerfuſſe derſelben, auch nicht nach der Volkszahl in denſelben überhaupt; ſondern nur (was auch offenbar das billigſte und gerechteſte iſt) im Verhältniſſe mit der Zahl der Konſkribirten allein, welche brauchbar und auch auf

keine Weiſe befreit ſind. Demjenigen Kreiſe oder Landgerichte, in welchem eben weniger ſolche Konſkribirte vorhanden ſind, werden auch eben ſo verhältnißmäßig weniger Soldaten zu ſtellen zugeſchrieben.

Von dieſen Konſkribirten wird überall allemal eine Klaſſe und zwar in der Regel die erſte, nämlich die im 20. Jahre, aufgerufen, um daraus die nothwendigen Soldaten auszuheben.

Die Konſkribirten dieſer aufgerufenen Klaſſe nun werden weiter unter ſich überhaupt auf dreierlei Art eingetheilt. Die erſten nämlich unter ihnen ſind diejenigen, welche es trifft, ſogleich Soldat zu werden, ſogleich der Armee eingereihet zu werden. Dieſe heiſſen das Einreihungs-Kontingent. Es wird aber jedesmal auch noch eine gewiſſe Zahl beſtimmt, welche vorbehalten werden, damit man nachhin unter dem Jahre, und in unvorhergeſehenen Fällen durch ſie jederzeit ſogleich die Armee ergänzen kann. Dieſe ſind die zweiten und heiſſen die Ergänzungs-Mannſchaft. Alle übrigen endlich heiſſen drittens die Reſerve; und

dieſe ſind nur vorbehalten auf den Fall, wenn auch die Ergänzung innerhalb eines Jahres erſchöpft werden ſollte. So können z. B. von 36 Konſkribirten eines Landgerichtes erſtens 10 ſogleich zur Einreihung verlangt werden, wenn von dem Abgange bei der geſammten Armee gerade ſo viele dahin treffen. Es können zweitens wiederum 10 zur Ergänzung beſtimmt werden. Und Drittens die noch übrigen 16 machen dann die Reſerve aus.

Die erſten, das Einreihungs-Kontingent, müſſen ſogleich, wie es ſie trifft, alle zur Armee abgehen.

Die zweiten, die Ergänzung, dürfen nicht ſogleich, auch eben nicht alle auf einmal dahin abgehen. Sie müſſen dieß nur, und zwar nach der Ordnung ihrer Numern, 1) wenn einer oder der andere von dem Einreihungs-Kontingente gleich anfangs nicht angenommen wird, oder widerſpenſtiger Weiſe ſich ſelbſt nicht ſtellt, und alſo ein anderer für ihn geſtellt werden muß; 2) wenn nachhin, bis wieder eine neue Konſkription kommt, aus was immer für Urſachen mehr oder we-

niger friſche Mannſchaft bei der Armee noth⸗wendig wird; und endlich 3) wenn während dieſer Zeit, und aus was immer für Urſachen, z. B. wegen Krieges, die Ergänzung über⸗haupt, ganz oder zum Theil, zur Einreihung in die Armee aufgerufen wird. Kurz, die Ergänzungs⸗Mannſchaft iſt immer die nächſte zur Einreihung.

Die dritten endlich, die Reſerve, rücken immer nach der Ordnung ihrer Numern hin⸗ter der Ergänzung nach. Sie rücken alſo 1) nach dieſer Ordnung unter die Ergänzungs⸗Mannſchaft ein, wenn von dieſer einer oder mehrere in die wirkliche Armee eingereihet werden (denn die Ergänzung muß immer vollzählig erhalten werden); und 2) müſſen ſie eben ſo auch zur Armee ſelbſt abgehen, wenn aus beſondern Urſachen, z. B. wegen Krieges; auch die Reſerve überhaupt, ganz oder zum Theil, zur Einreihung aufgerufen wird. Die von der Reſerve ſind nur nach dem Einreihungs⸗Kontingente und der Er⸗gänzung immer die lezten.

So müſſen alſo die von der Ergänzung und von der Reſerve wenigſtens immer bereit

ſeyn, ſobald es allenfalls nothwendig werden ſollte, auf den erſten Ruf zur Armee abzugehen. Darum dürfen ſie, beſonders die von der Ergänzung, (weil dieſe die nächſten ſind) ihren Gerichtsbezirk nicht eigenmächtig auf längere Zeit verlaſſen. Man wüßte ſie ja dann, wenn man ſie brauchte, nicht zu ſuchen. Sollten ſie aber eine hinreichende Urſache haben, ſich auf einige Zeit anderswohin begeben zu müſſen, ſo müſſen ſie dieß dem Beamten ihres Bezirkes vorher anzeigen, und von dieſem die ſchriftliche Erlaubniß dazu erhalten. Dieſer wird ihnen in dieſem Erlaubnißſcheine auch ausdrücklich anmerken, daß ſie zur Ergänzung oder Reſerve der eben aufgerufenen Klaſſe gehören. Daß ſie, ſobald man ſie braucht, auf den erſten Ruf wieder zurückkehren müſſen, verſteht ſich ohnehin.

Sollte einer von ihnen ſich freiwillig bei einem gewiſſen Regimente oder Bataillon anwerben laſſen, und in dieſer Abſicht zu demſelben vetreiſen wollen, ſo kann er dieſes thun, wie ſchon oben im erſten Hauptſtücke, dritten Abſchnitte geſagt worden iſt. Er muß es aber auch in dieſem Falle ſeinem

Beamten vorher anzeigen, oder durch Jemand andern gehörig anzeigen laſſen. Jedoch darf ihm dieſer die Erlaubniß hiezu nicht verſagen oder auch nur erſchweren. Niemand ſoll aber glauben, daß er unter dieſem Vorwande unbemerkt verreiſen, und ſich ſeiner Pflicht entziehen könne. Denn ſobald von dem Regimente oder Bataillon, das er vorgegeben hat, nicht innerhalb der vermuthlichen Friſt die gehörige Anzeige von ſeiner wirklichen Anwerbung eingeht, ſo würde das Landgericht ihn als einen Entwichenen anſehen und behandeln.

Wenn je in einem Jahre die ganze aufgerufene Klaſſe, die ganze Ergänzung und Reſerve derſelben erſchöpft werden ſollte; ſo käme die Reihe an die noch übrige Ergänzung und Reſerve der nächſten, höhern Klaſſe, und zwar nach der Ordnung der Numern, die ſie bei ihrer Konſkription im vorigen Jahre erhalten hatten.

Jedoch darf in keinem Landgerichte oder Kreiſe, wenn auch in demſelben die aufgerufene Klaſſe erſchöpft wäre, zu einer höhern Klaſſe geſchritten werden, ſo lange noch in

einem andern Landgerichte oder Kreiſe Konſkribirte aus der aufgerufenen Klaſſe vorhanden ſind. Dieſe Klaſſe muß erſt im ganzen Königreiche erſchöpft ſeyn.

Ueberhaupt darf dieſes Zurückſchreiten zu einer höhern Alters-Klaſſe nie anders geſchehen, als auf beſondern, ausdrücklichen Befehl Seiner königlichen Majeſtät.

Dieß von der dreifachen Eintheilung der Konſkribirten einer Klaſſe unter ſich überhaupt. Mehr noch kommt aber auf die Ordnung an, nach welcher ein jeder einzelne Konſkribirte insbeſondere zur Einreihung beſtimmt wird. Darum handelt der

II. Abſchnitt

von der Ordnung bei der Beſtimmung der Konſkribirten zur Einreihung.

Um hiebei alle Parteilichkeit ganz unmöglich zu machen, ſoll dieß durch das Loos beſtimmt werden. Nämlich die Konſkribirten müſſen hierüber looſen; Zettel ziehen, auf deren jedem eine Numer oder Zahl geſchrieben iſt. Und die Ordnung dieſer Numern, die ſie ziehen, iſt dann zugleich auch die Ord-

nung, nach welcher ſie der Armee eingereiht werden ſollen.

Das General-Kreis-Kommiſſariat theilt zu dieſem Ende zuvörderſt den Landgerichten mit, wie viel ein jedes derſelben als Einreihungs-Kontingent zu ſtellen, und wie viel als Ergänzung bereit zu halten hat. Auch beſtimmt es den Tag, an dem erſtere, das Einreihungs-Kontingent, bei demſelben eintreffen ſollen. Hierauf läßt der Beamte den Tag und die Stunde öffentlich bekannt machen, wann zum Looſen geſchritten werden ſoll.

Daß hiezu alle Konſkribirte, welche nicht unbrauchbar oder befreit ſind, erſcheinen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Wer nicht ſelbſt erſcheinen kann, anſtatt deſſen ſoll wenigſtens der Vater, oder der Vormünder, oder ſonſt ein Bevollmächtigter erſcheinen. Auſſerdem müſſen auch alle Gemeinde-Vorſteher gegenwärtig ſeyn, und überdieß noch drei Männer, welche ſelbſt militärpflichtige Söhne haben; jedoch von einer andern, als der eben aufgerufenen Klaſſe. Dieſe beſtimmt jedesmal der Beamte; und es darf ſich Niemand, den er dazu beſtimmt, deſſen weigern. Sie

ſollen beſonders rechtſchaffene und geachtete Männer ſeyn. Ihr Geſchäft iſt überhaupt, die verſammelten Konſkribirten in Allem zu vertreten, und für einen jeden derſelben mit Beſcheidenheit dasjenige vorzubringen, was ſich allenfalls mit Grunde zu deſſen Beſten vorbringen läßt; andererſeits aber auch die Konſkribirten, oder ihre Eltern und Vormünder gehörig zu Rechte zu weiſen, wenn ſie irgend etwas vorbringen, was nicht genug Grund hat, oder worauf nach den beſtehenden Geſezen nicht Rückſicht genommen werden kann. Insbeſondere hat der erſte unter ihnen jedesmal vor der Ziehung die Zettel aus der Hand des Beamten zu empfangen, die Numer laut abzuleſen, und dann den Zettel ſammen zu legen und in das hiezu bereit ſtehende Glas zu werfen; nach der Ziehung aber hat derſelbe wieder den Zettel aus der Hand eines jeden Ziehenden zu übernehmen, die Numer laut abzuleſen, und dann den Zettel dem Beamten zu übergeben. Der zweite hat die Zettel im Glaſe vorſchriftmäſſig öfter unter einander zu rütteln, damit ja kein Betrug geſpielt werden könne. Der Dritte aber hat jedesmal für diejenigen Konſkribirten

zu

zu looſen, welche aus gegründeten Urſachen ſelbſt nicht gegenwärtig ſind, und für welche auch ſonſt Niemand erſchienen iſt.

Ueberdieß kann dieſem Geſchäfte auch jeder andere beiwohnen, den es auch ſelbſt nichts angeht. Es ſoll ganz öffentlich geſchehen, und ſich Jedermann überzeugen können, wie es dabei zugeht.

Was nun endlich das Looſen oder Zettelziehen ſelbſt betrifft, ſo geſchieht dieß eigentlich zweimal. Zuerſt nämlich ziehen alle Konſkribirten nach der alphabetiſchen Ordnung ihrer Schreibnamen, d. h. ſo wie die erſten Buchſtaben ihrer Schreibnamen nach der Ordnung des ABC aufeinander folgen. Die Numern, welche ſie da ziehen, beſtimmen aber nur erſt die Ordnung, in welcher ſie das zweite Mal, welches erſt entſcheidet, nach einander looſen ſollen.

Da nämlich wird den erſten Numern (ſo vielen als man eben Soldaten braucht, z. B. 10) beigeſezt Soldat; den folgenden (wieder eben ſo vielen, als zur Ergänzung bereit zu halten anbefohlen iſt, z. B. wiederum 10 oder von 11 bis 20) Ergänzung; und

endlich allen übrigen (z. B. von 21 an) Reſerve. Was nun da ein Jeder zieht, das trifft ihn auch, und zwar in der Ordnung, wie es die beigeſezte Numer bezeichnet.

Nur wenn ſolche Konſkribirte vorhanden ſind, welche zur Strafe gar nicht looſen dürfen, müßten dieſe vor allen andern Soldat werden. Es iſt von ſolchen ſchon bisher öfter etwas vorgekommen, und wird beſonders im achten Hauptſtücke davon die Rede ſeyn. Wenn man ſolcher habhaft werden könnte, dann würden freilich von denen, welche gelooſet haben, eben ſo viele mit den leztern Numern einsweilen vom Soldatwerden frei bleiben, und nur zur erſten Ergänzung aufbehalten werden.

Wenn Fuhrweſens-Soldaten gar keine geſtellt werden dürfen, ſo dürfen auch diejenigen Konſkribirten, die nur zu dieſen zu brauchen ſind, gar nicht mitlooſen. Müſſen aber auch ſolche geſtellt werden, ſo looſen auch dieſe, und zwar zugleich mit allen übrigen, mit.

Unter den Befreiungen wird im nächſten Hauptſtücke, dritten Abſchnitte auch eine vor-

kommen, welche die Zurückſtellung an das Ende der Reſerve heißt. Die Konſkribirten, welche dieſe Befreiung erlangen, dürfen alſo erſt eingereihet werden, wenn auch die ganze Reſerve ſchon erſchöpft iſt. Sie ſind ſämtlich die allerlezten in ihrer Klaſſe. Sie dürfen alſo auch nicht mit den übrigen mitlooſen. Aber wenn es auf ſie käme, ſo muß doch auch unter ihnen eine Ordnung ſeyn, nach welcher ſie in die Ergänzung oder in die Armee ſelbſt einrücken. Sie looſen daher nur unter ſich allein, um dieſe Ordnung unter ſich zu beſtimmen.

Wenn das ganze Looſen oder Zettelziehen vorüber iſt, ſo muß das Verzeichniß aller Konſkribirten und der von ihnen gezogenen Numern nochmal laut vorgeleſen, und dieſes auch von allen Gemeinde-Vorſtehern und den oben benannten drei Männern als richtig unterſchrieben werden.

Nach dieſem wird auch noch beſonders aufgeſchrieben, und in ein Protokoll eingetragen, was allenfalls während des ganzen Geſchäftes für Einwendungen vorgebracht, und wie dieſe vorläufig von dem Beamten

verbeſcheidet worden ſind. Auch werden am Ende die drei Männer, welche überhaupt für die Konſkribirten zu reden haben, nochmal insbeſondere gefragt, ob ſie allenfalls etwas über die Art und Weiſe, wie dieſe Sache vorgenommen wurde, einzureden oder ſonſt zu bemerken haben. Sie haben hierauf ungeſcheut ihre Antwort abzugeben, und der Beamte hat dieſelbe dem Protokolle beizuſezen, und erſt die höhere Behörde hat darüber zu entſcheiden. Auch dieß haben dieſe drei Männer zu unterſchreiben.

Das Einreihungs-Kontingent geht nun auf den beſtimmten Tag zum Kreis-Kommiſſariate ab. Die Ergänzungs- und Reſerve-Mannſchaft aber wird wieder nach Hauſe entlaſſen. Jedoch hat ſie der Beamte vorher nachdrücklich zu erinnern an das, was eben im vorhergehenden Abſchnitte geſagt worden iſt, nämlich daß ſie ohne Anzeige bei ihm und ohne ſeine Erlaubniß von nun an den Gerichts-Bezirk nicht verlaſſen dürfen.

Das Einreihungs-Kontingent muß auch ganz, wie es vom Landgerichte abgeht, bei der Armee eintreffen, und derſelben einver-

leibt werden. Sonſt muß es von demſelben Landgerichte wieder ergänzt werden. Es folget alſo der

III. Abſchnitt.

Von der Ergänzung der Kontingente.

Die Armee muß immer vollzählig gemacht und erhalten werden. Wie alſo ein Mann abgeht, muß derſelbe, früher oder ſpäter, wieder durch einen andern erſezt werden. Es kommt hiebei nur darauf an, ob ihn ſogleich dasjenige Landgericht, das ihn geſtellt hat, wieder erſezen, alſo ſein Kontingent ergänzen müſſe; oder ob er erſt bei der nächſten Aushebung in die Summe des ganzen Abganges bei der geſammten Armee eingerechnet werde, welche dann, wie geſagt, ohne Unterſchied auf das ganze Königreich nach einem ganz gleichen Verhältniſſe vertheilt wird.

Hier gilt nun folgende Regel: Wenn ein Mann von dem Einreihungs-Kontingente abgeht, ehe er der Armee, ſeinem Regimente oder Bataillon völlig einverleibt iſt, ſo muß das Landgericht, das ihn geſtellt hat, wieder

einen andern für ihn ſtellen; alſo, um die Sache noch mehr auseinander zu ſezen:

1) wenn ein ſolcher Mann ſchon abgeht gleich nach dem Looſen, oder auf dem Wege vom Landgerichte zum General-Kreis-Kommiſſariate;

2) wenn er abgeht auf der Reiſe vom General-Kreis-Kommiſſariate zu ſeinem Regimente oder Bataillon;

3) wenn er auf dieſer Reiſe unterwegs ſtirbt;

4) wenn er nach der Ankunft bei ſeinem Regimente oder Bataillon von dieſem mit Grunde für unbrauchbar erklärt, und als ſolcher zurückgeſchickt wird;

5) wenn er bei dem Looſen abweſend war, aber doch einem gewiſſen Regimente oder Bataillon zugetheilt wurde, und ſich bei demſelben innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Nachricht hievon zugegangen war, nicht ſtellt, oder auch innerhalb derſelben Zeit nicht zu demſelben geliefert wird.

Für einen jeden ſolchen Mann muß jedesmal, und zwar längſtens innerhalb acht Ta-

gen, ein anderer, nämlich jedesmal der nächſte aus der Ergänzung geſtellt werden. Dafür muß zugleich auch jedesmal der nächſte aus der Reſerve zur Ergänzung geſchrieben werden. Denn auch die Zahl der zur Ergänzung aufbehaltenen muß immer vollſtändig erhalten werden, weil der Fall eintreten könnte, daß dieſe ganze Ergänzung auf einmal zur Einreihung aufgerufen würde.

Wenn im Gegentheile ein Mann ſchon ſeinem Regimente oder Bataillon einverleibt iſt, ſchon, wie man ſagt, zur Fahne geſchworen hat, und erſt nachhin abgeht, entweicht, ſtirbt ꝛc., ſo darf ihn ſein Gerichts-Bezirk nicht mehr erſezen, ſondern er wird nur in die Summe der nächſtens auszuhebenden eingerechnet.

In Betreff der Abweſenden iſt auch noch ausdrücklich Folgendes angeordnet. Nämlich wenn ſie nach der beſtimmten Zeit, d. i. nach einem Monate ſich bei der Armee ſtellen, oder an dieſelbe abgeliefert werden, ſo kann zwar der Mann, der bereits dafür geſtellt worden iſt, deswegen nicht mehr entlaſſen werden, weil er ſchon einverleibt iſt.

Aber ſie werden ihrem Bezirke doch bei der nächſten Aushebung zu Gutem gerechnet; dieſer darf dann um ſo viele weniger ſtellen.

Ehe das Einreihungs-Kontingent von dem Size des General-Kreis-Kommiſſariates zu ſeiner Beſtimmung abreiſet, wird die Mannſchaft deſſelben ſchon durch einen Kreisrath an Eidesſtatt durch das Handgelübde in Pflicht genommen. Dieß iſt die eigentliche Einreihung. Wenn nach dieſem noch einer entweichen würde, ſo würde er, wie ein entwichener wirklicher Soldat, nach den Kriegsgeſezen behandelt und beſtraft werden. Dieß muß ihnen bei dieſer Gelegenheit auch geſagt werden; wie auch, welche Folgen die Entweichung ſonſt für ſie, für ihre Perſon und ihr Vermögen, haben würde. Würde einer entweichen, ſo würde auch der Offizier, der ſie begleitet, ſogleich durch die Orts-Obrigkeit Anſtalten treffen, daß er wieder aufgeſucht und nachgeliefert würde.

Auf dem Wege oder Marſche werden ſie, wo Kaſernen ſind, in dieſen; wo aber dieſe nicht ſind, gegen die vorſchriftmäſſige Vergütung bei den Unterthanen einquartirt. Der

Offizier, der ſie begleitet, hat zu wachen, daß ſie überall gehörig verſorget, und von den übrigen Soldaten anſtändig behandelt werden. Dagegen ſollen auch ſie ſich aller Ausſchweifungen gegen die Unterthanen oder ſonſt ganz und gar enthalten.

Sobald ſie bei ihrem Regimente oder Bataillon ankommen, werden ſie nochmal unterſucht, wie ſchon oben im vorhergehenden Hauptſtücke, zweiten Abſchnitte, geſagt worden iſt. Nach dieſen werden ſie neuerdings und feierlich verpflichtet, d. i. es wird von ihnen zur Fahne geſchworen. Da müſſen ſie auch noch vollſtändiger unterrichtet werden von den beſonderen Pflichten ihres Standes und Berufes; von den Kriegs-Artikeln, welche ſie angehen; von den Folgen und Strafen der Entweichung, ſowohl für ihre Perſon als ihr Vermögen; von der Milderung dieſer Strafen, wenn ſie innerhalb zweimal 24 Stunden ſelbſt wieder zurückkehren; von ihrer Obliegenheit in Rückſicht auf ihre Dienſtzeit, im Frieden und im Kriege; und was ihnen überhaupt ſchon im voraus zu wiſſen nothwendig oder nützlich ſeyn mag.

Von da an iſt denn der Konſkribirte nun auch ein völliger Soldat. Er ſehe nun nur auch, daß er dieſem ſeinem Stande, der ihm unter der Leitung der Vorſicht einmal unvermeidlich zu Theil geworden iſt, auch gemäß lebe; demſelben ſo gemäß lebe, wie er als Menſch und Chriſt es ſelbſt erkennen kann; wie Vernunft oder Gewiſſen und Offenbarung es ihn lehren.

Allein ſchon öfter iſt bisher berühret worden, daß es doch auch Fälle geben könne, in denen ein Konſkribirter von dem wirklichen Soldatwerden auf die eine oder die andere Weiſe befreit bleiben kann. Darum wird nun nachgeholt

Fünftes Hauptſtück.

Von den Befreiungen.

Eine eigentliche, gänzliche Befreiung ſelbſt von der Verbindlichkeit Soldat zu werden, giebt es gar nicht. Darum iſt ſchon oben geſagt worden, daß jeder junge Menſch, ſobald er nur in das beſtimmte Alter, nämlich in das 20. Jahr, eintritt, ohne alle Ausnahme militärpflichtig wird. Darum iſt

ebenfalls oben auch ſchon geſagt worden, daß jeder junge Menſch dieſes Alters ohne Ausnahme ſich auch jederzeit ſtellen muß, ſo oft es auf eine Konſkription, oder was darauf Bezug hat, ankommt.

Indeſſen können aber doch einige eine Befreiung erhalten von dem wirklichen Soldatwerden, von der wirklichen Einreihung; wenn nämlich beſondere, hinreichende Gründe hiezu vorhanden ſind. Und eben dieſe Gründe ſollen in dieſem Hauptſtücke auseinander geſezt werden.

Es iſt aber dieſe Befreiung von der wirklichen Einreihung von dreifacher Art: 1) nämlich kann einer davon befreit werden gänzlich und für immer, ſo daß er ſogleich der Miltärpflichtigkeit ganz entlaſſen wird, und ſich ohne weiters anſäſſig machen, verheurathen u. dgl. kann; 2) kann aber einer davon auch befreit werden nur vorläufig und einsweilen, ſo lange gewiſſe Umſtände bleiben, ſo daß er, wenn dieſe aufhörten, wieder eingereihet werden könnte, und darum mitlooſen müßte; und 3) kann einer auch davon befreit werden nur auf ſo

lange, bis ſeine ganze Klaſſe, auch die Reſerve derſelben, erſchöpft iſt, ſo daß er wenigſtens erſt nach dieſer eingereiht werden kann, und zwar erſt, nachdem dieſe nicht nur in ſeinem Landgerichte, ſondern im ganzen Kreiſe, ja im ganzen Königreiche erſchöpft iſt. Dieß heißt eigentlich die Zurückſezung an das Ende der Reſerve.

Von allen dieſen drei Arten ſoll nun nach einander das Folgende handeln, und zwar insbeſondere der

I. Abſchnitt.

Von der gänzlichen Befreiung von der wirklichen Einreihung.

Dieſe, eigentlich ſogenannte Befreiung tritt unter folgenden Umſtänden ein:

1) Wenn der Militärpflichtige unbrauchbar iſt wegen Mangel an der erfoderlichen Gröſſe.

2) Wenn er zu allen Waffengattungen unbrauchbar iſt wegen ſeiner übrigen körperlichen Beſchaffenheit. — Von dieſen beiden iſt ſchon gehandelt worden oben im dritten Hauptſtücke. Militärpflichtige dieſer Art dürfen auch um dieſe ihre Befreiung nicht

eigens anlangen; ſondern ſie wird ihnen ſchon von Amtswegen gegeben und ein Entlaſſungs= ſchein darüber ausgefertigt.

3) Wenn von dem Militärpflichtigen ſchon zwei Brüder Soldaten waren, und auf dem Schlachtfelde, oder an den daſelbſt erhalte= nen Wunden, oder ſonſt bei Dienſtverrich= tungen, (z. B. beim Exerzieren) um das Leben gekommen ſind; und wenn er ſo der einzige noch übrig gebliebene Sohn ſeiner Eltern iſt.

4) Wenn er auch nicht der einzige noch übrige Sohn ſeiner Eltern iſt, ſondern wohl noch Brüder hat; wenn aber ſchon drei ſeiner Brüder Soldaten waren, und auf die oben beſchriebene Weiſe umgekommen ſind. — In dieſen beiden Fällen müſſen zuvörderſt über den Tod der zwei oder drei Brüder Zeugniſſe von ihren Regimentern oder Bataillonen ein= geholt, und dann muß um dieſe Befreiung bei dem Landgerichte ordentlich angelangt werden. Hierauf wird dann ebenfalls, wie allemal, ein eigner Entlaſſungsſchein aus= gefertiget.

5) Endlich wenn ſich der Fall ergäbe, daß einem Militärpflichtigen ſchon ein ge=

wiſſer Beſiz durch den Tod ſeiner Eltern, oder kinderloſen Verwandten zugefallen wäre. — Doch von dieſem Falle wird unten noch beſonders die Rede ſeyn im ſiebenten Hauptſtücke von den Entlaſſungen.

II. Abſchnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

Dieſer Befreiung haben ſich folgende Militärpflichtige zu erfreuen:

1) Schulgehilfen und Lehrer auch an höhern, ſogenannten lateiniſchen Schulen, wenn dieſe noch nicht für beſtändig angeſtellt ſind, ſondern nur proviſoriſch, d. h. gleichſam zur Probe, auf Wohlverhalten. — Dieſe ſind frei von der wirklichen Einreihung, ſo lange ſie auf dieſen ihren Pläzen bleiben. Werden ſie aber von dieſen wieder entfernt, oder verlaſſen ſie dieſelben ſelbſt; ſo müſſen ſie das nächſte Mal wieder mitlooſen, und können auch, wenn es ſie trifft, wirklich eingereihet werden. Wenn ſie aber auf dieſen Pläzen für beſtändig beſtätiget werden, ſo werden ſie eben dadurch auch aus der Militärpflichtigkeit gänzlich entlaſſen.

2) Schul-Präparanden und Expektanten, d. i. ſolche, welche ſich bei einer hiezu errichteten Anſtalt (Schullehrer-Seminar) zum Lehrerſtande vorbereiten. — Dieſe müſſen zwar, wenn ihre Klaſſe aufgerufen wird, mitlooſen; allein ſie bleiben doch, wenn ſie auch das Loos zur Einreihung träfe, ſo lange davon frei, als ſie in dieſer Anſtalt ſind. Werden ſie aber aus derſelben ohne Anſtellung entlaſſen, ſo folgen ſie ohne weiters ihrem ſchon früher gezogenen Looſe.

3) Alumnen, oder überhaupt Zöglinge in einem Prieſterhauſe, ſo lange ſie in demſelben ſind. Erhalten ſie in demſelben die höhern Weihen, ſo ſind ſie eben dadurch auch der Militärpflichtigkeit ganz entlaſſen.

4) Schüler an einer landärztlichen oder an der Thierarznei-Schule in München; ebenfalls ſo lange ſie als ſolche in derſelben ſind.

5) Studierende in den niedern oder höhern Schulen. Jedoch müſſen ſich dieſe durch beſondere Talente, vorzüglichen Fortgang, beſtändigen Fleiß und gute Sitten auszeichnen, und durch alle Schulen immer un-

ter dem erſten Drittel ihrer Mitſchüler ſeyn, z. B. unter 30 Mitſchülern zu den erſten 10 gehören.

6) Endlich ſolche, die ſich vorzüglich auf die ſchönen Künſte verwenden, und von der Akademie dieſer Künſte in München hierüber die erfoderlichen Zeugniſſe vorlegen können; auch entweder Preiſe erhalten haben oder auf Koſten der Regierung auf Reiſen ſind. — Von allen dieſen gilt nämlich dieſe Befreiung nur ſo lange, als ſie in dieſen Anſtalten und Schulen ſind. So bald ſie aus denſelben als unwürdig entlaſſen worden oder ſelbſt austreten, folgen ſie ihrem Looſe in die Einreihung, wenn es ſie ſo getroffen hat.

Wollen jedoch Militärpflichtige dieſer Art ſich dieſer Befreiung wirklich erfreuen, ſo müſſen ſie ſich zuvörderſt durch ihre Anſtellungs- oder Aufnahms-Dekrete ausweiſen, oder um die erfoderlichen Zeugniſſe umſehen, und dann ihr Geſuch um dieſe Befreiung ordentlich beim Landgerichte einreichen. Sie müſſen dieß aber auch früh genug thun, damit es nicht eher zum Looſen kommt, und ſie dann vielleicht die Einreihung trifft. Denn

wer

wer einmal durch das Loos zur Einreihung beſtimmt iſt, der kann nicht mehr davon befreit werden; er muß durchaus entweder ſelbſt dienen, oder einen Mann für ſich ſtellen. Am allerwenigſten aber dürfen ſie, ehe ſie dieſe Befreiung wirklich erhalten haben, von der Konſkription, oder was darauf Bezug hat, eigenmächtig wegbleiben.

III. Abſchnitt.

Von der Zurückſtellung an das Ende der Reſerve.

Dieſe dritte Art von Befreiung hat in nachfolgenden Fällen Statt:

1) Wenn ein Militärpflichtiger der einzige Sohn, oder auch nur allein an Kindesſtatt angenommen iſt; ſeine Mutter, Stiefmutter, oder nach deren Tode auch Großmutter bereits Wittwe iſt; und er dieſe zu ernähren und zu unterſtüzen hat.

2) Wenn derſelbe ebenfalls der einzige Sohn iſt, nur noch Vater oder Mutter, oder nach deren Tode Großvater oder Großmutter hat; dieſe ſchon über 60 Jahre alt ſind, von der Arbeit leben, und wegen Schwächlichkeit oder anderer Gebrechen ſich

mit dieſer nicht mehr, oder doch nur ſchwer fortbringen können; und wenn alſo wiederum er ſie unterſtüzen und erhalten ſoll.

3) Wenn bei den Eltern alle dieſe Umſtände eintreten, nur daß ſie auſſer dem eben aufgerufenen militärpflichtigen noch einen oder mehrere Söhne haben; wenn aber dieſe noch nicht über 17 Jahre alt, oder ſonſt nicht im Stande ſind, ihre Eltern zu unterſtüzen.

4) Wenn ein Militärpflichtiger Vater und Mutter bereits verloren hat, noch wenigſtens zwei oder auch mehr Geſchwiſter hat, und dieſe noch nicht 18 Jahre alt, und übrigens ſo vermögen- und brodlos ſind, daß er zu ihrem Unterhalte und zur Führung des Hausweſens durchaus nothwendig iſt. — In allen dieſen Fällen iſt es eigentlich nicht einmal nothwendig, um dieſe Befreiung beſonders anzulangen. Die Gemeinde-Vorſteher müſſen vielmehr, wo ſie ſolche Umſtände wiſſen, den Beamten von ſelbſt darauf aufmerkſam machen; und dieſer von Amtswegen die Sache unterſuchen, und wenn ſich Alles ſo verhält, einen ſolchen Militärpflichtigen an das Ende der Reſerve zurückſtellen. Hält

der Beamte die Umſtände nicht für geeignet hiezu, und glaubt der Militärpflichtige doch, dieſe Befreiung zu verdienen, ſo bleibt es ihm immer unbenommen, auch nachhin noch ſchriftlich darum, allenfalls auch bei dem Kreis-Kommiſſariate anzulangen. Wenn ein Militärpflichtiger aus dieſen Gründen einmal an das Ende der Reſerve zurückgeſtellt iſt, und es träfe der Fall ein, daß wirklich die ganze Klaſſe, alſo auch Ergänzung und eigentliche Reſerve, eingereiht würde; ſo käme es bei demſelben darauf an, ob dieſelben Gründe zur Befreiung noch fortdauern, oder nicht. Dauern ſie noch fort, ſo bleibt er noch ferner von der Einreihung befreit; haben ſie aber bereits aufgehört, ſo hört auch die Befreiung auf, und er muß das nächſte Mal, wenn er bis dorthin wegen Alters noch militärpflichtig iſt, wieder mitlooſen.

5) Endlich wenn ein Militärpflichtiger wohl mehrere Brüder hat, und dieſe auch über 18 Jahre alt ſind; wenn aber dieſe alle bereits Soldaten ſind, oder als ſolche wie immer, auch in einem Spitale oder auf Urlaub geſtorben ſind, und wenn zu Hauſe

Landwirthſchaft oder ſonſt ein Gewerbe zu treiben iſt. — Dieſer Fall träfe alſo nicht ein, wenn einer der ältern Brüder vom Soldatenſtande ſchon wieder mit Abſchied entlaſſen wäre, oder wenn einer einen Erſazmann für ſich geſtellt hätte, oder wenn einer von der Armee entwichen (durchgegangen) und noch nicht freiwillig zu derſelben zurückkehrt wäre, oder auch wenn einer ſchon vor der Einreihung flüchtig gegangen, und noch nicht freiwillig bei ſeinem Regimente oder Bataillon eingetroffen wäre; und noch weniger, wenn einer derſelben ſchon früher, allenfalls auch aus einem andern Grunde, an das Ende der Reſerve geſtellt, alſo von der wirklichen Einreihung befreit worden wäre. Auch wird in dieſem Falle nothwendig erfodert, daß alle Brüder, die bereits Soldaten ſind, es für ſich ſelbſt, und nicht etwa von andern geſtellt ſind. Wer einmal ſich der Konſkription entzogen, oder auch nur, da etwa ſein Name überſehen worden war, ſich nicht ſelbſt gemeldet und geſtellt hat, der kann ebenfalls auf dieſe Befreiung aus dieſem Grunde keinen Anſpruch mehr machen. Uebrigens muß um dieſe Befreiung

eigens, und zwar, wie auch ſonſt, früh= zeitig genug, angelangt werden.

Dieß iſt nun aber auch von den Befreiun= gen Alles. Ein Militärpflichtiger, der nicht einen oder den andern der in dieſem Haupt= ſtücke aufgezählten Fälle auf ſich anwenden kann, kann auch auf keine dieſer Befreiungen von der Einreihung oder vom Soldatwerden antragen. Indeſſen kann er aber doch noch manchmal die Erlaubniß erhalten, einen an= dern Mann für ſich zu ſtellen, oder ſich mit einem andern zu vertauſchen, ſo daß er doch noch nicht nothwendig ſelbſt Soldat werden muß. Es folget daher noch

Sechstes Hauptſtück.

Von dem Stellen eines andern Mannes und von dem Vertauſchen.

I. Abſchnitt.

Von dem Stellen eines andern Mannes überhaupt.

Nicht ein Jeder darf einen andern Mann für ſich ſtellen. Wer dieſes will, muß be= ſondere Gründe für ſich, beſondere Vorzüge

und gute Eigenſchaften an ſich haben, die ihn empfehlen. Dieß iſt insbeſondere in folgenden Fällen:

1) wenn ein Militärpflichtiger ſich bei ſeinem Berufe, Ackerbau, Handwerk, Gewerbe ꝛc. vorzüglich gut und fleißig verwendet;

2) wenn er in denſelben ſich ſchon eine beſondere Geſchicklichkeit oder eigene Vortheile erworben hat;

3) wenn er vorzüglich geſchickt iſt zu Arbeiten in einer Fabrike, bei einem Berg- oder Salzwerke, oder in der Münze;

4) wenn er vorzüglichen Fleiß und beſondere Geſchicklichkeit zeigt in den ſchönen Künſten, z. B. in der Malerei, Bildhauerei, Muſik ꝛc.; jedoch noch nicht zu jener Befreiung geeignet iſt, wovon im vorigen Hauptſtücke, zweiten Abſchnitte, die Rede war;

5) endlich, und zwar eben ſo, wenn er ſich als Student oder auf einer landärztlichen Schule hoffnungsvoll vorbereitet zum Dienſte des Staates, zum geiſtlichen Stande, zum Arzte oder Wundarzte ꝛc.

Alle dieſe Umſtände reichen zwar nicht hin, daß ein ſolcher Militärpflichtiger von

der Einreihung auf irgend eine Art befreit werde. Aber es wäre doch Schade, ihn bei ſolchen Vorzügen und Eigenſchaften ſeinem Berufe durchaus und gleichſam mit Gewalt zu entziehen. Darum hat ein ſolcher, und zwar eben um dieſer Gründe willen, wenigſtens die Erlaubniß, einen andern Mann für ſich zu ſtellen.

Aber was für einen? Und welche Eigenſchaften muß dieſer haben? Dieß enthält der

II. Abſchnitt.

Von den Eigenſchaften des Mannes, der geſtellt werden ſoll.

Wenn ein Militärpflichtiger einmal die Erlaubniß hat, einen andern Mann für ſich zu ſtellen; ſo muß ſeine ganze Sorge dahin gehen, einen zu ſuchen und zu finden, der dann auch ganz annehmbar iſt. Sonſt iſt ſeine erſte Mühe umſonſt geweſen, und es bleibt ihm am Ende vielleicht auch nicht mehr Zeit genug, ſich noch um einen andern, annehmbarern umzuſehen. Er hat aber hiebei auf Folgendes zu ſehen:

Für's erſte ſoll der Mann, den er ſtellen will, ein Inländer ſeyn. Kann er aber nur

einen Ausländer zu ſtellen bekommen, ſo muß wenigſtens für dieſen eine hinreichende Bürgſchaft auf Grund und Boden verſchrieben, oder die Einſtandsſumme bei dem Landgerichte hinterlegt werden.

Ferner ſoll er unverheurathet ſeyn, oder doch, wenn er ſchon verheurathet war, wiederum Wittwer, und ohne Kinder ſeyn.

Auch muß er, wenn er ſchon einmal Soldat war, nie entwichen (durchgegangen), oder doch wenigſtens wieder freiwillig zurückgekehrt ſeyn, und dann ſeine Zeit ordentlich ausgedient haben. Wenn er nach der Entweichung zurückgeliefert worden iſt, oder ſchon zwei Mal entwichen iſt, ſo würde er gar nicht mehr angenommen werden.

Noch weniger darf er im Auslande Soldat geweſen ſeyn. Nur wenn er aus demſelben wieder zurückgekehrt iſt, und ſeitdem bei der inländiſchen Armee ebenfalls ſeine Zeit gehörig ausgedient hat, nur dann kann auch ein ſolcher geſtellt und angenommen werden.

Am allerwenigſten aber kann ein ſolcher geſtellt werden, der ſchon einmal wegen Dieb-

ſtahls oder eines andern Verbrechens geſtraft worden, und im Zucht- oder Arbeitshauſe gelegen iſt. Er muß daher auch ein Zeugniß über ſeine gute Aufführung von ſeiner geiſtlichen oder weltlichen Obrigkeit beibringen.

Uebrigens muß er (was ſich ohnehin von ſich ſelbſt verſteht):

1) wegen ſeiner Gröſſe und

2) wegen ſeiner übrigen körperlichen Beſchaffenheit brauchbar;

3) über 23 Jahre alt, alſo nicht mehr ſelbſt militärpflichtig, und endlich

4) noch nicht über dasjenige Alter ſeyn, in welchem überhaupt Soldaten, wenn ſie ſich freiwillig anwerben laſſen wollen, angenommen werden; nämlich nicht über 30, 36 oder 40 Jahre nach Verſchiedenheit der Umſtände, wie bereits oben im erſten Hauptſtücke, dritten Abſchnitte, geſagt worden iſt.

Wenn einer, den das Loos zur Einreihung in den Soldatenſtand getroffen, der aber die Erlaubniß einen andern Mann zu ſtellen erhalten hat, einen ſolchen Mann findet, der alle in dieſem Abſchnitte aufgezählten Eigenſchaften hat, ſo kann er zuverſicht-

lich mit ihm hingehen, und ihn zur Annahme an ſeiner Statt vorſtellen; und zwar entweder ſchon bei ſeinem Landgerichte, oder unmittelbar bei dem General-Kreis-Kommiſſariate.

Er hat aber doch auch ſelbſt noch einige Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen, und hievon handelt nun der

III. Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten deſſen, der einen andern Mann für ſich ſtellt.

Der Konſkribirte, der einen andern Mann für ſich ſtellt, hat zuvörderſt, ſobald dieſer angenommen iſt, hiefür zur Konſkriptionskaſſe 24 fl. zu erlegen. Dafür wird ihm aber auch ein Entlaſſungsſchein für ſeine Perſon ohne eine beſondere, neue Taxe ausgefertigt. Er iſt nun hiedurch aus der Militärpflichtigkeit gänzlich und auf immer entlaſſen.

Er kann, wenn er ſelbſt abweſend iſt, ſeinen Erſazmann auch durch ſeine Eltern, Verwandten oder wen immer vorſtellen laſſen. Allein er muß dann auch das, was dieſe in ſeinem Namen gethan oder unterlaſſen haben,

auf allen Fall und ohne alle Einrede ſich ge≈ fallen laſſen. Sogar wenn ſie gegen ſeinen ausdrücklichen Auftrag etwas gethan oder unterlaſſen hätten, was ihm nun Schaden brächte, ſo könnte und würde keine Rückſicht darauf genommen werden. Er muß ſich es ſelbſt zuſchreiben, daß er keine beſſere Vor≈ ſorge getroffen hat, und das Konſkriptions≈ Geſchäft kann dadurch nicht aufgehalten werden.

Er muß auch dafür haften, daß der Mann, den er ſtellt, wirklich annehmbar ſey, wirklich die Eigenſchaften habe, die er nach dem eben vorhergehenden Abſchnitte haben muß. Würde ſein Erſazmann nicht annehm≈ bar befunden, ſo hat er die allenfalls verur≈ ſachten Koſten zu erſtatten, und innerhalb eines Monates auf ſeine Koſten entweder ſich ſelbſt, oder einen andern annehmbaren Mann zur Armee zu ſtellen. Hätte der Erſazmann abſichtlich Gebrechen verheimlicht, und der, welcher ihn ſtellte, dazu mitgeholfen, ſo ver≈ liert dieſer hiedurch auch das Recht, noch einen andern Mann zu ſtellen; er muß nun durchaus ſelbſt, und zwar um ein Jahr länger dienen. Auch der Erſazmann wird in

dieſem Falle zur Strafe gezogen. Uebrigens muß der Erſazmann eben dorthin brauchbar ſeyn, wohin es der wäre, der ihn ſtellt; alſo zum Felddienſte ſelbſt, wenn dieſer dazu brauchbar wäre. Wäre aber dieſer nur zum Fuhrweſen brauchbar, ſo darf auch jener nur dazu brauchbar ſeyn.

Dem Konſkribirten, der einen andern Mann für ſich ſtellen will, muß es auch ganz allein überlaſſen werden, ſich ſelbſt um einen ſolchen umzuſehen. Kein Beamter und kein Offizier darf ſich darein miſchen und den Unterhändler machen. Am allerwenigſten dürfen leztere eigenmächtig einen Mann, der ihnen einmal übergeben iſt, gegen Stellung eines andern wieder entlaſſen. Auf alles dieſes ſind beſondere Strafen geſezt, die unten im zwölften Hauptſtücke vorkommen werden.

Ein Hauptpunkt, wenn ein Konſkribirter einen andern Mann für ſich ſtellt, iſt aber immer die Einſtands-Summe, über welche ſie unter ſich übereins kommen. Es handelt alſo eigens der

IV. Abſchnitt
Von der Einſtands=Summe.

Dem, der für einen andern als Soldat einſteht, muß von dieſem dafür etwas bezahlt werden; und dieß iſt eben die ſogenannte Einſtands=Summe. Es kommt aber lediglich nur auf ſie zwei allein an, auf welche Summe ſie zuſammenhandeln können oder wollen. Niemand hat ihnen hierin etwas vorzuſchreiben, oder wie immer ſich darein zu miſchen.

Von dieſer Einſtands=Summe darf jedoch nichts dem Erſazmann auf die Hand bezahlt, ſondern ſie muß ganz, entweder in baarem Gelde oder in vollgültigen Schuldbriefen, bei Gericht hinterlegt werden.

Wenn der Erſazmann nicht angenommen wird, ſo wird dieſe hinterlegte Summe dem wieder zurückgegeben, der ihn ſtellen wollte, und deswegen dieſe Summe hinterlegt hat. Nur werden vorher davon diejenigen Koſten abgezogen, für welche er nach dem vorhergehenden Abſchnitte zu haften hat, z. B. für Verpflegung, Montur u. dgl., was etwa der Erſazmann ſchon erhalten hat.

Wird dieſer aber angenommen, ſo hat er von eben dieſer Zeit an den Nuzgenuß,

d. i. die Zinſe der ganzen hinterlegten Summe. Wenn daher baares Geld hinterlegt worden iſt, ſo muß das Landgericht dieſes von Amtswegen, ſo bald als möglich, und mit völliger Sicherheit, nämlich nur auf Gründe oder Gebäude, verzinslich ausleihen, und die Zinſe ihm verabfolgen. In gar keinem Falle aber darf dieſes Geld, auch auf eine noch ſo kurze Zeit nicht, zu etwas andern hergenommen und verwendet werden. Das Landgericht ſelbſt muß hiefür haften.

Sobald der Erſazmann ſeine Zeit völlig ausgedient hat, ſo fällt ihm die Einſtands-Summe ganz als Eigenthum zu. Das Landgericht hat ihm alſo ohne weiters ſodann das ganze Kapital zu verabfolgen. Dieß geſchieht auch, wenn er vor der Zeit durch Wunden im Felde, oder durch ein Unglück, das ihm im Dienſte oder auch auſſerdem ohne ſein Verſchulden begegnet iſt, zum fernern Dienſte untauglich wird. Wenn er während der Dienſtzeit ſtirbt, ſo fällt dieſe Summe ſeinen Erben zu.

Wird er aber vor der Zeit zum fernern Dienſte untauglich aus eigenen Ver-

ſchulden, z. B. aus Unvorſichtigkeit, aus unüberlegtem Muthwillen u. dgl., ſo bekommt er die Einſtands-Summe nicht ganz, ſondern nur nach dem Verhältniſſe der Zeit, die er gedient hat, z. B. die Hälfte davon, wenn er nur die halbe Zeit gedient hat. Das übrige fällt einer eigenen Stiftung zu, welche für Soldaten beſtimmt iſt, die im Dienſte ſelbſt unbrauchbar werden (Invaliden). Eben dieß geſchieht auch, wenn er vor Vollendung ſeiner ganzen Dienſtzeit aus gegründeten Urſachen ſeine Entlaſſung ſucht und erhält.

Er verliert aber die ganze Einſtands-Summe, und dieſe fällt ganz der genannten Stiftung zu, wenn er ſich ſelbſt abſichtlich, z. B. durch Verſtümmelung, zum Dienſte untauglich macht, oder wenn er vor der Zeit wegen Vergehen und zur Strafe von der Armee entlaſſen wird; oder endlich auch, wenn er von derſelben entweicht (durchgeht.)

Wird er während eines Krieges nur vermißt, d. h. weiß man gar nicht, was aus ihm geworden, ob er umgekommen oder ge-

fangen worden oder entwichen iſt; ſo werden Kapital und Zinſe ſo lange gerichtlich hinterlegt, bis man darüber die mögliche Gewißheit eingezogen hat. Erſt dann wird nach den eben aufgeſtellten Grundſäzen darüber verfüget.

Endlich kann ein Konſkribirter, welchen das Loos zur Einreihung getroffen hat, nicht bloß einen andern Mann für ſich ſtellen; er kann ſich auch mit einem andern Konſkribirten, den das Loos nur zur Ergänzung oder Reſerve getroffen hat, vertauſchen. Darum handelt noch insbeſondere der

V. Abſchnitt

Von dem Vertauſchen.

Wenn das Looſen ſchon vorüber iſt; wenn ein Konſkribirter ſchon ein Loos zur Einreihung, einen Zettel als Soldat gezogen hat; wenn er aber unter den übrigen, die mit ihm gelooſet, aber einen ſpäteren Numer nur zur Einreihung oder Reſerve gezogen haben, einen findet, der mit ihm tauſchen will, ſo kann auch dieſes noch geſchehen. Jedoch nur Konſkribirte, die mit einander gelooſet haben, können ſich mit einander vertauſchen;

alſo

alſo, die aus einem und demſelben Landge=richte ſind, und zu einer und derſelben Al=tersklaſſe gehören. Mit andern hat eine ſolche Vertauſchung nicht Statt. Auch kann dieß in der Regel nur geſchehen noch vor der Einrei=hung, aber nicht mehr nach derſelben.

Dieſes Vertauſchen beſteht alſo eigentlich in dem, daß zwei Konſkribirte ihre gezoge=nen Numern, z. B. 5 und 36, gegen ein=ander vertauſchen, und einer in die Stelle des andern eintritt. Der, welcher ſeine frü=here Numer gegen eine ſpätere, in dem ge=ſezten Beiſpiele 5 gegen 36, vertauſchet, kann dabei allerdings ſo viel gewinnen, daß er vom Soldatwerden ganz frei bleibt, wenn nämlich die von ihm eingetauſchte ſpätere Numer vielleicht gar nicht mehr zur Einrei=hung aufgerufen wird. Auf allen Fall aber gewinnt er wenigſtens dieß, daß er ſpäter dazu kommt, und alſo mehr Zeit hat, ſich bis dahin um einen Erſazmann umzuſehen oder dergleichen. Auſſerdem aber muß er freilich, wenn ſeine eingetauſchte Numer auf=gerufen wird, auch ſelbſt Soldat werden.

In der Regel können, wie geſagt, nur Konſkribirte einer und derſelben Klaſſe mit

einander tauſchen. Nur bei Brüdern iſt auch hierin noch eine Ausnahme geſtattet. Wenn nämlich ein Bruder aus einer frühern Klaſſe, z. B. der erſten, aufgerufen wird, ſo kann dieſer ſich auch vertauſchen mit einem andern Bruder, der ſchon in einer ſpätern, z. B. der zweiten, dritten oder vierten Klaſſe iſt. Aber mit einem jüngern, der noch nicht militärpflichtig iſt, z. B. im achtzehnten Jahre, kann er ſich nicht vertauſchen, weil dieſer erſt für ſich ſelbſt militärpflichtig werden muß.

Es iſt ſchon wiederholt in dem vorhergehenden und gegenwärtigen Hauptſtücke auch von einer eigentlichen Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit die Rede geweſen. Hievon handelt nun eigens und umſtändlicher das folgende

Siebente Hauptſtück.

Von der Entlaſſung.

In der Regel kann kein Militärpflichtiger aus dieſer Militärpflichtigkeit entlaſſen werden, ehe er nicht durch ſein Alter, durch den Austritt aus dem 23. Jahre, auch von ſelbſt aus derſelben austritt. Er kann bis

dahin, in der Regel, ſich nicht anſäſſig machen, nicht heurathen, auch zu keinem öffentlichen Amte oder Dienſte gelangen. Indeſſen hat auch dieſe Regel, wie jede andere, ihre Ausnahmen.

Schon im fünften Hauptſtücke, erſten Abſchnitte wurden mehrere, namentlich vier Umſtände angeführt, unter denen ein Konſkribirter von der wirklichen Einreihung gänzlich befreit, und hiemit auch aus der Militärpflichtigkeit entlaſſen werden könne. Und im vorhergehenden ſechſten Hauptſtücke, dritten Abſchnitte wurde bereits geſagt, daß einer, der mit Erlaubniß einen andern Mann für ſich ſtellt, auch dadurch ſeiner Militärpflichtigkeit genug thut, und darum aus derſelben zu entlaſſen iſt.

Noch mehrere Fälle, in denen dieſes Statt haben kann, werden hier angeführt, und zwar ſind deren hauptſächlich drei. Nämlich:

1) Wenn ein Militärpflichtiger ſchon beide Eltern verloren hat, ihm dadurch das Gut oder Gewerbe derſelben zugefallen iſt; und dieſes von der Art iſt, daß er nothwendig immer

dabei gegenwärtig ſeyn und es ſelbſt über-nehmen ſoll. Eben dieſes gilt auch, wenn ihm ein ſolches Gut oder Gewerbe durch den Tod ſeiner Großeltern oder anderer kinderloſen Verwandten zufällt.

2) Wenn er zwar ſeine Eltern oder auch nur eines derſelben hat, von dieſen aber der Vater, oder, wenn dieſer ſchon geſtorben iſt, die Mutter ſchon 60 Jahre alt, und ſo gebrechlich iſt, daß er oder ſie dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorſtehen kann, auch kein anderes Kind vorhanden, oder doch wenigſtens keines im Stande iſt, demſelben vorzuſtehen, dieſes Gut oder Gewerbe aber wiederum von der Art iſt, daß der militärpflichtige Sohn nothwendig immer ſelbſt dabei gegenwärtig ſeyn und es ſelbſt übernehmen ſoll. Dieſer Fall tritt auch ein, wenn der Vater, oder nach deſſen Tode die Mutter zwar noch nicht ganz 60 Jahre alt, aber doch bereits ſo gebrechlich iſt, daß er oder ſie dem Gute oder Gewerbe ganz und gar nicht mehr vorſtehen kann. Endlich gilt dieß auch, wenn ein Militärpflichtiger von einem Verwandten, dem er der nächſte iſt, und der ſeinem Gute oder Gewerbe wegen Alters und

Gebrechlichkeit, wie eben von den Eltern geſagt worden iſt, nicht mehr vorſtehen kann, dieſes Gut oder Gewerbe übernehmen ſoll.

3) Wenn er eine Perſon zu heurathen bekommt, welche ein Gut beſizt, das ſie mit Kindern zu ernähren groß genug iſt; dieſe Perſon mag nun entweder wirklich die einzige Tochter ihrer bereits verſtorbenen Eltern ſeyn, oder ſie mag auch mehrere Brüder oder Schweſtern haben, wenn nur dieſe zur Uebernahme des Gutes noch zu jung, oder zu gebrechlich, oder wie immer dazu unfähig ſind; oder ſie mag auch eine Wittwe ſeyn, wenn ſie nur nicht ſchon erwachſene Kinder hat, welche das Gut regieren oder das Gewerbe treiben können; oder ſie mag endlich das Gut auch nicht geerbt, ſondern auf andere Weiſe erworben haben.

In allen dieſen Fällen wird jedoch, wenn ſie die eigentliche Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit bewirken ſollen, durchaus ein Gut oder Gewerbe und die nothwendige Uebernahme deſſelben vorausgeſezt. Auſſerdem, wenn es nur ſonſt auf die Unterſtüzung alter und gebrechlicher Eltern oder Großel-

tern ankommt, bewirkt dieſe nur, wie ſchon bekannt iſt, die Zurückſtellung an das Ende der Reſerve.

Wie groß ein ſolches Gut eigentlich ſeyn ſoll, um dieſe Entlaſſung zu bewirken, iſt nicht feſtgeſezt, und kann auch nicht wohl ganz genau feſtgeſezt werden. Aber ſo viel iſt beſtimmt, daß ein bloſſes Haus von geringem Werthe und ohne Feldbau und Gewerbe, oder der bloſſe Antheil an einem Hauſe, oder der Beſiz bloß einzelner Grundſtücke ohne Haus hiezu nicht hinreicht.

Eben ſo wenig iſt auch feſtgeſezt, oder auch nur völlig genau feſtzuſezen möglich, von welcher Art ein Gewerbe ſeyn müſſe, damit es dieſe Entlaſſung bewirken könne. Es kommt hier hauptſächlich darauf an, ob und in wieferne dem Staate, der Gemeinde oder auch nur dem Militärpflichtigen ſelbſt und ſeinen Angehörigen ein Schaden daraus zugienge, wenn dieſer zur Uebernahme und Fortführung des Gewerbes nicht zugelaſſen würde.

Uebrigens iſt im Allgemeinen zu merken, daß in allen dieſen Fällen, wo ſie eintreffen,

dieſe Entlaſſung in jeder Alters-Klaſſe, z. B. auch ſchon in der erſten, geſucht und erhalten werden könne. Es giebt aber auch zur Begünſtigung der Anſäſſigmachungen noch einige andere Fälle, in denen ein Militärpflichtiger dieſe Entlaſſung auch noch nachſuchen und erhalten kann, aber erſt, wenn er ſchon, ohne zur Einreihung aufgerufen worden zu ſeyn, die erſte und zweite Klaſſe zurückgelegt hat, und in die dritte eingetreten iſt; wenn er alſo ſchon über 21, wenigſtens im 22. Jahre iſt. Dieſe Fälle ſind nun folgende:

1) Wenn Eltern mehr als ein Gut haben, und eins davon einem militärpflichtigen Sohne der dritten oder vierten Klaſſe übergeben und ihn darauf zum eigenen Beſitzer machen wollen; oder wenn ſie ſo einer Tochter eins übergeben, und dieſe einen ſolchen Militärpflichtigen heurathen will.

2) Wenn ſie ein ſo groſſes Gut haben, daß ſie einen Theil davon ausbrechen, eine neue Wohnung dazu herſtellen, und ſo ein eigenes, jedoch hinreichendes Gut daraus machen können; und wenn ſie dieſes dann einem ſolchen militärpflichtigen Sohne, oder

einer Tochter übergeben, die einen ſolchen Militärpflichtigen heurathen will.

3) Wenn ein ſolcher Militärpflichtiger auch auf eine andere, was immer für eine Art, z. B. durch Kauf, ein ſolches neu ausgebrochenes Gut erhält, oder eine Perſon heurathet, die auch auf ſolche Art ein ſolches Gut erhalten hat.

4) Wenn er ein Gut, das der Staat oder die Regierung verkauft, an ſich kauft, oder wiederum eine Perſon heurathet, die ein ſolches Gut an ſich gekauft hat.

5) Wenn er einen bisher öden Grund urbar macht, und auf demſelben ein ganz neues Gut gründet.

6) Wenn er eine neue Fabrike oder Manufaktur anlegen will.

7) Wenn er ein auf der Gant ausgebotenes Gut kauft, oder eine Perſon heurathet, die ein ſolches Gut gekauft hat.

8) Wenn er auch ein ſo geringes Gut oder Gewerbe kauft, das in der erſten oder zweiten Klaſſe noch nicht zur Entlaſſung hinreichend wäre, z. B. ein bloſſes Haus von geringerem Werthe, einen bloſſen Antheil an

einem Hauſe ꝛc.; oder wenn er eine Perſon heurathet, die ein ſolches Gut oder Gewerbe hat. Nur muß dieſes wenigſtens zu ihrem Fortkommen hinreichend ſeyn.

9) Endlich, wenn er gar kein, oder doch nur ein unbedeutendes Vermögen hat, aber durch eine Heurath eben ein Glück machen kann. Es kommt in dieſem Falle auch gar nicht mehr darauf an, wie die Perſon, die er heurathen will, zum Beſiz gekommen iſt, ob durch Erbſchaft, Kauf und dergleichen.

In allen dieſen Fällen kommt es nur darauf an, daß der Militärpflichtige, der ſeine Entlaſſung ſucht, wenigſtens ſchon aus den zwei erſten Klaſſen hinaus iſt, und, was ſich von ſelbſt verſteht, genugſame Geſchicklichkeit und hinreichendes Vermögen zu dem, was er übernehmen will, beſizt. Dagegen kommt hier nichts mehr darauf an, ob ſeine Eltern ſchon alt und gebrechlich ſind, ob er noch andere Geſchwiſter habe und dergleichen oder nicht.

In gar allen Fällen aber, welche in dieſem Hauptſtücke aufgezählt worden ſind, muß um dieſe Entlaſſung eigens, und zwar ſchrift-

lich angelangt werden. Es muß dieſes Anlangen zuerſt an das Landgericht, und kann erſt, wenn es von dieſem abgewieſen worden iſt, auch an das General-Kreis-Kommiſſariat geſtellt werden. Auch die allenfallſige Abweiſung muß jedesmal ſchriftlich, und zwar mit Beiſezung der Gründe, ertheilt werden. Die endliche Ausfertigung der Entlaſſungsſcheine aber kann in jedem Falle nur von dem General-Kreis-Kommiſſariate geſchehen; alle anderen wären ungültig.

Erſt wenn der Militärpflichtige auf dieſe Weiſe von ſeiner Militärpflichtigkeit entlaſſen iſt, kann er auch die Erlaubniß erhalten, ſich anſäſſig zu machen, zu heurathen, auszuwandern ꝛc.

Solange alſo der junge Menſch militärpflichtig und konſkribirt iſt, hat er um deſſen willen auch manche beſondere Pflichten und Obliegenheiten. Er kann auch manchmal in Verſuchung kommen, eine oder die andere dieſer Pflichten zu verlezen, oder ſich derſelben zu entziehen. Dadurch würde er ſich aber auch beſonderen Strafen ausſezen, wie dieß bisher ſchon einige Male erwähnt wor-

den iſt. Zur beſondern und noch mehrern Warnung hievor handelt nun hievon insbeſondere das

Achte Hauptſtück.

Von den Konſkribirten, die ſich ihren Pflichten entziehen.

I. Abſchnitt.

Von den Widerſpenſtigen.

Bei dem Soldatenſtande überhaupt iſt Genauigkeit und Pünktlichkeit die Hauptſache; alſo auch bei dem Konſkriptionsweſen, welches die Vorbereitung zu jenem iſt. Alles muß da auf dem beſtimmten Punkt ein- und zuſammentreffen. Nichts darf aufgehalten, nichts verzögert werden. Die mindeſte Unordnung in dem kleinſten Theile ſtört die Ordnung der ganzen Maſchine, weil Alles in einander eingreift. Darum kann da keine Pflichtverlezung ungeahndet bleiben.

Schon der erſte Ungehorſam, wenn ein Militärpflichtiger nur bei einer Konſkriptionshandlung nicht erſcheint, z. B. nur bei der erſten Verfertigung der Liſten, oder bei der Berichtigung derſelben, oder bei dem

Looſen allein, und wenn dabei auch Niemand anderer für ihn erſcheint, und ihn gehörig entſchuldiget; ſchon dieſer erſte Ungehorſam allein iſt, wenn er auch nicht fortgeſezt wird, ſtrafbar. Ja, er iſt ſogar ſtrafbar, wenn der Militärpflichtige auch, aus was immer für Urſachen, unbrauchbar zum Soldatenſtande wäre. Er hätte doch wenigſtens erſcheinen ſollen ſo lange, bis er als unbrauchbar entlaſſen wird. Die Strafe dieſes, auch nur einmaligen Ungehorſames beſteht aber in dem, daß ein ſolcher Militärpflichtiger gar nicht mehr looſen darf, ſondern vor allen andern zur Armee abgegeben werden muß, wenn er brauchbar iſt. Iſt er unbrauchbar, ſo hat er eine andere Strafe dafür zu gewärtigen. Dieſe Strafe, nämlich nicht mehr looſen zu dürfen, folgt auf dieſen Ungehorſam jederzeit unvermeidlich, wenn er auch nicht weiter fortgeſezt wird, wenn auch der Militärpflichtige jedes folgende Mal wieder ordentlich erſcheint.

Wird aber dieſer Ungehorſam auch noch fortgeſezt, ſo wird der Militärpflichtige als eigentlich widerſpenſtig angeſehen, und

als ſolcher auch noch ſtrenger beſtraft. Dieſes tritt alſo ein:

1) Wenn ein Militärpflichtiger ſchon bei der erſten Verfertigung der Liſten nicht erſchienen iſt, und nun auch eben ſo bei der Berichtigung derſelben nicht erſcheint.

2) Wenn einer zwar erſt bei der Berichtigung der Liſten ausgeblieben iſt, aber auf dieſes auch bei dem Looſen nicht erſcheint.

3) Wenn einer zwar die beiden erſten Male, aber nicht mehr beim Looſen erſchienen iſt, und auch nicht mehr erſcheint zum Abmarſche mit den übrigen, die eingereihet werden ſollen, von dem Orte des Landgerichtes, oder wenigſtens vor der Abgabe derſelben an die Armee im Orte des General-Kreis-Kommiſſariates.

4) Es kann auch geſchehen, daß ein Militärpflichtiger bei ſeinem Landgerichte alle Male gehörig erſchienen iſt, und doch noch vor dem Kreis-Kommiſſariate oder Konſkriptionsrathe als ein ſolcher erklärt wird, der vor allen übrigen, ohne Rückſicht auf das Looſen, an die Armee abzugeben iſt. Dieß geſchieht z. B., wenn einer bei dieſer

Behörde, um die Entlaſſung zu erlangen, fälſchlich Gebrechen vorgiebt, die er nicht hat. Auch ein ſolcher wird als widerſpenſtig behandelt und beſtraft, wenn er nebſt dieſem erſten Vergehen dieſer falſchen Angabe ſich auch noch zweitens nicht innerhalb der beſtimmten Zeit eines Monates, zu dem Regimente oder Bataillon begiebt, dem er zugetheilt worden iſt.

5) Ferner kann es geſchehen, daß auch ſolche, die ordentlich gelooſet haben, doch nachhin noch einer Widerſpenſtigkeit ſich ſchuldig machen, wenn ſie nämlich nachhin noch einen fortgeſezten, wenigſtens zweifachen Ungehorſam ſich zu Schulden kommen laſſen. Dieß geſchieht, wenn ein Militärpflichtiger, den das Loos zur alsbaldigen Einreihung getroffen hat, ohne Erlaubniß den Ort verläßt, den das Landgericht ihm und ſeinen übrigen Kameraden bis zum Abmarſche angewieſen hat; und wenn er ſich auch nicht wieder entweder noch vor dem Abmarſche daſelbſt, oder bei dem Kreis-Kommiſſariate vor der Abgabe der übrigen an die Armee ſtellt.

6) Wenn einer, den das Loos zur Ergänzung oder Reſerve getroffen hat, ohne Er-

laubniß ſich aus ſeinem Landgerichte entfernt; und wenn er ſich auch auf die an ihn ergangene Auffoderung nicht, wie oben, zu rechter Zeit ſtellt.

7) Wenn einer, den das Loos, zu was immer, getroffen hat, abweſend iſt; und wenn er auf die an ihn ergangene Auffoderung zur Einreihung ſich nicht innerhalb eines Monats dort ſtellt, wohin er angewieſen wird.

8) Wenn einer, den das Loos zur Einreihung getroffen hat, auf dem Marſche von dem Landgerichte zum General-Kreis-Kommiſſariate ſich mit oder ohne Erlaubniß entfernt; und wenn er ſich auch nicht wieder entweder auf dem Marſche, oder bei dem General-Kreis-Kommiſſariate noch vor der Abgabe an das Militär, oder doch wenigſtens bei dem ihm angewieſenen Regimente oder Bataillon innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit ſelbſt ſtellt.

9) Endlich wenn einer von der Ergänzung, der nach den übrigen einzeln zur Vollzähligmachung des Kontingents nachgeſchickt wird, ſich unterwegs von dem ihm vorgeſchriebenen

Wege entfernt; und auch nicht innerhalb eines Monats vom Tage ſeiner Abreiſe von ſeinem Landgerichte bei dem Regimente oder Bataillon ankommt, zu dem er nachgeſchickt worden iſt.

Alſo überall macht der wiederholte, wenigſtens zweimalige Ungehorſam widerſpenſtig. Will alſo Jemand nach dem erſten Ungehorſame doch noch reuvoll der Strafe eines Widerſpenſtigen entgehn, ſo hat er nur ſogleich wieder zu ſeiner Pflicht zurückzukehren, und es nicht auch zum zweiten Ungehorſam kommen zu laſſen. Kommt es aber zu dieſem, und iſt einer alſo einmal widerſpenſtig, ſo folgen ihm folgende Strafen:

1) Ein Widerſpenſtiger hat ſich keiner jener Begünſtigungen zu erfreuen, die nur gehorſamen Konſkribirten verſprochen ſind.

2) Er darf alſo für ſich keinen andern Mann ſtellen, ſondern er muß durchaus ſelbſt dienen.

3) Er hört mit dem 23. Jahre nicht auf, militärpflichtig zu ſeyn, ſondern er bleibt dieſes ſo lange, bis er ſeiner Pflicht genug gethan hat.

4) Er

4) Er muß, ſo bald man ſeiner habhaft wird, wenn er doch zu brauchen iſt, ohne weiters zur Armee abgegeben werden, wo er aber ſeinem Bezirke bei der nächſten Lieferung zu Gutem gerechnet wird.

5) Auf ſein Vermögen wird ſogleich Beſchlag gelegt, und die Nuzungen deſſelben, z. B. Zinſe, fallen dem Fiskus zu.

6) Er muß endlich auch eine Geldſtrafe erlegen, die nicht unter 36, und nicht über 150 fl. iſt.

Wenn ein Widerſpenſtiger dieſen ſeinen Ungehorſam noch länger, wenigſtens ein Jahr lang fortſezt, innerhalb eines Jahres noch nicht zu ſeiner Pflicht zurückkehrt, ſo geht der Beſchlag, der auf ſein Vermögen bereits gelegt worden iſt, in wirkliche Konfiskation, Einziehung deſſelben, über. Es treffen ihn alſo da weiters folgende Strafen in Hinſicht ſeines Vermögens:

1) Das Vermögen, das er ſchon beſaß, da er als widerſpenſtig erklärt wurde, oder das ihm damals ſchon, z. B. durch Erbſchaft, zugefallen war, alles dieſes verliert er ganz.

2) Das Vermögen, das er erſt zu hoffen hat, wird vorgemerkt, und Niemand darf ihm etwas davon aushändigen, oder wer es thut, muß zulezt ſelbſt dafür haften und es erſezen.

3) Das Vermögen, das ihm zufällt erſt nachdem er als widerſpenſtig erklärt worden iſt, wird in Beſchlag genommen, und die Nuzungen davon fallen dem Fiskus zu. Thut er ſeiner Pflicht nachhin Genüge, oder wird er förmlich davon entlaſſen, ſo erhält er dieſes Vermögen wieder; wo nicht, ſo fällt es nach ſeinem Tode ſeinen nächſten Verwandten, als Erben, zu. Dieß geſchieht auch mit dem eben unter Nro. 2. genannten Vermögen.

4) Das Vermögen aber endlich, das er ſich, nachdem er ſchon als widerſpenſtig erklärt iſt, durch eigenen Fleiß und durch Arbeit verdient, bleibt ihm auf allen Fall und ganz.

Wird man eines ſolchen Widerſpenſtigen in der Folge, früher oder ſpäter, im Lande wieder habhaft, ſo treten überdieß noch neue Strafen gegen ihn ein. Es kommt nämlich

dann darauf an, ob er zum Soldatenſtande brauchbar iſt oder nicht.

Iſt er zu demſelben brauchbar, ſo wird er, wie ſchon geſagt worden iſt, ohne weiters dahin abgegeben. Er wird aber auch bei demſelben noch ferners mit folgendem geſtraft: 1) Er kann während des erſten Jahres durchaus keinen Urlaub erhalten, und nicht, z. B. zu einem Unteroffizier, befördert werden. Erſt nach einem Jahre, wenn er ſich da ganz beſonders ausgezeichnet hat, kann dieſes beides geſchehen. Und erſt nach zwei Jahren kann er auch im übrigen um Begnadigung anlangen. 2) Er muß auch länger, als die ſonſt üblichen ſechs Jahre, dienen; nämlich um ein Jahr länger, wenn er ſich innerhalb des erſten Jahres ſelbſt ſtellt; um zwei Jahre, wenn er innerhalb des erſten Jahres ergriffen wird, oder ſich nach demſelben erſt freiwillig ſtellt; und endlich um vier Jahre, wenn er erſt nach Verlauf des erſten Jahres ergriffen wird.

Iſt aber der Widerſpenſtige zum Soldatenſtande unbrauchbar, und war er dieſes zur Zeit ſeines erſten Ungehorſames ſchon, ſo hat

er nur die ebenfalls ſchon oben angeführte Geldſtrafe, jedoch wegen ſeiner Unbrauchbarkeit nur zur Hälfte, zu bezahlen. Kann er dieß nicht, oder nicht ganz, ſo wird er mit Gefängniß von ſechs Wochen bis zu einem halben Jahre beſtraft. Ueberdieß muß er den Entlaſſungsſchein mit 36 fl. löſen. Dieſe 36 fl. für den Entlaſſungsſchein müſſen auch allemal bezahlt werden, wenn auch die andere Geldſtrafe nachgelaſſen, oder der Widerſpenſtige ſogar ganz begnadiget wird.

Für eine jede Geldſtrafe der Widerſpenſtigen müſſen auch ihre Eltern mit ihrem Vermögen haften, ſo daß auch dieſe darum hergenommen werden können; und zwar dieß, wenn ſie auch an der Widerſpenſtigkeit ihrer militärpflichtigen Söhne gar keinen Theil hatten, ſie nicht dabei unterſtüzten, vielleicht nicht einmal davon wußten.

Indeſſen kann dieſe Geldſtrafe, wie eben berührt worden iſt, allerdings auch manchmal noch nachgelaſſen werden; jedoch nur wenn der Widerſpenſtige noch vor der Verurtheilung: 1) vor der geeigneten Behörde ſeine Unbrauchbarkeit beweiſt; oder 2) ſich

bei ſeinem Landgerichte ſtellt, und an die Armee abgegeben wird; oder 3) ſtirbt; oder 4) ſich bei dem Regimente oder Bataillon ſtellt, dem er zugetheilt worden iſt; oder 5) ſich in dieſer Abſicht dahin begiebt, und beweiſen kann, daß ihn nur Krankheit gehindert habe, zur rechten Zeit einzutreffen; oder endlich 6) einen andern Mann für ſich ſtellt, wenn er ſonſt auf dieſe Wohlthat Anſpruch machen kann. Jedoch Alles dieſes muß noch vor der Verurtheilung, wie geſagt, geſchehen. Geſchieht es erſt nachhin, ſo hat auch dieſer Nachlaß nicht mehr Statt.

Endlich kann ein Widerſpenſtiger vor Ablauf ſeiner Dienſtzeit in der Regel nicht entlaſſen werden. Wird er es aber aus ganz beſondern Gründen, ſo muß er auf ſechs Jahre einen andern Mann ſtellen.

Nicht durch offenbare Widerſpenſtigkeit allein, ſondern auch noch auf manche andere Art ſuchen ſich manchmal Konſkribirte ihren Pflichten zu entziehen. Darum handelt der

II. Abſchnitt

Von denjenigen Konſkribirten, die ſich auf andere Art ihren Pflichten entziehen.

Manche ſuchen ſich ihrer Pflicht dadurch zu entziehen, daß ſie Krankheiten oder Gebrechen vorgeben, die ſie gar nicht haben, oder daß ſie gar Wunden oder Geſchwüre künſtlich hervorbringen, damit man meinen ſoll, ſie ſeyen unbrauchbar. Dieſe, wenn ſie doch brauchbar befunden werden, dürfen nicht mehr looſen, dürfen keinen andern Mann für ſich ſtellen, müſſen um ein Jahr länger dienen, und wenn ſie je vor der Zeit entlaſſen werden, ihren Entlaſſungsſchein mit 42 fl. löſen. Waren ſie zugleich widerſpenſtig, ſo treffen ſie nach Umſtänden auch die im vorigen Abſchnitte aufgezählten Strafen.

Ganz ſo werden auch diejenigen behandelt, welche ſich zu verſtümmeln geſucht haben, um ſich zum Soldatenſtande unbrauchbar zu machen, wenn ſie deſſen ungeachtet noch ganz dazu brauchbar befunden werden.

Werden ſie aber wirklich nicht mehr ganz, ſondern nur noch zum Fuhrweſen brauchbar befunden, ſo werden die obigen Strafen da-

hin geſchärfet, daß ſie noch um ein Jahr, alſo zuſammen um zwei Jahre länger, als ſonſt üblich iſt, dienen müſſen. Auch müſſen ſie da ihren allenfallſigen Entlaſſungsſchein mit 48 fl. löſen.

Iſt aber einer gar nicht mehr, auch nicht zum Fuhrweſen brauchbar, ſo wird er zur Strafe auf ein Jahr in das Arbeitshaus verſezt, und muß einen andern Mann auf ſechs Jahre ſtellen. Kann er dieſes leztere nicht, ſo muß er drei Jahre im Arbeitshauſe bleiben.

Manche wandern aus, gehen heimlich gar aus dem Lande, um ſich ſo ihrer Pflicht zu entziehn. Allein dieſe unterliegen ſchon für's erſte der Strafe, die auf das unerlaubte Auswandern überhaupt geſezt iſt. Nämlich ihr Vermögen wird in Beſchlag genommen, und die Zinſe davon zieht der Fiskus ein. Jedoch wird nach ihrem Tode das Kapital (aber nicht die Zinſe) ihren nächſten Verwandten, als Erben, wieder zurückgegeben. Machen ſie ſich aber durch ihr längeres Ausbleiben auch noch einer eigentlichen Widerſpenſtigkeit ſchuldig, ſo unterliegen ſie über=

dieß auch noch allen denjenigen Strafen, die im vorigen Abſchnitte aufgezählt worden ſind.

Dieß gilt noch vielmehr, wenn ein ſolcher Ausgewanderter in fremde Kriegsdienſte tritt, im Auslande Soldat wird, und zugleich der im vorigen Abſchnitte beſchriebenen Widerſpenſtigkeit ſich ſchuldig macht. Ueberhaupt wird einem Jeden, der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienſte tritt, ſogleich ſein Vermögen eingezogen; und er muß, ſobald man ſeiner im Inlande habhaft wird, auch da, und zwar auf acht Jahre, Soldat werden. Iſt er hiezu nicht mehr brauchbar, ſo wird er mit Gefängniß von ſechs Wochen bis zu einem halben Jahre beſtraft. War er zugleich widerſpenſtig, ſo muß er, nebſt den übrigen Strafen der Widerſpenſtigen, auch noch um zwei Jahre länger, als dieſelben, dienen; oder wenn er nicht mehr brauchbar iſt, wird er verhältnißmäſſig mit längerem Gefängniß geſtraft.

Um alle dieſe Strafen, beſonders auch an den Entwichenen, vollziehen zu können, ſind auch alle Anſtalten getroffen, derſelben wirklich habhaft zu werden. Dieß enthält

der

III. Abſchnitt.

Von der Verfolgung derjenigen Konſkribirten, die ſich ihren Pflichten entziehen.

Sobald ein Landgericht völlige Gewißheit hat, daß ein Konſkribirter ſich ſeiner Pflicht entzogen, und durch fortgeſezten Ungehorſam ſich auch einer eigentlichen Widerſpenſtigkeit ſchuldig gemacht hat; ſo hat daſſelbe ihn längſtens innerhalb vierzehn Tagen als Widerſpenſtigen zu erklären, und die Strafen über ihn auszuſprechen, die ihn als ſolchen treffen. Dieſes Urtheil muß den Eltern oder Vormündern des Verurtheilten, damit ſie dieſem hievon Nachricht geben können, bekannt gemacht werden. Sie können dagegen auch, wenn ſie glauben, appelliren, nämlich an das General-Kreis-Kommiſſariat. Sie müſſen dieſes aber dem Landgerichte innerhalb 24 Stunden anzeigen, und bei dem General-Kreis-Kommiſſariate wenigſtens innerhalb 10 Tagen damit einkommen.

Das Landgericht muß ferner auf alle ſeine Widerſpenſtigen immer aufmerkſam ſeyn, daß ſie ſich nicht in ihrem Bezirke aufhalten; ſondern es muß ſie ſogleich ergreifen, ſobald ſie

dahin zurückkehren wollen. Nicht nur dieß allein, auch ein jedes andere Landgericht muß auf alle Widerſpenſtige, die ſich etwa in deſſen Bezirke aufhalten möchten, eben ſo wachſam ſeyn. Wer einen ſolchen Widerſpenſtigen anzeigt oder einliefert, erhält dieſelbe Belohnung, wie derjenige, der einen entwichenen wirklichen Soldaten anzeigt oder einliefert.

Konſkribirte, welche erſt entweichen nach der Einreihung, nach der Verpflichtung durch das Handgelübde, werden ohnehin als Deſerteurs verfolgt und beſtraft, d. h. wie wirkliche Soldaten, die von der Armee entweichen oder durchgehen.

Wer einen Widerſpenſtigen oder Entwichenen verſteckt hält, oder ihm wie immer einigen Aufenthalt bei ſich geſtattet, der wird mit Gefängniß von vier Wochen, und in Gelde um 30 bis 90 Gulden geſtraft. Kann er dieſe Geldſtrafe nicht erlegen, ſo dauert die Gefängnißſtrafe nochmal ſo lange, alſo zwei Monate, die Geldſtrafe aber muß deſſen geſammte Gemeinde erlegen. Darum ſind alle Gemeinde-Vorſteher verpflichtet, ſobald

ſie von dem geheimen Aufenthalte eines ſol- chen Widerſpenſtigen oder Entwichenen etwas erfahren, dieſes ſogleich dem Landgerichte anzuzeigen.

Wer einen Konſkribirten zur Entweichung wie immer Hülfe leiſtet, oder ihn in ſeiner Widerſpenſtigkeit beſtärket, der wird mit Ge- fängniß von zwei Monaten, und in Gelde um 40 bis 120 fl. geſtraft. Kann er dieſe Geldſtrafe nicht erlegen, ſo wird abermals ſein Gefängniß verdoppelt.

Wenn Konſkribirte ſich auch mit Erlaub- niß aus dem Lande begeben, aber ohne Er- laubniß dort heurathen; ſo wird dieſe ihre Ehe als ungiltig angeſehen. Sie werden dadurch von der Militärpflichtigkeit nicht frei, ſondern ſie müſſen, wenn ſie zurückkommen, ſo wie es ſie trifft, wieder Soldaten werden.

Dieß alles gilt von den jungen Leuten, ſo lange ſie militärpflichtig ſind. Allein dieſe Militärpflichtigkeit, wie ſie mit einem gewiſ- ſen Alter anfängt, eben ſo hört ſie auch mit einem gewiſſen Alter von ſich ſelbſt wieder auf. Es folgt alſo nun

Neuntes Hauptſtück.

Von dem gänzlichen Aufhören der Militär-pflichtigkeit.

Es iſt ſchon oben im zweiten Hauptſtücke, erſten Abſchnitte, geſagt worden, daß ein junger Menſch mit dem Eintritte in das 20. Jahr, eigentlich vom nächſt darauf folgenden 1. Jänner an, auch in die Militärpflichtigkeit eintritt, und es iſt eben dort auch ſchon geſagt worden, daß ein jeder mit dem Austritte aus dem 23. Jahre, eigentlich wieder von dem nächſt darauf folgenden 1. Jänner an, auch aus derſelben austritt. Es iſt hier nur noch beizuſezen, daß dieſes leztere nur in dem Falle gilt, wenn der junge Menſch während dieſer vier Jahre zu Allem demjenigen ſich gehorſam geſtellt hat, wozu er vermöge ſeiner Militärpflichtigkeit immer aufgerufen wurde.

Iſt dieſer Fall, ſo bekommt er nun ſeinen Entlaſſungsſchein. Er iſt vom Soldatwerden in der Linie von nun an ganz und überall frei. Er kann von nun an ſich überall anſäſſig machen, verheurathen u. dgl. Kurz, ſeine eigentliche Militärpflichtigkeit hat gänz-

lich aufgehört, und er bleibt nur noch zur Vertheidigung des Vaterlandes innerhalb der Grenzen bei der Nationalgarde pflichtig.

Zehntes Hauptſtück.

Von den Konſkriptions-Behörden.

Einem jeden Konſkribirten, oder wen immer die Konſkription ſonſt wegen eines Sohnes, Mündels oder Verwandten etwas angeht, muß auch daran gelegen ſeyn, zu wiſſen, wohin er ſich in allen dieſen Angelegenheiten zu wenden habe, welche die eigentlichen Konſkriptions-Behörden ſeyen.

Dieß iſt nun für's erſte der unmittelbare Beamte eines jeden Gerichtsbezirkes; alſo in der Regel das königliche Landgericht; oder wo die Orts-Herrſchaft eine eigene Gerichtbarkeit hat, das Herrſchaftsgericht; oder endlich in gröſſern Städten, wo eigene Polizeiſtellen ſind, die Polizei-Direktionen oder Kommiſſariate.

Bei dieſen Stellen hat alſo ein jeder in Konſkriptionsſachen, wenn er vorgerufen wird, unweigerlich zu erſcheinen; bei dieſen Alles dasjenige, was ihm in dieſem

Bezuge aufgetragen wird, zu thun; bei dieſen, was in ſolchen Sachen bezahlt werden muß, zu bezahlen; und bei dieſen alle Bitten um eine Befreiung, um die Erlaubniß zur Stellung eines andern Mannes, um Entlaſſung und Bewilligung der Auswanderung u. dgl. einzulegen. Er darf in allen ſolchen Angelegenheiten dieſe Stellen oder Behörden, als die erſten, an die er ſich hierin zu wenden hat, keineswegs übergehen.

Dagegen kann er von denſelben auch erwarten, daß ſie, ihren ſtrengſten Aufträgen gemäß, nichts eigenmächtig, willkürlich oder parteiiſch thun, ſondern ſich genau an das Geſez und die geſezlichen Vorſchriften halten, daß ſie Niemanden ohne Grund und zum Schaden der übrigen Konſkribirten durchhelfen; daß ſie aber auch keinem, der ein gegründetes Recht auf eine Befreiung, Entlaſſung u. dgl. m. haben mag, ein Hinderniß dagegen in den Weg legen; und ſie überhaupt einen jeden mit derjenigen Schonung und Achtung behandeln werden, welche ihnen als königlichen Unterthanen gebührt.

Uebrigens aber ſind dieſe nicht die einzigen, alſo auch nicht die lezten und höchſten

Behörden in dieſen Angelegenheiten. Sie ſtehen, wie überall, ſo auch in dieſem Stücke unter den General-Kreis-Kommiſſariaten, oder in den Städten Augsburg und Nürnberg, welche eigene Kommiſſariate haben, unter dieſen ſogenannten Lokal-Kommiſſariaten. Sie ſind nur die Unter- und dieſe die Ober-Behörden. Von dieſen erhalten ſie über Alles die nöthigen Befehle und Aufträge; bei dieſen müſſen ſie, wenn über etwas ein Zweifel entſteht, ſich anfragen; dieſe müſſen erſt Alles, was ſie gethan haben, beſtätigen; an dieſe kann man ſich auch wenden, wenn man ſich von jenen wie immer gekränkt oder beſchwert glaubt.

Bei dieſen Kreis- oder Lokal-Kommiſſariaten nun wird jedesmal, wenn eine neue Konſkription oder Aushebung anbefohlen wird, ein eigener ſogenannter Konſkriptionsrath zuſammen geſezt. Dieſer beſteht aus dem General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſär, zwei Stabs-Offizieren, einem Kreisrathe und dem Medizinalrathe. Dieſer lezte hat aber eigentlich ſonſt nichts dabei zu thun, als daß er über die körperliche Beſchaffenheit der Konſkribirten, und was die Landgerichte

darüber berichtet haben, ſein Urtheil und Gutachten abgiebt.

Der Konſkriptionsrath, dieſe eigentliche Ober-Behörde in Konſkriptionsſachen, hält ſeine Sizungen allemal öffentlich. Es kann auch dabei, wie bei den Unter-Behörden, ein Jeder gegenwärtig ſeyn, ein Jeder ſeine Sachen, Bitten, Beſchwerden u. ſ. w., nur mit Grund und Beſcheidenheit, vorbringen. Es ſäume alſo nur Niemand bei demſelben Alles, was er vorzubringen haben mag, auch wirklich gehörig vorzubringen. Denn nachhin iſt ſo leicht nicht mehr zu helfen. Was der Konſkriptionsrath einmal entſchieden hat, das muß auch, wenigſtens vorläufig, vollzogen werden.

Eben ſo muß auch einem Jeden daran gelegen ſeyn, einiges zu wiſſen, was es mit der ſogenannten Konkriptions-Kaſſe für eine Beſchaffenheit habe. Es folgt alſo auch

Eilftes Hauptſtück.

Von der Konſkriptions-Kaſſe.

Was immer für Koſten auf die Konſkription erlaufen, ſo darf an dieſen weder ein

Kon-

Konſkribirter ſelbſt oder deſſen Eltern, noch eine Gemeinde etwas bezahlen. Einen Theil dieſer Koſten bezahlt der Staat oder der König ſelbſt; der andere aber wird aus einer eigenen Kaſſe bezahlt, die zu dieſem Ende in jedem Kreiſe angeordnet iſt. Dieſe iſt und heißt die Konſkriptions-Kaſſe.

In dieſe Kaſſe fließt Alles dasjenige, was die Konſkribirten bezahlen müſſen für was immer für Begünſtigungen, die ſie ſuchen und erhalten; als für eine Befreiung, für die Erlaubniß zur Stellung eines andern Mannes, für die Entlaſſung. In dieſe Kaſſe fließen auch alle Strafgelder der Konſkribirten und der Konſkriptionsbeamten, ſo wie auch das Vermögen, das von den erſtern zur Strafe eingezogen wird. In dieſe Kaſſe fließen endlich insbeſondere die Taxen oder Gebühren für die Entlaſſungsſcheine, welche von allen Militärpflichtigen gelöſet werden müſſen.

Die Taxen oder Gebühren für dieſe Entlaſſungsſcheine ſind folgende:

1) Von denjenigen Konſkribirten, die wegen Mangels an der gehörigen Gröſſe oder

wegen körperlicher Beſchaffenheit ganz unbrauchbar ſind, 6 fl. Diejenigen jedoch, deren Gebrechen auffallend ſind, und alſo gar keine Unterſuchung bedürfen, z. B. Wahnſinn, Taubſtummheit u. dgl. erhalten ihn unentgeltlich.

2) Von denjenigen, die aus einer der andern, oben im fünften Hauptſtücke, erſten Abſchnitte, enthaltenen Urſachen gänzlich von der Einreihung befreit werden, ſo wie auch von denjenigen, die ihre Militärpflichtigkeitsjahre zurücklegen, ohne daß ſie die Einreihung getroffen hat, ebenfalls 6 fl. Den Unvermögenden muß er jedoch in dieſem, wie in dem oben angeführten Falle ebenfalls unentgeltlich gegeben werden.

3) Von denjenigen Konſkribirten, welche vor Ablauf ihrer Militärpflichtigkeit, ſo wie von denjenigen wirklichen Soldaten, welche vor Vollendung ihrer Dienſtzeit ihre Entlaſſung erhalten, für jedes noch übrige Jahr 6 fl., alſo z. B. wenn der Militärpflichtige bereits zwei Klaſſen zurückgelegt hat, noch 12 fl., oder wenn der Soldat bereits drei Jahre gedient hat, noch 6 fl.

4) Von denjenigen Konſkribirten, die nach der zweiten Altersklaſſe die Entlaſſung insbeſondere aus den im ſiebenten Hauptſtücke enthaltenen Urſachen erhalten, für jedes noch übrige Jahr 12 fl.; alſo gleich nach Zurücklegung der zweiten Klaſſe 24 fl.; wenn ſie aber auch die dritte ſchon zurückgelegt haben, nur noch 12 fl.

5) Von denjenigen, die nur vorläufig befreit waren, ſobald ſie gänzlich befreit oder entlaſſen werden, 24 fl.; wenn ſie aber auſſerdem, ohne daß ſie zur Einreihung aufgerufen wurden, aus der Militärpflichtigkeit austreten, wie von den übrigen, nur 6 fl. — Von denjenigen Fällen, wo zur Strafe mehr für dieſe Scheine zu bezahlen iſt, iſt an ſeinem Orte von den Widerſpenſtigen ſchon die Rede geweſen.

Uebrigens ſind die Koſten, welche bei der Konſkription der Staat ſelbſt trägt, folgende:

1) für Papier, gedruckte Tabellen u. dgl.;

2) für Aerzte und Wundärzte, welche die Konſkribirten bei den Landgerichten unterſuchen;

3) für Verpflegung der Konſkribirten, die zur Einreihung beſtimmt ſind, von der Zeit an, da ſie ſich bei ihrem Landgerichte hiezu ſammeln, bis ſie bei dem General-Kreis-Kommiſſariate an die Armee übergeben werden;

4) auf Taggelder für diejenigen, welche dieſe Konſkribirten bis zum General-Kreis-Kommiſſariate begleiten;

5) endlich, was immer nicht ausdrücklich der Konſkriptions-Kaſſe zugewieſen iſt.

Ausdrücklich aber ſind dieſer folgende Koſten zugewieſen:

1) die Taggelder für die Unteroffiziere, die man allenfalls beim Meſſen der Konſkribirten braucht;

2) die Taggelder für die Militär-Aerzte, die man allenfalls beim Unterſuchen derſelben braucht;

3) die Taggelder für die Offiziere, welche die Konſkribirten von den General-Kreis-Kommiſſariaten übernehmen, und zu ihren Regimentern oder Bataillons begleiten;

4) die Taggelder oder Belohnungen der Offiziere, welche bei dem Konſkriptionsrathe ſind;

5) die Kurkoſten für Konſkribirte, die auf dem Wege zu ihren Regimentern oder Bataillons krank werden;

6) die Verpflegungskoſten derjenigen, die bei ihrer Ankunft bei denſelben untauglich befunden, und deswegen wieder zurückgeſchickt werden;

7) die allenfallſigen beſondern Belohnungen einzelner Beamten;

8) die Koſten; und

9) endlich auch die Belohnungen für Verfolgung und Einbringung der Widerſpenſtigen, Entwichenen u. dgl., wenn dieſe nicht von ihrem eigenen Vermögen abgezogen werden können.

Was nach Beſtreitung dieſer Koſten in dieſer Kaſſe noch alle Jahre übrig bleibt, wird unter gewiſſe milde Militär-Stiftungen vertheilt; nämlich $\frac{1}{2}$ in die Stiftung für unbrauchbar gewordene Soldaten (Invaliden-Fond), $\frac{1}{4}$ in diejenige für Soldaten-Wittwen, und noch $\frac{1}{4}$ in diejenige für Soldaten-Waiſen.

Eine ſo wohlthätige Verwendung dieſer Gelder muß für einen jeden ein Beweggrund

ſeyn, ſeine Schuldigkeit zu dieſer Kaſſe deſto bereitwilliger abzutragen.

Nicht bloß gegen die Konſkribirten aber iſt das Geſez ſo ſtrenge. Es iſt dieſes eben ſowohl auch gegen die Beamten, die mit dieſem Geſchäfte zu thun haben. Schon bisher iſt dieſes bei mehrern Gelegenheiten berührt worden. Vollſtändiger aber handelt davon das

Zwölfte Hauptſtück.

Von den Uebertretungen des Konſkriptions-Geſezes durch die Beamten.

Dieß iſt die wahre Gleichheit in einem Staate, wenn die Geſeze gleich ſtreng ſind gegen Niedere und Höhere, gleich ſtreng gegen Unterthanen und Beamte. Da ſieht der gemeinſte Unterthan, daß er gegen andere Stände nicht ſchlechter gehalten iſt. Er ſieht, daß der Beamte nicht aus eigener Willkühr, aus Leidenſchaft ſtrenge gegen ihn iſt; es treibt ihn das Geſez, welches mit gleicher Strenge auch ihm ſeine Strafen androht. So iſt es insbeſondere mit unſerm Konſkriptions-Geſeze.

Wenn ein Beamter aus Verſehen einen Mann zur Einreihung einſchickt, der nicht von der aufgerufenen Alters-Klaſſe, der jünger oder älter iſt, der alſo wieder zurückgeſchickt werden muß; ſo hat er die hiedurch verurſachten Koſten zu tragen, und erhält überdieß einen Verweis. Thut er es öfters, ſo verfällt er in eine Geldſtrafe von 20 bis 40 fl.

Wenn er die Konſkriptions-Liſten, und was dazu gehört, nicht auf den ihm angeſetzten Tag an das General-Kreis-Kommiſſariat einſendet; ſo verfällt er in eine Strafe von 25 fl., und wenn er ſie noch innerhalb drei Tagen nicht einſendet, von 50 fl. Bleibt er noch länger damit im Ausſtande, ſo ſteigt dieſe Strafe je von drei zu drei Tagen um 50 fl.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt (Doktor oder Bader) einem Konſkribirten ein Zeugniß ausſtellt, ohne daß er von dem Landgerichte die Erlaubniß oder einen Auftrag dazu hat, ſo muß er das, was er dafür genommen hat, doppelt herausgeben, und noch 10 bis 30 fl. als Strafe erlegen.

Wenn ein Beamter, ein Arzt oder Wundarzt, die bei der Unterſuchung der Konſkribirten ſind, was immer und unter was immer für einem Vorwande annimmt; ſo wird dieſes als eine Beſtechung angeſehen und beſtraft. Er wird auf allen Fall ſeines Amtes entſezt, und muß vier Mal ſo viel, als er angenommen hat, oder, wenn er dieß nicht kann, ¼ ſeiner Beſoldung als Strafe erlegen, oder wenn er auch dieß nich kann, durch Gefängniß büſſen. Hat er um dieſer Beſtechung willen wirklich anders gehandelt, als er hätte handeln ſollen, ſo wird die Gefängnißſtrafe noch verſchärft, und er auf immer und zu was immer für einen öffentlichen Dienſt als unfähig erklärt. Aber auch der, welcher bei dieſer Gelegenheit etwas hergiebt oder auch nur anbiethet, der Beſtechende, wird geſtraft. Er muß zwei Mal ſo viel als Geldſtrafe erlegen, und wenn er den Beamten wirklich zu etwas Unrechtem verleitet hat, auch noch eine Gefängnißſtrafe von ein bis ſechs Monaten leiden.

Wenn ein Beamter, ein Arzt oder Wundarzt, einem Konſkribirten, oder deſſen Eltern oder Geſchwiſterten Rath oder Anwei=

ſung giebt, irgend ein Gebrechen an ſich mit Fleiß hervorzubringen, oder eines, das ſie nicht haben, künſtlich nachzuahmen, oder wenn er ihnen ein falſches Zeugniß hierüber giebt; ſo muß er als Geldſtrafe zwei Mal ſo viel bezahlen, als er dafür empfangen hat und wird überdieß noch als eigentlicher Verbrecher wegen Verfälſchung behandelt und beſtraft.

Wenn ein Beamter oder Offizier ſich, da ein Konſkribirter einen andern Mann für ſich ſtellen will, wie immer darein miſcht, ihm einen ſolchen Mann zu verſchaffen ſucht, den Zwiſchenhändler unter ihnen macht u. dgl. m., ſo wird auch dieſes geſtraft, und zwar der Beamte das erſte Mal um 50 bis 100 fl., und das zweite Mal um 100 bis 200 fl. und mit Gefängniß von vier Wochen; der Offizier aber mit Gefängniß von vier Wochen das erſte Mal, und das zweite Mal von drei Monaten. Das dritte Mal verliert ein jeder ſeinen Dienſt. Eben ſo werden auch ihre Untergeordneten, wenn ſie dieſe hiezu brauchten, beſtraft.

Wenn ein Offizier einen ihm einmal übergebenen Mann unter was immer für einem

Vorwande eigenmächtig entläßt, oder für denſelben einen Erſazmann annimmt, ſo muß er alle dadurch verurſachten Koſten erſezen, und wird überdieß das erſte Mal mit Gefängniß von ein halb Jahr, das zweite Mal aber mit gänzlicher Entlaſſung beſtraft. Iſt auch noch eine Beſtechung mit unterlaufen, ſo kommt hiezu auch noch dasjenige, was oben hievon geſagt worden iſt.

Wenn ein Beamter einem, der noch militärpflichtig iſt, eigenmächtig die Entlaſſung aus derſelben ertheilt, oder ihm die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung oder Verheurathung giebt, ſo wird er das erſte Mal um 150 fl. und das zweite Mal noch überdieß mit Verluſt ſeines Dienſtes beſtraft. War auch eine Beſtechung dabei, ſo gilt wieder das oben Geſagte.

Wenn ein Beamter, der über eine Bittſchrift um Entlaſſung zu berichten hat, hiefür einige Bezahlung oder Geſchenke annimmt, ſo wird dieß wieder als Beſtechung angeſehen und beſtraft.

Wenn ein Anwalt (Advokat oder Prokurator) in Konſkriptionsſachen Bittſchrif-

ten, z. B. um Entlaſſung an eine höhere Behörde, mit Umgehung des ordentlichen Weges, macht; ſo muß er zur Strafe, was er dafür erhalten hat, doppelt, und noch überdieß 10 bis 30 fl. bezahlen. Thut er dieß zum zweiten Male, ſo wird dieſe Strafe verdoppelt; und wenn er noch öfter ſo fortfährt, ſo wird ihm die Ausübung der Anwaltſchaft ganz genommen.

Wenn ein Offizier einem Widerſpenſtigen ſeinen Aufenthalt verheimlichen hilft, oder ihm oder einem ſchon Eingereihten die Flucht erleichtert; ſo iſt die Dienſtentſezung ſeine unvermeidliche Strafe.

Wenn ein Gemeinde-Vorſteher einen Widerſpenſtigen oder Entwichenen in ſeiner Gemeinde erfährt, und ihn nicht ſogleich verhaftet und dem Gerichte anzeigt, ſo wird er um 30 bis 60 fl. geſtraft. Kann er dieſe nicht bezahlen, ſo haftet die ganze Gemeinde dafür, und er büſſet durch verhältnißmäſſiges Gefängniß. Iſt er aber gar mit dem Widerſpenſtigen oder Entwichenen heimlich einverſtanden, und hilft er ſelbſt deſſen Aufenthalt verheimlichen oder ſeine Flucht erleichtern;

ſo wird er überdieß mit Gefängniß von drei bis ſechs Monaten beſtraft und abgeſezt.

Wenn ein Beamter dieſes thut, ſo wird er im erſten Falle, wenn er den Widerſpenſtigen oder Entwichenen bloß duldet, um 100 fl., im zweiten Falle aber, wenn er ihm ſelbſt durchhilft, nebſtdem noch mit dem Verluſte ſeines Dienſtes beſtraft.

So ſtrenge iſt das Geſez auch gegen die Beamten. — Ein neuer Beweggrund für die Unterthanen, daß auch ſie ſich demſelben deſto williger unterwerfen; ein Beweggrund für ſie, daß ſie ihren Beamten nichts zumuthen oder von ihnen erhalten wollen, was das Geſez ihnen ſo ſtrenge verbietet.

Alles bisher Geſagte betrifft die Rechte und Pflichten der militärpflichtigen jungen Leute vor ihrer wirklichen Einreihung zu dem Soldatenſtande. Es kann ihnen aber da ſchon daran gelegen ſeyn, im voraus einiges zu wiſſen von ihren Rechten und Pflichten, die ſie haben werden, wenn ſie einmal wirklich eingereiht, wirklich Soldaten ſeyn werden. Darum handelt die

Zweite Abtheilung

Von den Rechten und Pflichten der jungen Leute nach der Einreihung.

Der beſondere Inhalt dieſer Abtheilung zerfällt noch in folgende Hauptſtücke:

Das dreizehnte giebt an, wann einer, der ſchon wirklich eingereiht oder Soldat iſt, auch nach dieſem noch einen andern Mann für ſich ſtellen, oder ſich mit einem andern vertauſchen dürfe, und was er in dieſem Falle zu beobachten habe. — Das vierzehnte lehrt, wann ein ſolcher noch verlangen könne, daß man ihn vor Vollendung ſeiner Dienſtzeit wieder vom Soldatenſtande entlaſſe. — Das fünfzehnte ſezt feſt, wie lange dieſe Dienſtzeit dauert, und wie bald er alſo nach dieſem ſeinen Abſchied erwarten und verlangen könne. — Das ſechzehnte beſtimmt, was zu beobachten iſt, wenn einer nach Vollendung ſeiner Dienſtzeit ſich freiwillig nochmal anwerben laſſen will. — Das ſiebenzehnte enthält die Begünſtigungen ausgedienter Soldaten. — Das achtzehnte handelt von dem Vergehen derer, die ſchon eingereiht oder Soldaten ſind, und von den Strafen der-

ſelben. — Das neunzehnte endlich handelt auch wieder von denjenigen Vergehen, deren ſich allenfalls ein Beamter auch nach der Einreihung ſeiner Konſkribirten ſchuldig machen könne, ſo wie von den Strafen, die darauf geſezt ſind.

Es folgt alſo nun zuvörderſt das

Dreizehnte Hauptſtück.

Von dem Stellen eines andern Mannes.

In der Regel darf ein Soldat, und auch ein Konſkribirter, ſobald er einmal eingereiht, d. h. bei dem General-Kreis-Kommiſſariate durch das Handgelübde verpflichtet iſt, nimmermehr einen andern Mann für ſich ſtellen. Das zu ofte Wechſeln iſt bei dem Soldatenſtande nicht gut. Ein Konſkribirter alſo, der einen andern Mann für ſich ſtellen darf und kann, thue dieß bei Zeiten, und eile, noch vor ſeiner Einreihung damit fertig zu werden.

Indeſſen ſind doch auch Ausnahmen von dieſer Regel nicht ganz unmöglich. Es wäre möglich, daß Umſtände eintreten, die zwar nicht hinreichend wären, einen Soldaten ganz

und ohne Erſaz, aber die doch wichtig genug wären, ihn gegen Stellung eines andern Mannes zu entlaſſen, ihm alſo zu erlauben, daß er dann noch einen andern Mann für ſich ſtellen dürfe. Glaubt einer, ſolche Umſtände vorbringen zu können, ſo hat er ſeine Bitte hierum durch ſeinen Hauptmann oder Rittmeiſter einzuleiten, ſo wie ihn auch dieſer belehren wird, ob er einige Hoffnung habe, und was er dann dießfalls zu beobachten und beizubringen habe.

Uebrigens gilt hier für's erſte Alles dasjenige wieder, was oben im ſechſten Hauptſtücke von dem Falle geſagt worden iſt, wenn einer ſchon vor der Einreihung einen andern Mann für ſich ſtellt. Ueberdieß kommt aber hier, wenn er einen ſolchen erſt ſtellen will, nach ſeiner Einreihung noch Folgendes hinzu:

1) der Mann, den er für ſich ſtellen will, muß ganz zu derſelben Waffenart tauglich ſeyn, bei welcher er ſelbſt gedient hat, z. B. zur Artillerie, Kavallerie ꝛc., wenn er ſelbſt Artilleriſt oder Kavalleriſt geweſen iſt;

2) derſelbe muß ſich auf eine ſechsjährige Dienſtzeit ſtellen laſſen;

3) der, welcher ihn ſtellt, muß ſeine Montur (Kleidung), wenn ſie der Erſazmann nicht brauchen kann, vergüten.

4) Endlich muß er für dieſe Bewilligung anſtatt 24 fl. jezt 36 bezahlen.

Will einer dieſe Bewilligung deſto leichter und gewiſſer erhalten, ſo thut er wohl, wenn er einen ſchon ausgedienten Soldaten von ſeiner Waffenart zu ſtellen ſucht. Dieſer wird, weil er ſchon geübt iſt, lieber angenommen.

Wenn ſolche Umſtände eintreten, in denen ein ſchon eingereihter Soldat noch einen andern Mann für ſich ſtellen kann, ſo kann unter eben denſelben Umſtänden auch nach der Einreihung noch, wie vor derſelben, ein Bruder anſtatt eines andern eintreten. Nur kommen auch hier noch die eben aufgezählten vier Punkte zu beobachten dazu.

Wenn noch dringendere Umſtände eintreten, ſo kann auch ein ſchon eingereihter Soldat wieder ganz entlaſſen werden. Darum handelt das

Vierzehnte Hauptſtück

Von der Entlaſſung vor vollendeter Dienſtzeit.

Die gewöhnliche Dienſtzeit (unter den Soldaten insgemein Kapitulation genannt) iſt ſechs Jahre; und während derſelben kann in der Regel ein einmal eingereihter Soldat nicht entlaſſen werden.

Aber auch dieſe Regel hat ihre Ausnahmen. Es können nämlich beſondere Fälle eintreten, in denen auch ein ſchon wirklicher Soldat ſelbſt ohne Jemanden andern für ſich ſtellen zu müſſen, noch vor Vollendung ſeiner Dienſtzeit entlaſſen werden kann. Solche Fälle ſind folgende:

Für's erſte, wenn ein Soldat während ſeiner Dienſtzeit, wie immer, zum fernern Dienſte unbrauchbar wird.

Dann tritt eben dieſer Fall auch ein, wenn ein Soldat ein Verbrechen begeht, wegen deſſen er nicht mehr wohl beibehalten werden kann, ſondern entlaſſen werden muß.

Wenn jedoch ein Soldat zum fernern Dienſte unbrauchbar wird durch Wunden im Kriege, oder bei Gelegenheit was immer für einer Dienſtes-Verrichtung, ſo wird er wohl

von dem Dienſte entlaſſen, zu dem er unbrauchbar geworden iſt, z. B. vom Felddienſte, aber nicht vom Soldatenſtande überhaupt. Er bleibt noch Soldat, bekommt als ſolcher eine Penſion (lebenslänglichen Unterhalt), und muß ſich zu denjenigen Verrichtungen noch fortwährend brauchen laſſen, zu denen man ihn noch brauchen kann und will. Er darf ſich alſo ohne beſondere Erlaubniß nicht anſäſſig machen, verheurathen u. dgl. m. Will er dieſes, ſo muß er ordentlich um ſeine Entlaſſung von dem Soldatenſtande anlangen. Die Entlaſſung hat auch keine Schwierigkeit, wenn er zugleich erklärt, daß er dann ſeine Penſion zurücklaſſen wolle. Auſſerdem kommt es auf die Gnade des Königs an, ob ihm dieſe Penſion auch nach der Entlaſſung noch gelaſſen wird oder nicht.

Nebſt den bereits angeführten zwei Fällen kann dieſe Entlaſſung einem Soldaten auch noch ertheilt werden in denjenigen drei Fällen, in welchen ſie, nach dem ſiebenten Hauptſtücke, einem Konſkribirten vor der Einreihung in was immer für einer Klaſſe der Militärpflichtigkeit ertheilt wer-

den kann. Diejenigen Fälle alſo, in denen, nach demſelben Hauptſtücke, zur Entlaſſung eines Konſkribirten erfodert wird, daß dieſer bereits die zweite Klaſſe zurückgelegt habe, gehören nicht mehr hieher. In dieſen kann nach der Einreihung gar keine Entlaſſung mehr geſucht werden, als höchſtens nur gegen Stellung eines andern Mannes, und dieſes nur in Friedenszeiten.

In den erſtern drei Fällen aber muß das Geſuch um dieſe Entlaſſung jedesmal bei dem eigenen Landgerichte geſtellt werden. Alle Behörden ſind angewieſen, dieſe Sachen möglichſt zu beſchleunigen und zwar unentgeltlich, und die Entlaſſung muß, wenn die erfoderlichen Gründe wirklich vorhanden ſind, auch ſogar in Kriegszeiten gegeben werden.

Ein Soldat, der einmal entwichen (durchgegangen) iſt, kann in keinem Falle mehr eine Entlaſſung vor Vollendung ſeiner Dienſtzeit erhalten, ausgenommen, wenn er ſchon wieder eigens darüber begnadiget worden iſt.

Wenn ein Soldat in den genannten Fällen die Entlaſſung erhält wegen nothwendiger

Uebernahme eines Gutes, oder wegen Heurath; ſo muß er das Gut wirklich übernehmen, ſich wirklich verheurathen. Würde er das Gut wieder verkaufen, oder innerhalb drei Monaten nicht heurathen; ſo müßte er wieder zur Armee zurückkehren, und ſeine noch übrige Zeit ausdienen.

Wollte ein noch dienender Soldat mit der Entlaſſung zugleich auch die Erlaubniß zur Auswanderung nachſuchen, ſo kann ihm dieſe in der Regel nicht ertheilt werden. Würde ſie ihm aber aus ganz beſondern Gründen, als Ausnahme von dieſer Regel, doch bewilliget, ſo könnte dieß nur gegen Stellung eines andern Mannes, und was hiebei zu beobachten iſt, geſchehen. Nur wenn er ſich freiwillig, ſey es das erſte Mal oder ſchon nach Vollendung einer Dienſtzeit, hat anwerben laſſen, darf er auch keinen andern Mann für ſich ſtellen. Er muß da nur ſeine Montur vergüten und 36 fl. bezahlen.

Wenn ein penſionirter Soldat mit der Entlaſſung auch zugleich die Erlaubniß zur Auswanderung ſucht und erhält, ſo muß dieſer nur auf allen Fall ſeine Penſion zurücklaſſen.

Auch dieſe Geſuche um die Erlaubniß der Auswanderung müſſen bei dem eigenen Landgerichte eingereicht werden, und erſt, wenn dieſe bewilliget iſt, muß eben dahin die Bitte um die Entlaſſung gehen. Ueber die Einrichtung dieſer Bitten, und die erfoderlichen Beilagen zu denſelben werden einem jeden ohnehin eben dieſe Landgerichte unterrichten.

Wenn ein Soldat ſeine ganze Dienſtzeit vollendet hat, ſo erhält er ſeinen Abſchied. Es folgt alſo nun das

Fünfzehnte Hauptſtück.

Von der Verabſchiedung der ausgedienten Soldaten.

In Friedenszeiten bekommt ein jeder ſeinen Abſchied ſogleich auf den Tag, an dem er ſeine Dienſtzeit vollendet. Wenn er z. B. am erſten Mai eingereihet worden iſt, ſo wird er nachhin an eben dieſem Tage auch wieder verabſchiedet.

In Kriegszeiten aber hat es nur den Unterſchied, daß er von dieſem Tage an noch warten muß, bis die Armee wieder vollzählig gemacht wird, oder, weil dieß gewöhnlich im

März geſchieht, bis auf den nächſten erſten März. Als Kriegszeit aber wird es angeſehen, ſobald die Armee oder ein Theil derſelben den erſten Befehl zum Aufbruch in's Feld erhalten hat.

Nur verheurathete Soldaten, und ſolche, die nach dem vorigen Hauptſtücke ohnehin um ihre Entlaſſung ſogar vor Vollendung ihrer Dienſtzeit anlangen könnten, erhalten ihren Abſchied auch in Kriegszeiten auf den Tag, an dem ſie ihre Dienſtzeit vollenden.

Aber auch diejenigen Soldaten, die in Kriegszeiten über ihre gewöhnliche Dienſtzeit noch bis zum nächſten erſten März fortdienen müſſen, ſollen doch, ſo viel möglich, nicht mehr zum Dienſte im Felde ſelbſt gebraucht, ſondern nur den Reſerve-Bataillons zugetheilt werden, damit ſie wenigſtens dann mit Anfang des Märzes ſogleich und ohne weiteres Hinderniß beabſchiedet werden können. Auch ſoll ihnen dieſe Verlängerung ihrer Dienſtzeit ſonſt zu Hauſe in keinem Stücke nachtheilig ſeyn, ſo daß z. B. ein ihnen anfallendes Gut oder Gewerbe indeſſen an keinen andern verliehen werden ſoll.

Alle, welche ihre Dienſtzeit ganz ausdienen, erhalten auch dieſen ihren Abſchied unentgeltlich, jedoch mit der Verbindlichkeit, bei der Nationalgarde zweiter Klaſſe zu dienen, wenn ſie aufgerufen werden.

Es kann aber einer nach Vollendung ſeiner Dienſtzeit auch ſeinen Abſchied nicht nehmen, ſondern ſich wieder anwerben laſſen. Hievon handelt das

Sechzehnte Hauptſtück.

Von der Wieder-Anwerbung ausgedienter Soldaten.

Wenn ein Soldat nach Vollendung ſeiner Dienſtzeit ſich noch auf länger freiwillig anweben laſſen will, ſo erhält er zwar kein Handgeld, aber eine erhöhte Löhnung. Er erhält nämlich die erſten ſechs Jahre, die er darüber noch fortdient, täglich 1 kr. Zulage, und wenn er auch über dieſe ſechs Jahre noch länger fortdient, dann vom ſiebenten Jahre an täglich 1½ kr. Jedoch erhält er dieſe nur, ſo lange er als gemeiner Mann fortdient; würde er Unteroffizier, z. B. Korporal, ſo hörte dieſe Zulage wieder auf.

Indeſſen darf dieſe neue Wieder-Anwerbung eben nicht allemal auf einmal auf volle ſechs Jahre geſchehen. Sie kann auch auf vier, auch auf zwei Jahre gemacht werden. Ja, während eines Krieges kann ſich ein Soldat, der eben während deſſelben ſeine Dienſtzeit vollendet, auch unbeſtimmt, bloß auf die Dauer dieſes Krieges von Neuem anwerben laſſen. Er kann ſich da von Neuem anwerben laſſen ſogleich von dem Tage an, da er ſeine Dienſtzeit vollendet, noch vor dem nächſten erſten März, an dem er ſonſt erſt ſeinen Abſchied erhielte. Dadurch gewinnt er dieſes, daß er auch früher in die höhere Löhnung eintritt.

Dieſe Löhnungs-Zulage erhält der ausgediente Soldat allemal, wenn er ſich nochmal freiwillig anwerben läßt, er mag nun dieſes thun entweder ſogleich unmittelbar nach Vollendung ſeiner Dienſtzeit, ſo daß er gar nicht vom Regimente kommt, oder erſt nach einiger Zeit wieder, da er inzwiſchen ſchon von der Armee weggeweſen iſt.

Dieſe Löhnungs-Zulage erhalten auch Widerſpenſtige, Entwichene u. dgl., wenn

ſie nur nach dieſen Vergehen die ihnen an=
gewieſene Dienſtzeit treu vollendet haben,
wenn ſie ſich nach derſelben von Neuem wol=
len anwerben laſſen. Es erhalten dieſelbe
auch ſolche Soldaten, welche durch Wunden
im Felde oder ſonſt bei Dienſtverrichtungen
zum Theile unbrauchbar geworden ſind, aber
doch noch zu einigen Verrichtungen gebraucht
werden können, wenn ſie ſich zu dieſen neuer=
dings wollen anwerben laſſen.

Aber das verſteht ſich, daß beide Dienſt=
zeiten, die erſte, welche der Soldat eben vol=
lendet hat, und die zweite, für die er ſich
wieder anwerben laſſen will, in ſeinen eigenen
Namen übernommen ſeyn müſſen; ſonſt erhält
er dieſe Zulage nicht. Er erhält ſie alſo
nicht, wenn er entweder das erſte Mal nur
für einen Andern ſich hat einſtellen laſſen,
oder wenn er ſich nun, das zweite Mal, nur
für einen Andern ſtellen läßt.

Wenn ein Soldat, der ſich nach Vollen=
dung ſeiner Dienſtzeit wieder hat anwerben
laſſen, nachhin noch vor Vollendung ſeiner
neu übernommenen Dienſtzeit aus Gründen
ſeine Entlaſſung ſucht und erhält, ſo bekommt

er auch da ſeinen Abſchied unentgeltlich; nur ſeine Montur muß er dem Regimente vergüten.

Wenn ein Soldat, der ſeine Dienſtzeit treu und ordentlich vollendet hat, ſich auch nicht wieder anwerben laſſen will, ſo hat er doch auch auſſerdem noch manche Vortheile und Begünſtigungen. Es folgt alſo das

Siebenzehnte Hauptſtück.

Von den Begünſtigungen ausgedienter Soldaten.

Für's erſte ſoll auf ſie vor andern Rückſicht genommen werden bei Verleihung öder Gründe zur Urbarmachung, bei Verleihung von Handwerks-Konzeſſionen ꝛc. Man ſoll ihnen überhaupt allen Vorſchub thun, wenn ſie ſich wie immer anſäſſig machen und verheurathen wollen.

Dann ſollen beſonders ausgediente Soldaten auch vor allen andern angeſtellt werden bei ſolchen Dienſten, die ſie zu verſehen im Stande ſind, z. B. bei Poſtämtern, bei dem Mautweſen, bei Salzämtern, beim Straſſenweſen, zu Polizeiſtellen, als Kanzleiboten ꝛc.

Endlich, wenn Eltern mehrere Söhne haben, und ihr Eigenthum vor den übrigen

einem ſolchen übergeben wollen, der Soldat geweſen iſt und als ſolcher ſeine Zeit ordentlich ausgedient hat, ſo ſoll die Obrigkeit dieſen auch auf alle mögliche Weiſe unterſtüzen. Jedoch gilt dieß nur, wenn die Eltern ſelbſt wollen. Ihrem freien Willen darf aber deßwegen kein Zwang angethan werden.

Dagegen, ſo wie treu ausgediente Soldaten dieſe beſondern Begünſtigungen haben; eben ſo ſind auch denjenigen beſondere Strafen angedroht, die ſich auch nach ihrer Einreihung noch ihren Pflichten auf was immer für eine Weiſe entziehen. Darum handelt hievon das nun folgende

Achtzehnte Hauptſtück.

Von den wirklich eingereihten Soldaten, die ſich ihren Pflichten entziehen.

Wie der Konſkribirte vor der Einreihung, ſo kann auch der Soldat nach derſelben in Verſuchung kommen, ſich ſeinen Pflichten entziehen zu wollen. Von jenem war im achten Hauptſtücke die Rede, von dieſem ſoll es in dem gegenwärtigen ſeyn. Es iſt gut, die Strafen, die auf alles dieſes geſezt ſind,

im Voraus zu wiſſen, um ſich deſto mehr dafür zu hüten.

Wenn ſich alſo ein Soldat nach der Einreihung krank ſtellt, fälſchlich Gebrechen an ſich vorgiebt, oder ſolche künſtlich hervorbringt, aber doch zum Dienſte brauchbar befunden wird, ſo muß er, wie ein Konſkribirter, der dieſes vor ſeiner Einreihung thut, (ſiehe das achte Hauptſtück, zweiten Abſchnitt) ein Jahr länger dienen, und wenn er ſeine Entlaſſung vor der Zeit ſuchen ſollte, dieſe mit 42 fl. löſen.

Wenn ſich ein Soldat verſtümmelt, oder wie immer abſichtlich zum Dienſte unbrauchbar macht, und wenn er auch wirklich zu ſeiner bisherigen Waffengattung nicht mehr brauchbar iſt, ſo muß er abermals, wie ein Konſkribirter, der dieſes thut (ſiehe ebendaſelbſt) einen andern Mann für ſich ſtellen, und ein Jahr im Straf-Arbeitshauſe, oder wenn er keinen andern Mann für ſich ſtellen kann, drei Jahre in demſelben büſſen. Macht er ſich aber dieſes Vergehens ſchuldig im Felde, oder da er ſchon den Befehl ins Feld zu ziehen hat, ſo wird ihm dieſe Strafe noch verdoppelt.

Wenn ein Soldat entweicht (durchgeht) ſo heißt er eigentlich ein Deſerteur. Dieſe werden an ihrem Leibe nach dem Kriegsrechte beſtraft, an ihrem Vermögen aber ohngefähr ſo, wie ein Konſkribirter, der vor der Einreihung entweicht (ſiehe achtes Hauptſtück, erſten Abſchnitt). Es wird ſogleich Beſchlag darauf gelegt. Nur der Unterſchied iſt, daß das Vermögen eines entwichenen Konſkribirten erſt nach einem Jahre, das Vermögen eines entwichenen Soldaten aber ſchon nach ſechs Wochen, wenn er nicht zurückkehrt, ganz eingezogen wird.

Wenn ein Deſerteur noch dazu in fremde Kriegsdienſte tritt, ſo muß er über dieſe Strafen, wenn man ſeiner habhaft wird, auch noch ſeine ganze Dienſtzeit wieder von Neuem anfangen, und auch um zwei Jahre länger dienen.

Auch die, welche an der Entweichung eines Soldaten Theil haben, werden geſtraft, wie es ſchon oben auch von denjenigen geſagt worden iſt, die zur Entweichung eines Konſkribirten mithelfen. — Wer daher einen Deſerteur im Hauſe verſteckt hält, oder ihm

ſonſt den Aufenthalt geſtattet, und ihn nicht ſogleich anzeigt, der muß, wie derjenige, der einen entwichenen Konſkribirten ſo durchhilft (ſiehe achtes Hauptſtück, dritten Abſchnitt) eine Strafe von 30 bis 90 fl. erlegen, und vier Wochen, oder wenn er die Geldſtrafe nicht erlegen kann, zwei Monate im Gefängniſſe büſſen. Für die Geldſtrafe haftet in dieſem Falle die geſammte Gemeinde.

Wer einem Deſerteur Waffen oder Monturſtücke abkaufet, der muß das Gekaufte wieder ohne Erſaz an das Regiment oder Bataillon herausgeben, eine Geldſtrafe von 40 bis 120 fl. erlegen, und ſechs Wochen, oder, wenn er die Geldſtrafe nicht erlegen kann, drei Monate im Gefängniſſe bleiben.

Wer einem Soldaten zur Entweichung Hilfe geleiſtet, ihm hiezu Kleider gegeben, Wege angezeigt hat u. dgl., der wird um 60 bis 180 fl., und mit Gefängniß von vier Monaten, oder, wenn er die Geldſtrafe nicht bezahlen kann, von acht Monaten geſtraft. — Es wird daher jedesmal genau nachgeforſcht und unterſucht werden, ob nicht etwa Jemand, und in wie ferne an der Entweichung eines Soldaten Theil gehabt habe.

Wenn ein Deſerteur im Auslande heurathet, und verheurathet zurückkommt, ſo wird ſeine Ehe als geſezlich ungültig angeſehen, wie dieß auch ſchon von den Konſkribirten geſagt worden iſt im achten Hauptſtücke, dritten Abſchnitte. Er unterliegt den hierüber verhängten Strafen. Er kann jedoch nachträglich um die Heuraths-Bewilligung anlangen, und wenn er dieſe erhält, ſo kann ſeine Ehe auch geſezlich anerkannt werden.

Wenn ein Soldat auch ſeine eigentliche Dienſtzeit ſchon ausgedient hat, aber, weil eben Krieg iſt, doch noch bis zum nächſtkommenden erſten März fortdienen muß, und wenn er während dieſer Zwiſchenzeit noch entweicht, ſo wird er auch da noch ganz als Deſerteur angeſehen und beſtraft. Er muß allen Schaden an mitgenommenen Waffen und Monturſtücken erſezen, ſein Vermögen wird zwar nicht ſogleich ganz eingezogen, aber doch mit Beſchlag beleget, und er muß, wenn er freiwillig zurückkehrt, noch zwei Jahre, auſſerdem aber vier Jahre von Neuem dienen. Wenn er überdieß auch noch in

fremde Kriegsdienſte tritt, ſo wird ſein Vermögen ganz eingezogen, und er muß ſeiner Zeit noch um zwei Jahre länger, alſo wenn er freiwillig zurückkehrt, vier Jahre, und auſſerdem 6 Jahre dienen.

Wenn ein Inländer im Inlande ein Soldat geweſen iſt, aber im Auslande Dienſt genommen hat, und nun aus demſelben entweicht, und alſo als Deſerteur einer fremden Armee zurückkommt, ſo wird er ganz wie ein Konſkribirter in dieſem Falle behandelt. Iſt er nämlich zum Soldatenſtande brauchbar, ſo wird er zu dieſem abgegeben, und zwar (wie oben im achten Hauptſtücke, erſten Abſchnitte geſagt worden iſt) auf ſieben Jahre, wenn er ſich innerhalb des erſten Jahres ſelbſt ſtellt; auf acht Jahre, wenn er innerhalb dieſes Jahres ergriffen wird, oder nach demſelben ſich noch ſelbſt ſtellt; und auf zehn Jahre, wenn er erſt nach Ablauf eines Jahres ergriffen wird. Iſt er zum Soldatenſtande nicht mehr brauchbar, ſo wird er (wie nach dem achten Hauptſtücke, dritten Abſchnitte) mit Gefängniß von ſechs Wochen bis einem halben Jahre beſtraft.

So

So wie die Soldaten, eben ſo können endlich auch Beamte in Hinſicht auf dieſelben noch nach ihrer Einreihung ſich mancher Vergehen ſchuldig und ſtrafbar machen. Es folgt alſo noch das lezte

Neunzehnte Hauptſtück.

Von dem allenfallſigen Vergehen der Beamten in Hinſicht auf ſchon eingereihte Soldaten.

Auch dieſes Hauptſtück hat wieder viel Aehnliches mit dem zwölften, wo von den Vergehen der Beamten in Hinſicht auf Konſkribirte vor ihrer Einreihung die Rede war. Es wird daher hier öfter auf daſſelbe zurückgewieſen.

Wenn alſo für's erſte ein Arzt oder Wundarzt einen Soldaten eigenmächtig, und ohne daß es ihm Jemand aufgetragen hat, ein Zeugniß ausſtellt, ſo muß er, wie wenn er einem Konſkribirten eins ausgeſtellt hätte, die dafür genommene Gebühr doppelt herausgeben, und noch überdieß 10 bis 30 fl. als Strafe erlegen.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt vom Soldatenſtande bei Unterſuchung eines Soldaten was immer annimmt, ſo muß er dieſes dop-

peſt herausgeben und wird noch überdieß das erſte Mal mit Gefängniß von drei Monaten und das zweite Mal mit gänzlicher Entlaſſung beſtraft.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt, oder ein Beamter oder ein Offizier einem Soldaten oder deſſen Eltern oder Geſchwiſtern Anweiſung giebt, Gebrechen, die ſie nicht haben, fälſchlich vorzugeben, oder künſtlich an ſich hervorzubringen, oder wenn er ihnen über ſolche Gebrechen ein Zeugniß ausſtellt, ſo muß er, wie es auch oben bei Konſkribirten feſtgeſezt iſt, das dafür allenfalls Erhaltene doppelt herausgeben, und wird als eigentlicher Verbrecher, wegen Verfälſchung nämlich, beſtraft.

Wenn ein Beamter einen Soldaten, ehe er noch völlig entlaſſen iſt, die Anſäſſigmachung oder Verheurathung erlaubt, ſo muß er dem Regimente oder Bataillon deſſen Montur vergüten, und 150 fl. als Strafe erlegen. Im Wiederholungsfalle würde er auch ganz entlaſſen. Iſt auch eine Beſtechung mit untergelaufen, ſo treten auch ſowohl gegen den Beſtechenden als gegen den Beſtochenen die vorgeſchriebenen Strafen ein.

Wenn ein Beamter oder Offizier bewirkt, daß ein Soldat, der einmal entwichen iſt, und deſſen Vermögen alſo der Konfiskation (Einziehung) unterworfen iſt, und der dießfalls auch noch keine Begnadigung erhalten hat, ſeine Entlaſſung zur Anſäſſigmachung auf eben dieſes Vermögen erhält, ſo muß er allen hieraus entſtehenden Schaden erſezen, und es wird noch überdieß der Beamte um 50 bis 150 fl., der Offizier aber mit verhältnißmäſſigem Gefängniſſe geſtraft.

Alles, was ſich auf das Geſuch eines Soldaten um Entlaſſung aus dem Dienſte bezieht, muß eben ſo wie bei den Geſuchen der Konſkribirten um Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit, ganz unentgeltlich geſchehen. Sonſt wird es als Beſtechung angeſehen und behandelt. Dieß gilt nicht bloß von allen Berichten der Beamten, ſondern auch von den Zeugniſſen der Pfarrer, Aerzte ꝛc.

Wenn Anwälte für Soldaten Bittſchriften um Entlaſſung verfertigen, und dabei den vorgeſchriebenen Weg umgehen, ſo verfallen ſie in dieſelben Strafen, die nach dem zwölften Hauptſtücke auf ſolche Bittſchriften für Konſkribirte geſezt ſind.

Wenn ein Offizier einem Soldaten die Entweichung wie immer ſelbſt erleichtern ſollte; ſo unterliegt er, wie wenn er dieſes gegen einen Konſkribirten thut, der gänzlichen Dienſtes-Entſezung.

Wenn Gemeinde-Vorſteher oder Beamte einen Deſerteur in ihren Bezirken wiſſentlich dulden, oder zu deren Verheimlichung oder weiteren Flucht gar ſelbſt einverſtanden ſind, ſo ſollen ſie eben ſo beſtraft werden, wie wenn ſie eins oder das andere gegen einen entwichenen Konſkribirten thun (ſiehe das zwölfte Hauptſtück). Sobald alſo ein Gemeinde-Vorſteher entdeckt, daß ein Deſerteur in ſeiner Gemeinde ſich aufhalte, und Unterſchleif finde, ſoll er es ſogleich bei ſeiner unmittelbaren Obrigkeit anzeigen.

Beſchluß.

Dieß iſt der hauptſächlichſte Inhalt des neuen königlich-baieriſchen Konſkriptions-Geſezes; dieß das Weſentlichſte, was einem jeden Unterthan davon zu wiſſen nothwendig oder nüzlich ſeyn mag. Dieß iſt das Wichtigſte von dem, was ein junger Menſch für's

Erſte von der Zeit an, da er militärpflichtig wird, bis zu ſeiner etwa wirklichen Einreihung, und dann wieder von dieſer Zeit an als Soldat zu thun und zu beobachten hat; dieß auch das Wichtigſte von dem, was er, wenn er ſeine Schuldigkeit thut, entgegen erwarten oder auch verlangen kann. Dieß ſind die vorzüglichſten Rechte und Pflichten eines jeden Unterthans in Hinſicht auf den Soldatenſtand, und in Hinſicht auf die Konſkription, als wodurch man zu dem Soldatenſtande kommt.

Soldaten ſind einmal nothwendig, und es iſt doch beſſer, wenn ein eigner Soldatenſtand iſt, als wenn im Falle eines Krieges ein jeder Unterthan, auch der Bauer und der Handwerksmann, auch der Verheurathete, Soldatendienſte thun müßte. In Kriegszeiten iſt allemal auch ein gröſſerer Soldatenſtand nothwendig, als in andern ruhigern Zeiten. Kriege aber zu vermeiden liegt nicht allemal in der Wahl minder mächtiger Fürſten; ſie werden von den mächtigern auch wider ihren Willen hineingezogen.

Bei dieſer unvermeidlichen Nothwendigkeit eines gröſſern Soldatenſtandes hat das

königlich-baieriſche Konſkriptions-Geſez doch auch den Vorzug, daß es die Laſten dieſes Standes auf alle übrigen Stände ganz gleich vertheilt. Kein Stand iſt mehr davon ausgenommen. Die jungen Leute gar aller Stände unterliegen der Konſkription, und müſſen, wenn es ſie trifft, Soldaten werden. Keiner kann mehr klagen, daß er hierin ſchlechter daran ſey als ein Anderer.

Ferner hat dieſes Geſez auch den Vorzug, daß es nicht nur feſtſezt, was der Unterthan zu leiſten ſchuldig iſt, ſondern eben ſo ſtrenge auch, was der Beamte gegen ihn zu beobachten habe. Es iſt gegen den Beamten ſo ſtreng, wie gegen den Unterthan. Es beſtimmt gleich ſorgfältig die Pflichten und die Rechte der Unterthanen.

Wenn alſo nach dieſem Geſeze auf Jemanden das Loos fällt, Soldat zu werden, ſo ſehe er dieſes als eine Fügung von oben, als höhern Willen an. Er entziehe ſich dieſer Pflicht nicht, ſondern gehorſame der Obrigkeit, die dieſes Geſez gegeben hat. Es fließt dieſes nothwendig aus der allgemeinen Pflicht des Gehorſames der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, — einer Pflicht, die uns ſelbſt

das Chriſtenthum und unſere heiligen Schriften ſo oft und ſo nachdrücklich einſchärfen.

So ſchreibt Paulus an die Römer (13, 1 — 7): Jedermann ſey den höchſten Obrigkeiten unterthan; denn es iſt keine Obrigkeit, auſſer durch Gottes Anordnung; ja, alle, die da ſind, ſind von Gott angeordnet. Wer ſich alſo der Obrigkeit widerſezt, der widerſezt ſich der Anordnung Gottes. Wer ſich aber widerſezt, der wird ſich Strafe zuziehen. — — Man muß aber gehorchen nicht allein um der Strafe, ſondern auch um des Gewiſſens willen. So ſchreibt derſelbe an den Titus (3, 1.): Ermahne ſie, daß ſie ihren Fürſten und Obrigkeiten unterthänig ſind und ihren Befehlen gehorchen. So ſchreibt endlich Petrus (I. 2, 13.): Seyd einer jeden menſchlichen Obrigkeit unterthan um des Herrn willen, ſowohl dem Könige, als euerm höchſten Oberherrn, als auch ſeinen Statthaltern (Beamten), die er angeſtellt hat zur Beſtra-

fung der Miſſethäter und zum Schuze der Rechtſchaffenen. Denn ſo will es Gott haben, daß ihr durch ſolches untadelhaftes Betragen unverſtändigen und unwiſſenden Menſchen keine Gelegenheit gebet, euch zu ſchmähen. Hierin ſoll eure Freiheit beſtehen; nicht, daß ihr die Freiheit nur zum Deckmantel euerer Ausſchweifungen mißbrauchet, ſondern daß ihr euch als Unterthanen Gottes zeiget. — Ehret den König.

Wenn auf Jemanden das Loos fällt, Soldat zu werden, ſo erfülle er auch die Pflichten dieſes ſeines Berufes, dieſes Standes ſo, wie ein jeder Menſch, ein jeder Chriſt in jedem andern Stande die Pflichten deſſelben erfüllen ſolle. Er nehme insbeſondere diejenige Lehre wohl zu Herzen, welche auch das Evangelium (Luk. 3, 14.) den Soldaten insbeſondere und ausdrücklich einſchärfet: Thut Niemanden Gewalt an, bringt Niemanden durch Liſt in Schaden, ſondern begnüget euch mit euerm Solde.

Anhang.

Von der National-Garde II. Klaſſe, oder den mobilen Legionen.

Es iſt hievon zwar ſchon oben S. 15—17 Einiges im Allgemeinen geſagt worden; allein die eben gegenwärtigen Ereigniſſe, und die allerhöchſte Verordnung vom 28. Februar 1813, eben durch dieſelben veranlaßt, machen dieſen Gegenſtand gerade jezt ſo wichtig, daß es wohl der Mühe werth iſt, noch Mehreres davon zu wiſſen. Insbeſondere muß daran einem Jeden von denjenigen gelegen ſeyn, welche dieſe Sache ſelbſt mehr oder weniger angeht.

Die National-Garde überhaupt machen diejenigen aus, welche nicht eigentlich Soldaten, wenigſtens nicht bei den Feld-Bataillonen ſind, ſondern noch auſſer dieſen aus der übrigen Nation bewaffnet ſind, oder in gewiſſen Fällen bewaffnet werden.

Dieſe National-Garde hat drei Klaſſen. Die erſte derſelben iſt dem eigentlichen Soldaten am nächſten, die dritte am entfernteſten von ihm. Die zweite, von welcher eigentlich hier die Rede iſt, hält zwiſchen beiden das Mittel.

Die erſte Klaſſe beſteht aus den Reſerven ſelbſt, aus den Reſerve-Bataillonen der Linien-Infanterie, den Reſerve-Diviſionen der leichten Infanterie, den Reſerve-Eskadronen der Kavallerie und den Reſerve-Kompagnien der Artillerie. Alle dieſe heiſſen Reſerven, weil ſie nicht ſogleich mit Ausbruch eines Krieges ins Feld ziehen, ſondern erſt noch zurückbehalten werden, bis das Nachrücken neuer Truppen nothwendig wird. Im übrigen aber werden dieſe doch ſchon wie die eigentlichen Soldaten angeſehen und gehalten, und haben durchaus gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten mit denſelben.

Die dritte Klaſſe macht das ſonſt ſogenannte Bürger-Militär aus. Nur ſollen dazu jezt nicht bloß die Bürger in Städten und Märkten, ſondern alle eigentlichen Gemeindeglieder gerechnet werden, und zwar

ſo lange bis ſie das 60. Lebensjahr erreicht haben. Dieſe haben nur für die innere Sicherheit ihres Bezirkes zu wachen, und ſollen in der Regel auſſerhalb demſelben nicht gebraucht werden. Sie ſind daher eigentlich gar nicht Soldaten, wie ſie denn auch keinen Sold empfangen.

Die zweite Klaſſe, das Mittel zwiſchen dieſen beiden, wird zwar auch in Friedenszeiten gebildet, aber nur zu gewiſſen Zeiten zur militäriſchen Uebung, oder in Zeiten des Krieges, wirklich zuſammengeſtellt. Schon die Konſtitution, die Grund-Verfaſſung des Reiches, ſezt im Allgemeinen feſt, daß in Kriegszeiten, wo alle Soldaten auſſerhalb der Grenzen kämpfen, für die Erhaltung der innern Ruhe jedesmal eine ſolche National-Garde hergeſtellt werden ſoll. Und die gleich Anfangs angeführte allerhöchſte Verordnung vom 28. Februar 1813 ſezt insbeſondere die näheren Beſtimmungen feſt, auf welche Art dieſe National-Garde gebildet werden ſoll, um für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern des Reiches zu ſorgen.

Seine Majeſtät geben auch gleich im Anfange dieſer Verordnung nochmal ausdrück-

lich und feierlich Ihr königliches Wort, daß dieſe National-Garde nie, und in gar keinem Falle auſſerhalb der Grenzen des Königreiches gebraucht werden ſoll. Nur im Innern allein ſoll ſie jedoch da überall, wo es nöthig ſeyn mag, gebraucht werden. Auch ſoll ſie nur ſo lange beiſammen und unter den Waffen bleiben, als nothwendig ſeyn wird, um gehörig geübt zu werden, oder um die innere Sicherheit zu ſchüzen. Uebrigens hat dieſe National-Garde zweiter Klaſſe folgende Verfaſſung.

In einem jeden der neun Kreiſe des ganzen Königreiches wird eine Legion errichtet, ein Name, der ſonſt überhaupt eine gröſſere Abtheilung von Militär bedeutete. Wie ſtark eine Legion hier ſeyn ſoll, hängt von der Zahl der Pflichtigen und dem zeitlichen Bedürfniſſe ab. Dieſe Legionen werden insgemein auch mobil, mobile Legionen, genannt, weil ſie nicht gerade wie die National-Garde dritter Klaſſe innerhalb ihrer Bezirke, oder auch ihrer Kreiſe zu bleiben haben, ſondern ſich nöthigenfalls auch auſſerhalb derſelben, jedoch nie auſſerhalb des ganzen Königreiches, in Bewegung ſezen müſſen.

Zu dieſer National-Garde zweiter Klaſſe, oder zu dieſen mobilen Legionen, ſind verpflichtet alle, welche in einem der nachſtehenden Fälle ſich befinden; nämlich:

1) alle jungen Leute, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit, zum Dienſte fähig, und nicht ſchon wirklich Soldaten ſind;

2) alle ausgedienten Soldaten, die noch dienſtfähig, noch nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht verheurathet oder ſonſt anſäſſig ſind;

3) alle übrigen jungen Leute, die auch über die Jahre der Militärpflichtigkeit hinaus, jedoch noch nicht über 40 Jahre alt, noch dienſtfähig und nicht verheurathet oder anſäſſig ſind; endlich

4) können auſſer dieſen, die hiezu verpflichtet ſind, auch noch andere freiwillig zu dieſen Legionen gehen.

Dagegen ſind von der Aufnahme in dieſe Legionen auch gänzlich befreit folgende: als

1) alle, welche ſchon verheurathet, oder wie immer anſäſſig ſind;

2) alle, welche ſchon wirklich einen Dienſt bei Hofe oder wie immer in dem Staate haben;

3) alle Geiſtlichen; und endlich

4) alle diejenigen, welche von dem Soldatenſtande ſelbſt und von der Einreihung in denſelben was immer für eine Befreiung haben. Man ſehe, was hievon vollſtändig oben S. 76 u. f. geſagt worden iſt.

Eine jede dieſer Legionen beſteht in der Regel aus 4 Bataillonen und ein jedes Bataillon aus 4 Kompagnien, jede zu 150 Mann an Gemeinen, alſo ohne Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. gerechnet.

Es betrüge alſo dieſe ganze National-Garde für einen jeden Kreis an Gemeinen nur 2400 Mann. Und da man auf einen jeden Kreis im Durchſchnitte eine Bevölkerung ohngefähr gegen 400000 Menſchen annehmen darf, ſo käme ohngefähr erſt auf 166 Menſchen ein Mann zu dieſer National-Garde, — ein Verhältniß, welches gewiß nicht übermäßig iſt. Nach Umſtänden können aber in einem Kreiſe auch 6 Bataillons und mehr aufgebothen werden. Eine jede Kompagnie hat eine Abtheilung Schüzen von 30 Mann. Die übrige Mannſchaft derſelben wird in zwei Züge ab-

getheilt. Zur Schüzen-Abtheiluug zu kommen, iſt für jeden Mann eine beſondere Auszeichnung. Er muß eine gute Aufführung haben, vielen Muth zeigen, die nöthige Geſchicklichkeit beſizen, insbeſondere gut ſchieſſen können, und einen leichten gewandten Körper haben. Insbeſondere werden Jäger oder ſchon gediente Soldaten dazu genommen, oder auch ſolche, welche ſonſt mit Stuzen, Büchſen oder gezogenen Flinten ſelbſt verſehen ſind.

Alle Legionen beſtehen nur aus Infanterie, und es ſind in der Regel in jedem Kreiſe nur ſo viele Kavalleriſten anzunehmen, als zur Beſorgung der Ordonnanzdienſte nöthig iſt. Indeſſen iſt durch eine ſpätere Verordnung vom 26. März 1813 auch die Errichtung eines eigenen Regiments National-Garde zu Pferde für das ganze Königreich angeordnet worden. Dieſes Regiment beſteht jedoch nur aus lauter Freiwilligen. Ein Jeder, der zu den mobilen Legionen verpflichtet iſt, kann auch zu dieſem Kavallerie-Regimente gehen, wenn er lieber bei dieſem als bei der Infanterie iſt. Der Sam-

melplaz für dieſelbe iſt die Stadt Freyſing im Iſarkreiſe.

Die ganze Errichtung und Einrichtung dieſer Legionen geſchieht in einem jeden Kreiſe durch die General-Kommiſſäre deſſelben, mit Beiziehung des Militär-Kommandanten, der in der Hauptſtadt des Kreiſes anweſend iſt. Dieß iſt ein neuer Beweis, daß dieſe Legionen nicht zum eigentlichen Militär gehören, und nichts weniger als mit demſelben ganz zu vermiſchen ſind.

Jedes Bataillon bekommt zum Kommandanten einen Bataillons-Chef, welcher ein Hauptmann, Major oder Oberſtlieutenant ſeyn kann. Hiezu wird ein gedienter Offizier von der Armee, oder auch ein anderer, wenn er die gehörigen Eigenſchaften hat, genommen. Dieſem wird auch ein Adjutant beigegeben. Ueberdieß bekommt jedes Bataillon einen Quartiermeiſter, einen Auditor, einen Chirurgen oder Feldſcherer, einen Junker oder Fähnrich und zwei Horniſten für die geſammte Schüzen-Abtheilung. Jede Kompagnie bekommt einen Kapitän oder Hauptmann, einen Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feld-

webel,

webel, 2 Sergeanten, 6 Korporale und zwei Tambours.

Alle dieſe Offiziere, Ober- und Unteroffiziere werden durch eine eigene Kommiſſion aus dem Mittel der Legionen ſelbſt vorgeſchlagen, und erhalten ihre Anſtellungs-Dekrete durch das geheime Miniſterium des Kriegsweſens.

So lange dieſe Legionen beiſammen und im Dienſte ſind, (dieß dauert aber bei dieſen niemal ſo lange, wie bei den eigentlichen Soldaten, ſondern nur ſo lange, als es die jedesmalige Nothwendigkeit erfodert) eben ſo lange werden ſie auch dem eigentlichen Soldaten ganz gleich gehalten. Sie haben gleiche Pflichten, aber auch gleiche Rechte mit ihnen.

Sie unterliegen während dieſer Zeit den Kriegs-Geſezen, und alle ihre Vergehen in Dienſteſachen werden bei ihnen ſo, wie bei den wirklichen Soldaten beſtraft. Wenn ſie daher deſertiren, ſo haben ſie gleiche Strafen, wie die wirklichen Soldaten, zu erwarten.

Sie haben auch ganz gleichen Rang mit den eigentlichen Soldaten. Wenn in einer Feſtung, in einer Stadt, oder wo immer Militär und National-Garde dieſer Klaſſe zuſammen kommen, und mit einander Dienſt machen, ſo führt das Kommando derjenige Offizier, welcher vom höhern Range, oder bei gleichem Range in demſelben der Aeltere iſt, ohne Unterſchied, ob er von dem Linien-Militär oder von der National-Garde iſt.

Sie ſind in der Uniform, Bekleidung, zwar von den Soldaten der Linie etwas verſchieden. Iſt doch auch bei dieſen ein Regiment von dem andern, damit man die Mannſchaft eines jeden ſogleich erkennen kann, unterſchieden. Der Hauptunterſchied, der auch zuerſt in die Augen fällt, iſt, daß ſie keine Helme, wie die übrigen Soldaten, tragen, ſondern eine andere Kopfbedeckung, welche man Tſchako nennt. Uebrigens aber haben ſie nach dem verſchiedenen Range, den ſie bekleiden, als Unter- Ober- oder Stabs-Offiziere dieſelben Auszeichnungen, wie bei dem eigentlichen Militär. Auch in der Bewaffnung ſind ſie demſelben ganz gleich.

Eben ſo verhält es ſich auch mit der Verpfle-
gung und Bezahlung. Sie werden wie die übrigen Soldaten entweder einkaſernirt, oder bei den Unterthanen einquartiert, und bekommen den Sold und alles Uebrige wie dieſelben.

Dieß alles gilt, wie geſagt, ſo lange, als die Legionen oder Bataillone derſelben beiſammen und im Dienſte ſind, von der Zeit an, da die Mannſchaft derſelben aus ihren Wohnorten zuſammengezogen, und in Kompagnien oder Bataillons geſtellt wird. Es ſoll aber dieß jedesmal mit derjenigen Schonung und mit allen denjenigen Rückſichten geſchehen, daß nicht dem Ackerbaue und den Gewerben zu viele Leute entzogen, daß überhaupt nicht zu viele Leute zu gleicher Zeit und auf einmal aus einer und derſelben Gegend gezogen werden. Es iſt der ausdrückliche Wille der Regierung, daß dadurch nirgend ein Stocken oder ein Stillſtand entſtehen ſoll.

Darum ſoll in der Regel und auſſer dem Falle einer beſondern Nothwendigkeit nie eine ganze Legion auf einmal, auch nicht einmal ein Bataillon oder eine Kompagnie auf einmal

ganz zuſammen gezogen werden, ſondern jedes=
mal nur ein Viertel oder höchſtens die Hälfte ei=
ner jeden Kompagnie, welche dann ſo zuſammen
geſtellt werden, daß ſie ein oder zwei Bataillone
bilden. Nach einiger Zeit ſollen dann dieſe
wieder zurückkehren, und durch ein anderes
Viertel oder die zweite Hälfte erſezt werden.

Nur in Fällen einer beſondern dringen=
den Nothwendigkeit, wie eben gegenwärtig
zum erſtenmale, damit ſie alle gehörig exer=
zirt werden, müſſen die ganzen Bataillone
und Legionen auf einmal ausrücken. Aber
dieſes iſt auch nur vorübergehend.

In Zukunft ſoll in der Regel und or=
dentlicher Weiſe die geſammte Mannſchaft
dieſer Legionen zwar alle Jahre durch zwei
Monate zu Waffenübungen oder zum Exer=
ziren in beſtimmten Pläzen erſcheinen, aber
auch nicht die ganze Mannſchaft auf einmal,
ſondern je ein Viertel nach dem andern.
Die Ober= und Unteroffiziere haben den Auf=
trag (wie dieß auch bei dem eigentlichen
Militär iſt) bei dieſen Waffenübungen mit
der Mannſchaft alle Geduld und Schonung
zu haben, und ihnen ihr Lernen auf alle

mögliche Weiſe leicht und angenehm zu machen.

Wenn auf beſondern königlichen Befehl mehrere oder wohl gar alle Legionen zu gröſſern Waffenübungen an einem Ort, wie gegenwärtig das Uebungslager bei München, zuſammengezogen werden, ſo iſt dieſes nur etwas Auſſerordentliches und Vorüberge⸗hendes.

Uebrigens wird die Mannſchaft zu die⸗ſen Legionen, wie zur eigentlichen Armee, durch Konſkription genommen. Es müſſen daher diejenigen, welche in dem hiezu geeig⸗neten Alter ſind, nämlich 20 — 40 Jahre vorläufig beſchrieben werden, und iſt bei dieſer Beſchreibung in der Hauptſache eben daſſelbe zu beobachten, wie bei der eigent⸗lichen Militär⸗Konſkription. Aus dieſen werden dann diejenigen ausgeſchieden, welche ſchon wirklich Soldaten, oder ſchon ver⸗heurathet, oder anſäſſig, oder ſonſt nicht brauchbar ſind. Aus den noch übrig blei⸗benden Brauchbaren wird dann die nöthige Mannſchaft genommen. Nur wird dieſe hier nicht, wie bei dem Militär, nach dem

Looſe genommen, ſondern nach der mehrern oder mindern Entbehrlichkeit frei ausgewählt. Das Loos möchte zuerſt zu viele aus einer Gegend, aus einem Handwerke ꝛc. zugleich treffen.

Die Mannſchaft dieſer Legionen wird auch wie bei dem eigentlichen Militär ordentlich verpflichtet. Es geſchieht dieſes zuerſt bei dem Landgerichte durch das Handgelübde und dann in der Hauptſtadt des Kreiſes durch den ſonſt üblichen Schwur zur Fahne. Wer nach dieſer Verpflichtung noch entflieht, (durchgeht) wird angeſehen und behandelt wie ein Soldat, der ſeine Fahne verläßt, wie ein Deſerteur.

In der Regel und ordentlicher Weiſe, wenn dieſe Mannſchaft ſich nur zu den gewöhnlichen Waffenübungen verſammeln muß, verſammeln ſich die Kompagnien in eigenen Sammelpläzen, die möglichſt in der Mitte ihrer Wohnſize liegen; die Bataillone wieder in eigenen Sammelpläzen, welche groß genug ſind, ſie aufzunehmen, und die Legionen in den Hauptſtädten der Kreiſe. Eben das Zuſammenziehen ganzer Legionen aber iſt

ſchon etwas Auſſerordentliches, und geſchieht nur im Falle einer beſondern Nothwendigkeit.

So wie nach dem bereits oben geſagten dieſe Legionen während der Zeit ihres Dienſtes überhaupt ganz dem eigentlichen Soldaten ganz gleich gehalten werden, eben ſo gilt dieß auch insbeſondere, wenn ein Mann krank oder verwundet wird, oder ſich beſonders auszeichnet. Die Kranken werden in den Militär-Spitälern verſorgt. Die, welche durch Wunden oder wie immer unbrauchbar werden, erhalten lebenslängliche Penſionen. Die, welche ſich durch Muth und Tapferkeit beſonders auszeichnen, können Ehren-Medaillen erhalten, befördert werden, oder auch zu andern Dienſten, zu denen ſie fähig ſind, gelangen.

Zum Dienſte aufgerufen können ſie aber nur auf beſondern Befehl Sr. Majeſtät des Königs werden, ein neuer Beweggrund, ſich dieſem allerhöchſten Rufe nie im mindeſten zu widerſezen.

Auch zu lange dauern ſoll dieſe Dienſtzeit nie, eben damit die Mannſchaft nie ihrem

ſonſtigen Berufe zu lange entzogen wird. Ja, wenn ſie in auſſerordentlichen Fällen über ſechs Monate dauern ſollte, ſo ſoll nach dieſer Zeit ein Viertel der Mannſchaft entlaſſen, und dafür durch andere erſezt werden. Immer ſoll die Laſt dieſes Dienſtes auf einem Manne nicht zu lange bleiben.

Uebrigens iſt der Mann, der zum Dienſte bei dieſen Legionen pflichtig iſt, auch bei weitem nicht ſo ſtreng gebunden, wie der eigentlich militärpflichtige. Er kann z. B. deſſen ungeachtet immer ſich anſäſſig machen oder heurathen, und man darf ihm deswegen keine Schwierigkeiten machen. Auch wenn er auswandern will, kann ihm dieſes nach den allgemein beſtehenden Geſezen erlaubt werden. Nur muß er in dieſem Falle, dem Falle der Auswanderung, für jedes Jahr, das er noch dienſtpflichtig wäre, 6 Gulden bezahlen, z. B. wenn er 36 Jahre alt wäre, ſo wäre er noch vier Jahre, nämlich bis auf 40 dienſtpflichtig, und er müßte alſo 24 Gulden bezahlen.

Dieß iſt das Hauptſächlichſte von dieſer National-Garde zweiter Klaſſe.

von dieſen mobilen Legionen, was einem Jeden zu wiſſen angenehm und nüzlich ſeyn kann. Es iſt dieß eine Anſtalt, die zwar im Grunde für immer beſteht, aber nur zur nöthigen Uebung und für ausserordentliche Fälle wirklich in Bewegung geſezt wird.

So ſehen wir ähnliche, ja wohl noch viele größere und beſchwerlichere Anſtalten dieſer Art eben auch jezt in andern Staaten. Man denke zum Beiſpiel nur an die Kohorten in Frankreich, an die Landwehr in Oeſtreich, an den Landſturm in Preußen ꝛc.

Selbſt die meiſten Staaten haben es nicht in ihrer Gewalt, ſolche Anſtalten zu errichten oder zu unterlaſſen. Sie werden durch den gebieteriſchen Drang der Zeiten getrieben, daß ſie es thun müſſen. Eben ſo ſollen auch die Unterthanen in dieſen Drang der Zeit, der doch nur vorübergehend ſeyn kann, ſich zu geben ſuchen. Und um deſto mehr ſollen ſie dieß thun, wenn, wie man aus dem bisher geſagten ſieht, mit dieſer Anſtalt ſo viele und alle nur mögliche Schonung verbunden iſt, und nur hierin das Mittel liegt,

daß nicht das wirkliche Militär vermehrt werden muß, was den Unterthanen noch um ſo viel beſchwerlicher fallen würde.

Wir haben alle die Pflicht unſer Vaterland zu vertheidigen und die Ruhe und Sicherheit im Innern des Reiches zu erhalten, und die Erfüllung dieſer heiligen Pflicht hat uns Unſer gnädigſter König durch die Errichtung der National-Garde ſo leicht als möglich gemacht.

Regiſter.

A.

Abgabe an die Armee, von der. Seite 109—111.

Abgang bei der Armee, 69.

Abmarſch, vom, 109. 110.

Abſchied, vom, 149. u. f. 154.

Abweſenden, von den, 32. 44. 45. 70. 71. S. Konſkriptions-Liſten.

Abweſenheit, deren Urſache iſt anzugeben, 43.

Ackerbau, wem begünſtigt, 86.

— — dem, ſollen nicht zu viele Leute entzogen werden, 179.

Adeliche, der, 5. 8. 18. S. auch Oeſterreich.

Adjutant, ein, wem beigegeben wird, 176.

Advokaten, ſ. Anwalt.

Alter, wie gerechnet wird, 22. 27 — 30. 124 — 125. S. Austritt, Einreihung, Konſkriptions-Alter.

Alters-Klaſſe, wie das Zurückſchreiten zu einer höhern geſchehen dürfe, 62.

— — für die Nationalgarde zweiter Klaſſe, 173.

— — für die Nationalgarde dritter Klaſſe, 171.

Alumnen, von Befreiung der, 79.

Angeworbenen, von den freiwillig, 74. S. a. Anwerbung.

Annahme, von der, 24.

Anſäſſige, 32. S. Konſkriptions=Liſte.

Anſäſſigmachen, vom, 10. 33. 103. 106. 124.

Anſäſſigmachung, die, wenn ein Beamter einem Soldaten erlaubt, ehe er entlaſſen iſt, wie beſtraft wird, 162.

Anſtellungs=Dekrete, 177.

Anwalt in Konſkriptionsſachen, vom, 138.

Anwälten, von, 163.

Anwerben, 3.

Anwerbung freiwillige, 17. 19. u. f. 27. welchen Vortheil man dabei hat. 21. 25. iſt zu erleichtern, 24. 60. Von der Anwerbung ausgedienter Soldaten, 151. u. f.

Appelliren gegen ein Urtheil des Landgerichts, vom, 121. an wen es zu geſchehen. ebend.

Arbeitshauſe, wer im, ſich befindet, ob Soldat werden könne, 33. 89.

Arme, der, 5.

Armee, was der Name bedeutet, 12. woraus ſie beſteht, ebendaſelbſt.

— — Abtheilung der, 21. 22.

— — Ergänzung der, 22. 69.

— — Zutheilung zur, 49.

— — wer zu derſelben abzugehen hat? 58.

— — die, muß immer vollzählig ſeyn, 69. Zeit der Vollzähligmachung iſt der Monat März, 149. 150.

Artillerie, 12. wird nach Regimentern eingetheilt. 13. ein Regiment beſteht aus 100 Mann, ebend. 26. welche Fähigkeit dazu erfoderlich. 49.
— — wer nicht dazu kommen kann, 50. 143. S. auch Maß.

Arzt, vom, 40. 52. 53. 85. 135. 136. 161. 163.

Auditor, 176.

Aufenthalte geheimen eines Widerſpenſtigen oder Entwichenen, von dem, 122. 123. 157. 158. S. auch Verſteckt.

Aufenthaltsort, ſ. Abweſende.

Aufführung gute, 174.

Aufrufen, vom, ſ. Erſcheinen.

Aufhören der Militärpflichtigkeit, von dem gänzlichen, 124. 125. S. auch Austritt.

Ausgedient, ſ. Soldaten.

Aushebung, von der, 4. 21. 22. 41. 43. 56. 57. 69. 127.

Ausländer, ein, wann zu einem Einſtellungsmann angenommen werde. 88.

Ausnahmen, ſ. Befreiung.

Ausſchweifungen auf den Märſche ſich zu enthalten. 73.

Austritt aus der Militärpflichtigkeit, von dem, 11. 124. S. auch Aufhören.

Auswandern, wer und wann dürfe, 106. 148. 184.
— — vom unerlaubten, 119.

Auswanderung, die Erlaubniß zur, kann in der Regel nicht ertheilt werden, 148. Geſuche hierum müſſen bei dem eigenen Landgerichte eingereicht werden, 149.

Auszeichnung beſondere, worin beſteht, 175.

Auszeichnungen, militäriſche, 178.

B.

Bader, ſ. Chirurg, Wundarzt.

Baiern, Königreich, 4. wie viele Menſchen es gegenwärtig zählt, 14. wie das Verhältniß der Soldaten zur Menſchenmenge daſelbſt, ibid. S. auch Königreich.

Bataillon, 6. 13. 21. 22. 30. 45. 55. 56. 69. 70. 73. 110. 111. 117. 133. 162.

— — jedes der Nationalgarden ſoll aus vier Kompagnien beſtehen. 15. 174. S. Reſerve, National-Garde.

Bauer, der, 5.

Bauernknecht, ſ. Knecht.

Bauernſtand, 8.

Beamte, ſ. Vergehen, Strafe.

— — ſollen die angekündigten Tage und Stunde zur Konſkribirung genau inne halten. 36. 40.

— — ſollen die Unterthanen ohne Verzögerung abfertigen, ibid. deren Ausſprüche, wann u. wie zu geſchehen. 41. haben nach dieſen einen Jeden insbeſondere zu befragen, ob er etwas dagegen vorzubringen habe. ibid.

Beamten des Bezirks, haben Erlaubnißſcheine zur Entfernung zu ertheilen, 60.

— — von den Uebertretungen des Konſkriptions-Geſezes durch die, 134. 164.

Beamten-Sohn, 5. 8.

Befreiten, von, 29.

Befreiung und Ausnahmen vom Soldatenſtande ſind aufgehoben. 4. 5. 18. 29. 33. S. auch Konſkribirter.

Befreiung, wann und in wie ferne ſie angeſprochen werden könne, 10. 29. 33. 37. 39. 46. 174.

Befreiungen, von den, 74 — 85.
1) von der gänzlichen Befreiung von der wirklichen Einreihung. 76 — 78.
2) von der vorläufigen Befreiung. 78 — 81.
3) von der Zurückſtellung an das Ende der Reſerve. 81 — 85. S. auch Reſerve.
— — von den Gebühren für die, 129.
Begünſtigungen ausgedienter Soldaten, von, 154.
— — beſondere, wer erhält, 21. 26.
— — wer ſich darum bringt, 112.
— — von Gebühren für, 129.
Begüterten, wie es mit denen zu halten, 32.
Behörden durch welche alle Konſkriptions-Geſchäfte zu gehen haben, von den, 11. 31. 32. 125 — 128.
Bekanntmachung allgemeine, der Konſkribirung, 35. 39.
Bekleidung der Legioniſten, 178.
Belohnung für Einlieferung eines Widerſpenſtigen, von der, 122.
Belohnungen, ſ. Taggelder.
Bergwerks-Arbeiten, wem begünſtigen, 86.
Berichten der Beamten, von, 163.
Berichtigung der erſten Liſten, von der, 39. 40.
Beſchlag auf Vermögen, wann gelegt wird, 113.
Beſchreibung aller Militärpflichtigen, von der, ſ. Konſkribirung.
— — die erſte, wann beendigt ſeyn muß? 38.
Beſtechung, von, 136. 161. 163.

Bevölkerung der Kreiſe, 174.

Bewaffnung der Legioniſten, 178.

Bezirk, einem, wer zu Guten gerechnet wird, 23. 34.

— — wer ſich nicht darin aufhalten darf, 121. 164. S. Gerichtsbezirk. Konſkriptionsbezirk.

Bezirk, wer für die innere Sicherheit deſſelben zu wachen, 171. 172.

Bildhauerei, ſ. Künſte.

Bittſchriften, von, 138. 139. 163.

Brüder, wie ſich gegen einander vertauſchen können und dürfen, 98. 144.

Bürger-Militär, das ſonſt ſogenannte macht die dritte Klaſſe der National-Garde aus, 170. wofür daſſelbe zu wachen, 171.

Bürgerſtand, 8.

C.

Chirurg, 176.

D.

Deſerteurs, welche Konſkribirte als ſolche verfolgt werden, 122.

— — wie beſtraft werden, 157 — 160. S. a. Entweichung. Entwichener.

— — einer fremden Armee, wenn ein Inländer als ſolcher zurückkommt, wie er zu behandeln, 160.

— — ſoll in keinem Bezirke wiſſentlich geduldet werden, 164.

Dienſtentſezung, wer zu gewärtigen, 139. 162. 164.

Dienſtfähig, wer es für die National-Garde zweiter Klaſſe, 173.

Dienſtzeit gewöhnliche, 145.

— — ſechsjährige, 143.

— — von der Entlaſſung vor vollendeter, 145 — 149. 150. 152.

— — wann deren Verlängerung zu Hauſe in keinem Stücke nachtheilig ſey, 150.

— — wer ganz ausdient erhält ſeinen Abſchied unentgeltlich, 151.

Dienſt, wer ſich ſeines verluſtig macht, 140.

— — bei Hofe oder im Staat, wovon befreit, 173.

— — die Laſt deſſelben, bei der National-Garde, ſoll auf einem Manne nicht zu lange bleiben, 184.

Dienſtzeit, von der Obliegenheit in Rückſicht auf, 73. wer länger, als die ſonſt üblichen ſechs Jahre dienen muß, 115.

— — der National-Garde zweiter Klaſſe ſoll nicht zu lange dauern, 183.

Diviſion, was genannt wird, 13.

Doktor, ſ. Arzt.

Drang der Zeiten, vom, 185.

Durchgehen, ſ. entweichen.

Durchhelfen, einen Widerſpenſtigen oder Entwichenen, 120.

E.

Ehe, welche als ungiltig angeſehen wird, 123. 159.

Ehren-Medaillen, wer erhält, 185.

Eid, ſ. Handgelübd.

Eigenſchaften des Mannes, der geſtellt werden ſoll, von den, ſ. Stellen. Einſtellungsmann. Erſazmann

Einquartirung auf dem Wege oder Marſche, wo zu geſchehen, 72.

Einreihung in den Soldatenſtand, 7. von der wirklichen, 56 — 62. von der Ordnung bei der Beſtimmung der Konſkribirten zur, 62 — 69 84. 111. 135.

— — eigentliche, was iſt, 72. 96.

Einreihungs-Kontingent, von dem, 57. 58. 59. 63. 68. 69. 72. S a. Offizier.

Einſchreibung, von der, in die Liſten, wer dabei zu erſcheinen ꝛc. 37. wo ſie zu geſchehen habe, 32.

Einſtands-Summe, von der, 93 — 96. S Landgericht.

Einſtellung, ſ. Stellen.

Einſtellungsmann, von deſſen Erfodernißen, 87 — 89.

— — für einen Widerſpenſtigen, wann zu ſtellen, 116.

Einverleibung in die Regimenter. S. Regimenter.

Einwendungen, gegen die verfaßten Liſten, wann gemacht werden können, 38.

— — gegen die Ausſprüche des Landgerichts, wann und bei wem ſie gemacht werden können, 41. 42. S. Landgericht.

Einwilligung der Eltern oder Vormünder wann erfoderlich, 24.

Einziehung des Vermögens, ſ. Vermögen.

Eltern, ſ. Einwilligung.

— — deren Vorladung. 35. 36. 37. 121.

Eltern, Unterſtüzung. 37. 100 — 102.
— — haben mit ihrem Vermögen für eine jede Geldſtrafe der Widerſpenſtigen zu haften. 116. S. a. Geldſtrafe. Urtheile. Widerſpenſtige.
— — wer zu verſorgen, wann befreit werde. 100.
— — von, die mehr als ein Gut haben, 102.
Elternloſigkeit, wann vom Militär befreie, 99.
Entfernung aus dem Gerichtsbezirk, von der, 60.
Entlaſſung, eigenmächtige, 138. voreilige, 48.
— — aus der Militärpflichtigkeit, von der, 47. 48. 98 — 117. 129.
Entlaſſungsſchein, wer erhält, 77. 90. 106. 116. 124.
— — wer ihn mit 36 fl. zu löſen, 116.
— — — — 42 ſ — — 118.
— — — — 48 ſ — — 119.
— — — — 6 ſ — — 130. 131.
— — — — 12 ſ — — ebend.
— — — — 24 ſ — — 131.
— — — unentgeltlich erhält, 130.
Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit vor dem Eintritt in das 24ſte Jahr, wann ein Konſkribirter darum anlangen könne, 10. 24. S. auch Konſkribirter.
— — wann um dieſelbe eigens ſchriftlich anzulangen iſt, 103. 106. 147. 163. an wen das Geſuch einzureichen, 106. 147. wann ſie keine Schwierigkeiten hat, 146.
— — wann ſie auch in Kriegszeiten gegeben werde, 147.

Entlaſſung vor vollendeter Dienſtzeit, von der, 145 — 149.

Entweichung, von der, und deren Folgen, 72. 73. 88. 95. 122. 123. 157.

— — an derſelben ſoll Niemand Theil nehmen. 258. 163. S. a. Widerſpenſtige.

Entwichener, wer als ſolcher angeſehen werde, 61. 72. 120. 122. 147. 157. 182.

Ergänzungs-Mannſchaft, von der, 57. 58. 65. 68. S. Kontingent.

Erlaubnißſcheine zur Entfernung aus dem Bezirk, wer zu ertheilen, 60. S. Beamte. Bezirke.

Erſazmann, vom, 84 — 92. 97. 138. 144.

Erſcheinen zur Einſchreibung, vom, 37. 38.

Eskadrons, werden die Kompagnien bei der Kavallerie genannt, 13.

— — je zwei werden eine Diviſion genannt. 13. S. Reſerve.

Exerziren, vom, 180.

F.

Fabrik eine neue, wer anlegt, wird begünſtigt, 104.

Fabrikweſen, wem begünſtigt, 86.

Fähndrich, 176.

Fahne, wann zur, geſchworen wird, 73. 182.

Feld, vom Aufbrechen ins, 150.

Feldbäckerei, 53.

Feld- oder Kriegsdienſte, eigentliche, 53. Entlaſſung davon, 146.

Feldſcherer, 176.

Feldſpital, 53.

Feldwebel, wer vor andern dazu befördert werden ſoll, 25. 176.

Flinten gezogenen, wer damit verſehen, wozu genommen wird, 175.

Flucht eines Deſerteurs, vom Einverſtändniß zur, 164.

Frankreich, daſelbſt iſt die Konſkription ſchon lange eingeführt, 18.

Freiheit, worin dieſelbe beſtehet, 168.

Freiſprechung vom Soldatwerden, wenn ein Konſkribirter darum anlangen könne, 10.

Freiwillige, 16. 175.

Freiſing, Stadt im Iſarkreiſe, iſt der Sammelplaz für das Regiment der National-Garde zu Pferd, 176.

Friedenszeiten, in, wird die National-Garde zweiter Klaſſe gebildet, 171.

Fürſten, 2. 3. 4. 15.

Fuhrweſen, wem es dient, 12. wird nach Bataillons abgetheilt, 13. je zwei Kompagnien bei demſelben werden zuſammen eine Diviſion genannt. ibid.

— — wer dazu tauglich, 53. wie hiezu zu looſen. 66. S. a. Maß.

G.

Gebrechen, wegen, zum Soldatenſtande untauglich, ob zu konſkribiren, 33.
S. Konſkriptionsliſten.

— — augenfällige, 51. vom Zeugniß hierüber, ebend.

— — innerliche, wer zu bezeugen, 52. 53.

— — wenn einer vorgebe, die er gar nicht hat, wie zu beſtrafen, 32. 137. 162.
S. Loos. Strafe.

Gebühren für die Entlaſſungsſcheine, von den, 129.

Geburt. Geburtstag, ſ. Alter. Jahrszahl.

Gefangene, müſſen auch in die Konſkriptions=Liſte eingeſchrieben werden, 32, 34. S. Konſkriptions=Liſten.

Gefängniſſe, wie es mit Konſkribirten im, zu halten. S. Gefangene.

Gefängnißſtrafe ſtatt Geldſtrafe, wann eintritt, 116. 158. S. a. Geldſtrafen.

Gehorſam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, vom, 1. 166. 167.

Geiſtliche, derſelben Befreiung, 174.

Gelder in Konſkriptionsſachen, wozu verwendet werden, 11.

Geldſtrafen, die, ſind nicht unter 36 fl. und nicht über 150 fl. 113. wer ſie zu erlegen, ebend. 116. wann ſie erlaſſen werden, ebend. wann in Gefängnißſtrafen verwandelt werden, ebend. 158.

Gemeindeglieder, alle, werden zum Bürgermilitär gerechnet, ſo lange bis ſie das 60ſte Lebensjahr erreicht haben, 171.

Gemeinde=Vorſteher, Inſtruktion für die, 35.

— — worauf ſie Bedacht zu nehmen, 37. was bei ihnen angebracht werden könne, 38. müſſen bei Berichtigung der Liſten gegenwärtig ſeyn. 40. dieſelben mit unterſchreiben. 41. haben die Zeugniſſe über Gebrechen zu unterſchreiben. 51. müſſen beim Looſen gegenwärtig ſeyn, 63. 67. 68. worauf ſie die Beamten aufmerkſam zu machen haben, 82. ſind verpflichtet den geheimen Aufenthalt eines Widerſpenſtigen

oder Entwichenen dem Landgerichte anzuzeigen, 123. 139. 164.

Gemeinden und deren Vorſteher ſollen um Alles wiſſen, was wegen der Konſkription vorgeht, 35. 41. 51. 63.

Gemeſſen und unterſucht muß der Konſkriptionspflichtige werden, wo er ſich eben aufhält, 44. S. Meſſen. Unterſuchung.

Generäle, welche hohen Offiziere ſo heißen, 14.

General-Kreis-Kommiſſariat, wer ſich an daſſelbe zu wenden, 42. 83. 106. 135. was an daſſelbe einzuſenden, ebend. hat den Landgerichten mitzutheilen, wie viel ein jedes derſelben als Einreihungs-Kontingent zu ſtellen hat, 63. an daſſelbe geht das Einreihungs-Kontingent ab, 68. 70. 72. 109. 111. kann allein die Entlaſſungsſcheine ertheilen, 106. wann und von wem an daſſelbe appellirt werden könne, 121. Geſchäftskreis deſſelben, 127. f. 142. 176.

Gerichtsbezirk, wer ſeinen, nicht eigenmächtig auf längere Zeit verlaſſen darf, 60. 68. wenn er einen Entwichenen nicht erſezen darf, 70. S. Beamte. Erlaubnißſcheine.

Gerichtsthüren, was an denſelben anzuſchlagen, 35.

Geſchenke, wer nicht annehmen ſoll, 138. S. Beſtechung.

Geſchüz ſchweres, 12.

Geſchwiſter wer zu verſorgen, ob und warum befreit werde? 101.

Geſchwüre künſtlich hervorgebrachte, wie zu beſtrafen, 118.

Geſell bei einem Handwerker, wie es mit deſſen Konſkription zu halten, 44.

Geſellſchaft, 1. ſ. a. Staat.
Geſez, ſ. Konſkription.
Geſuch, ſ. Entlaſſung.
Gewalt ſoll man Niemand anthun, 168.
Gewerb, ſ. Anſäßig.
Gewerbe, wem begünſtigt, 86.
— — wann an keinen andern verliehen werden ſoll, 150.
— — ob und wann die Entlaſſung bewirke, 101.
— — von welcher Art es ſeyn müſſe, läßt ſich nicht völlig genau feſtſezen, 102.
Gewerben, den, ſollen nicht zu viele Leute entzogen werden, 179.
Gleichheit unter allen Ständen, von der, 8.
— — wahre, in einem Staate, welches iſt, 134.
Grenzen des Reichs, wer dieſe zu vertheidigen, 16. wer nicht, 172.
Größe gehörige, welche nicht haben, ob zu konſkribiren, 32. S. Konſkriptionsliſten.
— — der Kreiſe, oder Landgerichte, ſ. Vertheilung, Kreiſe, Landgerichte.
— — der Konſkribirten, von der, 46 — 50.
Grund einen öden, wer urbar macht, wird begünſtigt, 104.
Grundſtücke einzelner, der Beſiz, reicht zur Befreiung nicht zu, 102.
Grundverfaſſung des Königreichs Baiern, von der, 4. 8. 172.
Gut anfallendes, wann an keinem andern verliehen werden ſoll, 150.
Gutsübernahme, ob und wann Entlaſſung bewirke, 101. 148.

H.

Handgeld bekommen die freiwillig Angeworbenen nicht, 24. 154. S. a. Angeworbene. Anwerbung.

Handgelübd an Eidesſtatt, wann und wem zu leiſten, 7. 72.

— — von deſſen Folgen, 142.

Handwerk, wem begünſtigt.

Handwerker, der, 5.

Handwerksgeſell, ſ. Geſell.

Hauptmann, was einzuleiten, 143.

— — einen, bekommt jede Kompagnie, 176.

Hansbeſiz, ein bloſſer, reicht zur Befreiung nicht zu, 102.

Heimath der Konſkribirten, wo iſt, 42. 44.

Helme, 178.

Herrſchaftsgerichte, ſ. Landgerichte.

Heurathen das, ob und wann Entlaſſung vom Militär bewirke? 101. 103 — 106. 124. 148.

— — vom, außerhalb Landes ohne Erlaubniß, macht von der Militärpflichtigkeit nicht frei, 123.

— — das, im Auslande eines Deſerteurs iſt ungültig, 159.

Heuraths-Bewilligung, wer nachzuſuchen, 159

Horniſten zwei, bekommt jedes Bataillon, 176.

Hülfe, wer einem Konſkribirten zur Entweichung leiſtet, wie zu beſtrafen, 123. S. a. Entweichung.

J.

Jäger, wozu ſie genommen werden, 175.

Jahre der Konſkription, 21. der Verpflichtung zur National-Garde 173. S. auch Alter. Klaſſen.

Jahrszahl der Geburt eines Konſkriptionsfähigen, 28. 29

Infanterie leichte, 12. 27. 175. wird nach Bataillons abgetheilt, 13. welches Maß dazu erfodert wird 48. 49. S. auch Maß.

Inländer, vom, 4. 20. 87. 160.

Invaliden-Fond, 133.

Invaliden-Stiftung, was derſelben zufällt, 95. 133.

Junker, 176.

K.

Kanonen, 12.

Kanzleiboten, dazu ſollen ausgediente Soldaten genommen werden, 154.

Kapitän, ſ. Hauptmann.

Kapitulation, ſ. Dienſtzeit.

Kaſernen, ſ Einquartirung.

Kaſſe von der, in welche Alles, was in Konſkriptionsſachen als Strafe, oder ſonſt eingeht, fließt, 11.

Kaufmanns-Bediente, 8.

— — Söhne, 8.

Kavallerie, 12. wird nach Regimentern nicht eingetheilt, 13. eine Eskadron beſteht aus 100 Mann, ebendaſelbſt.

— — wer nicht dazu kommen kann, 50. 143. S. auch Eskadron. Maß Reſerve.

Kavalleriſten bei der National-Garde zweiter Klaſſe, von, 175.

Kinderlos, 33.

Kirchthüren, ſ. Gerichtsthüren.

Klaſſen der Konſkribirten, von den vier, 30. wie ſie aufgerufen werden. ibidem.

S. auch Konſkribirte.

Klaſſe, eine aufgerufene, muß im ganzen Kö- nigreich erſchöpft ſeyn, ehe zu einer höhern geſchritten werden darf. 61. 62.

Kleidung, ſ. Montur.

Kleider dürfen keinem Soldaten zur Entwei- chung gegeben werden, 158.

Knecht bei einem Bauern, wie es mit ihm wegen der Konſkription zu halten, 44.

König zu ehren, den, befiehlt die heilige Schrift, 1. 168. 186.

Königreich, 4. 12. 56. 69. 172. S. Baiern.

Körperlichen Beſchaffenheit der Kon- ſkribirten, von der, 46. 50 — 55.

— — wer dieſelbe zu unterſuchen, 51. wie die Unterſuchung zu geſchehen, ibidem. S. Konſkribirte.

— — deren Prüfung hängt lediglich von der amtlichen Unterſuchung ab, 54.

Kommandanten, von den, 26.

Kompagnien, ſ. Bataillon.

Konfiskation des Vermögens, ſ. Vermögen.

Konſkribirte, von der Ordnung, in welcher ſie genommen werden ſollen, 9. 10. 23. 29. 34. 56. 62.

— — werden in vier Klaſſen eingetheilt, 30.

Konſkribirten, der, Heimath wo iſt, 32.

— — von den, aus welchen die Soldaten aus- gehoben werden, 41. 55. 56. 57. 66.

Konſkribirten, von der Eintheilung der, einer aufgerufenen Klaſſe überhaupt, 56 — 62.

— — von der Zahl der, 56.

— — wann völlige Soldaten ſind, 73.

Konſkribirter, wer heißt, 9.
S. auch Militärpflichtiger.

— — von deſſen körperlichen Eigenſchaften, 9. 34. 46. f.

— — wann und in wie ferne er eine Befreiung anſprechen könne, 10.

— — den das Loos getroffen, wann einen andern Mann für ſich ſtellen dürfe, und was er dabei zu beobachten hat, 10. 34.

— — wann um Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit vor der Zeit, anlangen könne, 10.
S. auch Freimachung. Pflichten. Vergehen. Strafe.

— — ein, wann den Wunſch äuſſern könne, daß er einer gewiſſen Abtheilung zugetheilt werde, 49.

Konſkribirung, von der, 9. 19. 27. 34 — 46. 127.

Konſkription der Legionen, von der, 181.

Konſkriptions-Alter, von dem, 27. 28. 34. 35. 46. 124. Behörden, 124. f. Bezirk, 22. Fähigkeit, 24. Geſez, 5. 134. Vorzug des königlich-baieriſchen, 165. Jahre, 23. Kaſſe, 90. 128 — 134. Liſte, allgemeine, 41. 135. S. auch Alter. Behörden. Bezirk. Geburt. Jahre. Liſte.

Konſkriptions-Liſten, von den, 31 — 46. wer ſie zu fertigen, 31. wie ſie zu fertigen, ibi. die Fertigungs-Behörden ſind für Alles darin ſtreng verantwortlich, 32. wer Alles einzuſchreiben, ibid. welche von den Eingeſchriebenen wieder zu befreien, 33. welche Konſkri-

birte unwürdig, ibid. u. 34. wann mit Herſtellung der Liſten anzufangen, 34. von der allgemeinen Bekanntmachung, 35. von der Vorladung, ibid. von Einhaltung der angekündigten Tage und Stunden, 36. vom Befreiungs=Geſuch, 37. vom Erſcheinen zum Einſchreiben, ibid. wann die erſte Beſchreibung beendigt ſeyn muß, 38. Einwendungen und Vorſtellungen dagegen, ibid. von Unbrauchbaren zum Soldatenſtande, 39. wornach die erſten Liſten zu berichtigen, ibid. hat alle Jahre im November zu geſchehen, ibid. wer dabei zu erſcheinen, 40. wann und wo dies zu geſchehen, ibid. welche Amtsperſonen bei Berichtigung der Liſten gegenwärtig ſeyn müſſen, ibid. von Ausſprechung der Unbrauchbarkeit, Befreiung, 41. wer und wie Einwendungen vorzutragen, ibid. u. 42. wie, wenn ein junger Menſch bei der Konſkription überſehen worden ſeyn ſollte, 43. von Abweſenheit der Konſkriptions=Pflichtigen, ibid. u. 44. 45. wer durch ein Verſehen in die Liſten eingetragen wurde, iſt wieder auszuſtreichen, 45. von Befreiung eines Konſkribirten durch falſche Zeugniſſe, 46. von Vollendung der Konſkribirung, ibid. S. Land= oder Herrſchaftsgerichte. Polizei=Kommiſſariate. Widerſpenſtige.

Konſkriptions=Rathe, von dem, 42. 45. 109. woraus derſelbe beſteht, 127. f. hält ſeine Sizungen allemal öffentlich, 128.

Konſtitution neue, ſ. Grundverfaſſung.

Kontingente, von der Ergänzung der, 69 — 74. 111. S. Ergänzung. Einreihung.

Kopfbedeckung, von der, 178.

Korporal, wer vor andern dazu befördert werden ſoll, 25. 151. 177.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Soldatenſtande unbrauchbar machen, ſind den Aerzten vorgeſchrieben, 52. 53.

— — wie dabei zu verfahren, 53.

— — wann das Nichteinſtellen entſchuldigen, 117.

— — wann deren vorgegeben werden, ohne daß ſie der Konſkribirte hat, wie derſelbe zu beſtrafen, 118.

Kreiſe, neun, des Königreichs, 30. 172.

Kreis-Hauptſtadt, 6.

Kreis-Kommiſſariat, ſ. General-Kreis-Kommiſſariat.

Kreisrath, 7. 72.

Kreiſe, ſ. Grösse.

Kreiſes, von der Bevölkerung eines, 174.

Krieg, ein unvermeidliches Uebel, 3, 165.

Kriegsartikeln, von den, 73.

Kriegsdienſt, 4.

Kriegsdienſte fremde, wer in ſolche ohne Erlaubniß tritt, wie behandelt wird, 120. 157.

Kriegsgeſeze, 72. wer ihnen unterliegt, 177.

Kriegsrecht, wer nach demſelben beſtraft wird, 157.

Kriegszeit, was als ſolche angeſehen wird, 150.

Kriegszeiten von, 171.

Künſte ſchönen, von Befreiung der Befliſſenen der, 80. 86.

Künſtler, von Befreiung der, 80. 86.

Kurkoſten, von, 133.

L.

Landärztliche Schule, wer ſich daſelbſt vorbereitet, wann und welche Begünſtigung er zu hoffen, 86. S. auch Schüler.

Land- oder Herrſchaftsgerichte, haben die Konſkriptions-Liſten herzuſtellen, 31. ſind bei deren Anfertigung für Alles ſtrenge verantwortlich, 32. 37. was daſelbſt angebracht werden könne, 38. wenn man mit deren Ausſpruch unzufrieden, wohin man ſich zu wenden, 42. haben für die ſichere Anlegung der Einſtandsſumme zu haften, 94. von deren Urtheil, 121. S. Einwendungen. Urtheil. Widerſpenſtige.

Legion, bedeutet eine gröſſere Abtheilung von Militär, 172.

Legionen, woraus ſie beſtehen, 15. 172. wer dazu zu nehmen, 16.

— — deren Beſtimmung, 16.

Legionen mobilen, von den, 169. u. f.

Lehrer, von Befreiung der, 77.

Leibes-Beſchaffenheit, die, muß unterſucht werden, 44. S. körperliche Beſchaffenheit.

Leute, junge, welcher Unterſchied zwiſchen denſelben, 6. vom Erſcheinen der, 36. 39.

— — deren Rechte und Pflichten vor der Einreihung, ſ. Einreihung.

— — die bei der Konſkription überſehen wurden, wie ſich zu verhalten, 43. S. auch Ueberſehen.

Linien-Infanterie, 12. wird nach Regimentern eingetheilt, 13.

Liſt, durch ſolche ſoll man Niemand in Schaden bringen, 168.

Liſte, ſ. Konſkriptions-Liſte.

Löhnung, erhöhte, wer erhält, 151. 152. 153.

Lokal-Kommiſſariate, ſ. General-Kreis-Kommiſſariat.

Looſen, vom, 6. 34. an welchem Orte es Statt habe, 44. wer das Recht dazu verliert, 43. 44. 46. 52. wie es zu veranſtalten, 62. 63. 64. ihm kann jeder beiwohnen, den es auch ſelbſt nichts angeht, 65. es ſoll ganz öffentlich geſchehen, ibid. geſchieht zweimal, ibid. vom Vollzug deſſelben, 67. Protokoll über daſſelbe, 68.
S. Widerſpenſtige. Zettelziehen.

Losgebung, von der, 45.

M.

Männer, drei, welche ſelbſt militärpflichtige Söhne haben, müſſen von einer andern, als der eben aufgerufenen Klaſſe ſeyn; haben die Zeugniſſe über die Gebrechen eines Konſkribirten zu unterſchreiben, 51. müſſen beim Looſen gegenwärtig ſeyn; beſtimmt der Beamte; Niemand darf ſich deſſen weigern; haben die Konſkribirten in Allem zu vertreten ꝛc.; ihre Geſchäfte beim Looſen, ꝛc., 63. 64. 67. 68.

März, im Monat, wird gewöhnlich die Armee vollzählig gemacht, 149. 159.

Major, 176.

Malerei, ſ. Künſte.

Mannſchaft bewaffnete, 12. Ergänzungs-, 57. S. Ergänzung. Kontingente.

Mannſchaft, zum Kriegsdienſt taugliche, ſ. Kriegsdienſt.

Manufaktur eine neue, wer anlegt, wird begünſtigt, 104.

Marſch, ſ. Einquartirung.

Maß, von dem, 47. 48.
1) bei der Artillerie,
2) bei der Kavallerie,
3) bei dem Fuhrweſen,
4) bei der Infanterie, } 49.
— — das mindeſte für einen Soldaten, welches iſt, 47.

Mautweſen, hiezu ſollen ausgediente Soldaten genommen werden, 154.

Medizinalrath, von dem, 127.

Menſch, 1.

Menſchen in Baiern, ſ. Baiern,

Meſſen, das, wo es zu geſchehen habe, 44. muß mit der größten Genauigkeit und Unparteilichkeit geſchehen, 48. dabei müſſen alle Militärpflichtigen der aufgerufenen Klaſſe gegenwärtig ſeyn, ibid.

Militär=Kommandant in der Hauptſtadt des Kreiſes, wobei er mitzuwirken hat, 176.

Militärpflichtig, was bedeutet, 7. 29. 85. 106.

Militärpflichtiger, was zu thun ſchuldig, 8—9. was er zu erwarten, oder zu erwarten ein Recht haben könne, ibid. 82. 83. 85. 106. deſſen Beſchreibung, 19. 35. 39. 55. — S. Konſkribirter. Konſkribirung. Meſſen.

Militärpflichtigkeit, von der, 7. 29. 33. 106. 173. vom Austritt aus derſelben, 11. 29. 47. 51. 106. wer ſich darum bringt, 112. von dem gänzlichen Aufhören derſelben, 124—125.

Militärſpitälern, wer darin verſorgt wird, 185.

Militärſtiftungen, milde, 133.

Miniſterium des Kriegsweſens, geheime, das, 177.

Mobil, ſ. Legionen.

Montur für den Erſazmann, von der, 93. 144. 154.

— — eines Soldaten, wann ſie ein Beamter zu erſezen, 162.

Monturſtücke, dürfen keinem Deſerteur abgekauft werden, 158.

— — muß ein Deſerteur erſezen, 159.

Münzarbeiten, wem begünſtigen, 86.

Muſik, ſ. Künſte.

N.

Nachrücken neuer Truppen, vom, 170. S. Ergänzungs-Mannſchaft. Kontingent.

Nation, 169

National-Garde, von der, 12. 14 — 17. 169 186.

— — — — hat drei Klaſſen, 170. woraus ſolche beſtehen, 170. 171.

— — — — ſoll nie und in gar keinem Falle auſſerhalb den Grenzen des Königreiches gebraucht werden, 172.

— — — — zweiter Klaſſe, von der, 169. u. f.

— — — — wer verpflichtet darunter zu gehen, 173. wer gänzlich davon befreit iſt, 173. 174. von deren Konſkription, 181. Verpflichtung, ibid. kann nur auf beſondern Befehl Sr. Majeſtät des Königs zum Dienſte aufgerufen werden, 183.

— — — — zu Pferd, von der, 175. deren Sammelplaz iſt Freiſing, 176. S. Freiſing.

Nichterſcheinen, Strafe auf das, 35. S. Strafen.

Nothwendigkeit, von beſonderer, 165. 177. 180 183.

Numern, von der Ordnung der, 58. 59. 61. 62. 65.

O.

Oberhaupt, gemeinſchaftliches, 2.

Oberlieutenant, 176.

Oberſtlieutenant, 176.

Obrigkeit von Gott geordnet, 2.

— — des Orts, 23. 38. 72.

Oeſterreich, in, wie das Verhältniß der Soldaten zur Menſchenmenge, 14. daſelbſt iſt die Konſkription ſchon lange eingeführt. 18. daſelbſt ſind die Adelichen ausgenommen.*) ibid.

*) Seit einer neuern allerhöchſten Verordnung iſt auch dort dieſe Ausnahme aufgehoben worden.

— — Landwehr, 185.

Offizier, der das Einreihungs-Kontingent auf dem Marſche begleitet, worüber zu wachen, 73.

— — welche Obliegenheit habe, 137. 163. 164.

Ordnung, in welcher die Konſkribirten genommen werden ſollen, ſ. Konſkribirte. Numern.

Ordonnanz-Dienſte, 175.

P.

Penſion oder Verſorgung, wer darauf Anſpruch zu machen, 25. 146. 185.

— — wer ſie zurücklaſſen muß, 148.

Penſioniſten, dürfen ohne Erlaubniß ſich nicht anſäſſig machen, nicht verheurathen u. dgl. 146.

Pfarrer, der, was zu bezeugen, 52. 163.

Pflichten, ſ. Einreihung. Handgelübd.

— — von den Konſkribirten, die ſich denſelben entziehen, 107 — 123.

— — des Standes und Berufs, von den, wann und wo die Soldaten vollſtändiger zu unterrichten ſind, 73.

Polizei-Direktionen oder Kommiſſariate, ſ. Behörden.

— — Kommiſſariate, welche Liſten ſie herzuſtellen, 31.

— — Stellen, ſollen ausgediente Soldaten erhalten, 154.

Poſtämtern, hiezu ſollen beſonders ausgediente Soldaten genommen werden, 154.

Preuſſen, in, wie das Verhältniß der Soldaten zur Menſchenmenge, 14. daſelbſt iſt die Konſkription ſchon lange eingeführt, 18.

— — Landſturm in, 185.

Prokurator, ſ. Anwalt.

Prozeß, 34.

Q.

Quartiermeiſter, 176.

R.

Rang, vom, 178.

Rechte, ſ. Einreihung, 11.

Rechte und Pflichten der militärpflichtigen jungen Leute vor ihrer wirklichen Einreihung zu dem Soldaten-Stande, 140.

— — nach der Einreihung, 141. u. f.

Regiment, 6. 13. 14. 21. 23. 30. 45. 55. 56. 69. 70. 110. 111. 133. 162.

Regimenter, wie unterabgetheilt werden, 13.

— — beſtehen aus mehrern Kompagnien, eine jede von 150 Mann, 13.

— — in welche, man einverleibt werden könne, 30.

— — haben einzuberichten, wie viele Soldaten abgehen und von Neuem nothwendig ſind, 56. 60. 61.

— — von der Ankunft der neuen Soldaten dabei, 73. 117.

Reiche der, 5.

Reichs, von der Ruhe und Sicherheit im Innern des, 171.

Reſerve, was heißt, 13. 57. 59. 66. 68. 170.

— — Bataillon, 14. 150.

— — Diviſion, 14.

— — Eskadron, 14.

— — Kompagnie, 14.

— — von der Zurückſtellung an das Ende der, 67. die Konſkribirten hiezu, wie zu looſen haben, ibid. 76. 81—85.
S. auch Befreiung.

Rittmeiſter, was durch denſelben einzuleiten, 143.

Ruhe, wer für die Erhaltung der innern zu ſorgen, 171.

S.

Salzämtern, dabei ſollen ausgediente Soldaten angeſtellt werden, 154.
Salzwerk=Arbeiten, wem begünſtigen, 86.
Sammelpläze, der Bataillone, 182.
— — der Kompagnien, ibid.
— — der Legionen, ibid.
Schlachtordnung, 13.
Schönen Künſte, ſ. Künſte.
Schrift heilige, was dieſelbe einſchärft, 1. 167.
Schüler an einer landärztlichen oder der Thierarznei=Schule in München, 79. 86.
Schüzen, eine Abtheilung von 30 Mann, hat eine jede Kompagnie. 174.
Schulgehilfen, von Befreiung der, 78.
Schullehrer, der, was zu bezeugen, 52.
Schulpräparanden und Expektanten, von Befreiung der, 79.
Sergeanten, 177.
Sicherheit innere, 17.
Sohn einziger, wann frei werden kann, 77. 81.
Sold, damit ſollen ſich die Soldaten begnügen, 168.
— — empfängt das Bürger=Militar nicht, 172.
— — bekommt die National=Garde zweiter Klaſſe wie die übrigen Soldaten, 179.
Soldat, ausgedienter, wird lieber zu einem Erſazmann angenommen, 144.
Soldat werden, ſ Freiſprechung.
— — wann man davon wieder frei wird, 29 66. 85. 124 — 125.

Soldaten, wovon ſie ihre Benennung, 3.
— — aus welchen Konſkribirten ſie ausgehoben werden, 41. 65. S. Vertheilung.
— — die ſich ihren Pflichten entziehen, von den wirklich eingereihten, 155 u. f.
— — von der Wieder-Anwerbung ausgedienter, 151. f.
— — gediente, wozu genommen werden, 175
— — wirklichen, wer ihnen gleich geachtet und gehalten wird, 177.
Soldatenſtand, von dem, 4. allgemeine Grundsäze über denſelben und wie man zu ihm kommt, 9 — 12. 165.
S. Untauglich. Unwürdig.
Soldatenſtellung, 7. 56. u. f. 69.
Soldaten-Waiſen, 133.
Soldaten-Wittwen, 133.
Staat, was man insgemein nennt, 2.
Stab, was man nennt, 14.
Stabs-Offiziere zwei, gehören zum Konſkriptions-Rathe, 127.
Stellen, ſ. Behörden.
— — eines andern Mannes, von dem, und von dem Vertauſchen, 85 — 98.
1) von dem Stellen eines andern Mannes überhaupt, 10. 25. 34. 39. 44 69 85 — 87.
2) von den Eigenſchaften des Mannes, der geſtellt werden ſoll, 87 — 90.
3) von den Obliegenheiten deſſen, der einen andern Mann für ſich ſtellte, 90 — 92.
4) von der Einſtands-Summe, 93 — 96.
5) von dem Vertauſchen, 96 — 108.
— — wer ſich darum bringt, 112.

Stellen, für einen entlaſſenen Widerſpenſtigen, 117.

— — von Gebühren dafür, 129.

— — eines andern Mannes nach der Einreihung, von dem, 142. f.

Steuerfuß, ſ. Vertheilung.

Sträflinge ſind unwürdig Soldaten zu werden, 33.

Straf-Arbeitshauſe, wer in demſelben büſſen muß, 156.

Strafe des Beamten, von, 11. 46.
S. Beamte.

Strafen, von den, der Militärpflichtigen und Konſkribirten, 10. 35. 46. 52.

— — der Soldaten und deren Milderung, 73.

— — am Vermögen, 113. 114.
S. a. Vermögen.

— — der Beamten, 146. 161.

Strafhauſe, wer im, ob Soldat werden könne, 33.

Straſſenweſen, dazu ſollen ausgediente Soldaten kommen, 154.

Student, wann und welche Begünſtigung er zu hoffen, 86.

Studierenden in den niedern oder höhern Schulen, von Befreiung der, 79. 86.

T.

Tabellen einzelne, der unbrauchbar Befundenen und Befreiten, wer ſie zu unterſchreiben, 41.

Taggelder, wer zu bekommen, 132. 133.

Taglöhner der, 5.
Tambours, 177.
Taufbücher, 31.
Taxe, ſ. Konſkriptions=Gebühren. Kaſſe.
Thierarznei=Schüler, ſ. Schüler.
Thüren der Wirthshäuſer, ſ. Gerichts=Thüren.
Tſchako, was man nennt, 178.

U.

Ueberſehen, wer bei der Konſkription wurde, iſt ſchuldig ſich ſelbſt zu ſtellen und einſchreiben zu laſſen, 43.
Uebertretungen des Konſkriptions=Geſezes durch die Beamten, von den, 134.
Uebungszeit jährliche, 17.
Uebung militäriſche, 172.
Unbrauchbar, wer, und wie, 33. 39—41. 53. 55. 70. 76. 118.
— — zum fernern Dienſte, 145.
Unbrauchbarkeit, wann zu beweiſen, 116.
Uneinigkeiten der Fürſten, von, 2.
Ungehorſam iſt ſtrafbar, wenn der Militärpflichtige auch unbrauchbar zum Soldatenſtande, 108. S. Widerſpenſtig.
Uniform, 178.
Unrechtem, zu etwas, einen Beamten zu verleiten, wie beſtraft wird, 136.
Untauglich, ſ. Unbrauchbar.
Unterhalt lebenslänglicher, ſ. Penſion.
Unterlieutenant, 176.
S. a. Unteroffizier.

Unteroffizier, wer nicht dazu befördert wird, 115.

— — vom, 151.

Unterſuchung, von der, zur Brauchbarkeit, 47. 50 — 54.

— — wer ſie vorzunehmen, 51. 52.

Unterſuchungs=Bericht, vom, 54.

Unterſtüzung, alter und gebrechlicher Eltern oder Großeltern bewirkt nur die Zurückſtellung an das Ende der Reſerve, 101. u. 102. S. a. Eltern.

Unterthans=Sohn, der, was dem Staate ſchuldig, 5.

Unterthanen die, ſollen die Beamten ohne Verzögerung abfertigen, ſ. Beamten. Einquartirung.

Urlaub, wer keinen erhalten kann, 115.

Urtheil, das, eines als Widerſpenſtiger Erklärten muß den Eltern oder Vormündern bekannt gemacht werden, 121.

— — der Landgerichte, von demſelben kann an das General=Kreis=Kommiſſariat appellirt werden, 121. die Appellation iſt dem Landgerichte innerhalb 24 Stunden anzuzeigen; muß innerhalb 10 Tagen bei dem General=Kreis=Kommiſſariate eingereicht werden, ibid.

V.

Vaterland, zu vertheidigen, von der Pflicht das, 186. S. auch Vertheidigung.

Verabſchiedung der ausgedienten Soldaten, von der, 149.

Verfälſchung, von, 137. 162.

Verfolgung derjenigen Konſkribirten, die ſich ihren Pflichten entziehen, von der, 121—123.

Vergehen der Beamten, von, 11. S. Beamte.

— — in Hinſicht auf Konſkribirte vor ihrer Einreihung, 146.

— — in Hinſicht auf ſchon eingereihte Soldaten, 161.

— — der Militärpflichtigen und Konſkribirten, von den, 10. 95.

Verheimlichung eines Deſerteurs, von der, 164.

Verheurathen, vom, 10.

Verheurathung, ſ. Anſäſſigmachung.

Verheuratheten, von, 32. 33. S. auch Konſkriptions-Liſten.

Verkündung der Konſkribirung, muß in jeder Gemeinde acht Tage vorher geſchehen, 35. S. allgemeine Bekanntmachung.

Verlängerung der Dienſtzeit, von, ſ. Dienſtzeit.

Vermißtwerden, vom, 95.

Vermögen, auf weſſen, Beſchlag gelegt wird, 113. 119. 157.

— — Konfiskation, Einziehung des, wann eintritt, ibid. 114. 120. 157. 159. 163.

Verpflegungs-Koſten, von, 133.

Verpflichtung, von der feierlichen, 73. S. Fahne.

Verſorgung, ſ. Penſion.

Verſteckt, wer einen Widerſpenſtigen oder Entwichenen hält, wie zu beſtrafen, 122. 157.

Verſtümmeln ſich zu, ſoll Niemand verſuchen, 55.

Verſtümmlung von der, 95. 118.

Vertauſchen, von dem, 96. 97.

— — können ſich miteinander nur Konſkribirte, die miteinander geblooſet haben, ibid.

— — das, kann nur noch vor der Einreihung geſchehen, 97.

Vertheidigung des Vaterlandes, 12. 186.

Vertheilung der Soldaten, die von neuem nothwendig ſind, wornach ſie geſchieht, 56. 57.

Verurtheilung, von der, 116. 117. 121.

Volkszahl, ſ. Vertheilung.

Vollendung der Dienſtzeit, von der, ſ. Dienſtzeit.

Vorladung zur Einſchreibung, von der, 35. 36. 37.

Vormünder, ſ. Einwilligung.

— — deren Vorladung, 35. 36. 37. 121. S. a. Urtheil. Widerſpenſtige.

W.

Wachsthum einiges, wenn bei einem Militärpflichtigen noch zu hoffen iſt, wie dabei zu verfahren, 47.

Waffen, Art der, 26.

— — dürfen keinem Deſerteur abgekauft werden, 158. 159.

Waffenübungen, von, 180. 181.

Wechſeln, das zu ofte, iſt bei dem Soldatenſtande nicht gut, 142.

Wege zur Entweichung, wer einem Soldaten angezeigt hat, wie beſtraft wird, 158.

Widerſpenſtigen, von den, 107 — 117.

Widerſpenſtiger, wer als ſolcher zu erklären, 108. 121.

Wieder=Anwerbung, ſ. Anwerbung.

Wirthshäuſer, ſ. Thüren.

Wittwer, von der Militärpflichtigkeit der, 33.

Wundarzt, vom, 40. 52. 53. 54. 86. 135. 136. 161.

Wunden künſtliche, wie zu beſtrafen, 118.

— — unbrauchbar durch, 145.

Z.

Zeitumſtände, Gewalt der, 15.

Zettelziehen, das, wie zu geſchehen, 65. S. Looſen.

Zeugniß eines augenfälligen Gebrechens, wer auszuſtellen und zu unterſchreiben, 51. 135.

— — über innerliche Krankheiten oder Gebrechen, von wem auszuſtellen, 52.

— — darf kein Beamter eigenmächtig ausſtellen, 161. 163.

Zeugniſſe, ſ. Gebrechen.

Ziehung der Zettel, ſ. Loſen. Zettelziehen.

Zöglinge in einem Prieſterhauſe, von Befreiung der, 79.

Zuchthauſe, ein daſelbſt gelegener Mann, kann nicht zu einem Erſazmann verwendet werden, 89.

Züge, welche Mannſchaft abgetheilt wird in, 174.

Zulage, wer erhält, ſ. Löhnung.
Zurückkehr eines Deſerteurs, von der freiwilligen, 159.
Zwiſchenhändler bei Stellung eines Mannes, ſoll weder ein Beamter, noch ein Offizier machen, 137.

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Militär-Konskription im Königreiche Baiern nebst einem Anhange, von der National-Garde II. Klasse oder den mobilen Legionen

München 1813

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.4265
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086494-8